

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZUM

Antrag auf Agrarförderung 2017



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zu den Direktzahlungen sowie zu den Fördermaßnahmen KULAP, AGZ (benachteiligte Gebiete und Spreewald) sowie Natura 2000 des Antragsjahres 2017.

#### Impressum:

#### Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam Internet: www.mlul.brandenburg.de

#### **Stand**

März 2017

### Inhaltsverzeichnis

Inhalts	verzeichnis	6
Tabelle	enverzeichnis	8
Abkürz	zungsverzeichnis	9
Was is	st neu in diesem Jahr?	8
1 H	inweise zum Antragsverfahren	10
Allgem	neine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung 2017	11
1. S	äule der GAP – EGFL (Direktzahlungen)	11
2. S	äule der GAP - ELER	12
2 A	ntragsänderungen	13
3 R	ücknahme eines Antrages	14
4 K	ontrollen und Sanktionen	14
4.1	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen	14
4.2	Kürzungen und Sanktionen beim Greening	15
5 V	erpflichtungserklärungen	16
6 S	tartseite des Web-Clients: Anmeldung als Nutzer	16
7 S	tammdaten	18
7.1	Betriebsstätten	18
7.2	Beteiligte	18
7.3	Bevollmächtigte	18
8 B	etriebsprofil	19
9 A	ktiver Betriebsinhaber	19
10	Bestandsregister Pensionspferdehaltung	26
11	Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve in 2017	30
11.1	Beantragung der Festsetzung von Zahlungsansprüchen	30
11.2	Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve	31
11.3	Allgemeine Regelungen für zugewiesene Zahlungsansprüche	32
12	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	37
12.1	Beihilfefähige Hektarflächen	37
12.2	Nutzung beihilfefähiger Hektarflächen und landwirtschaftliche Mindesttätigkeit	38
12.3	Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten	38
12.4	Landschaftselemente und nicht beihilfefähige Flächen	39
13	Allgemeine Hinweise zu Anträgen [DZ]	40
13.1	Basisprämie	40
13.2	2 Umverteilungsprämie	40
13.3	3 Greeningprämie	41
13.4	Hinweise zur Anbaudiversifizierung	43
13.5	Grundregeln der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und ihre Typen	45
13.6	S Reihilfefähigkeit von Dauergrünland	56

	13.7	Junglandwirteprämie	58
	13.8	Information zur Kleinerzeugerregelung (Kleinerzeuger)	61
14		Tierhaltung	62
15	;	Erfassung der Antragsflächen im Nutzungsnachweis	63
	15.1	GIS-Antragsgeometrien	65
	15.2	Datenerfassung im Nutzungsnachweis	78
	15.3	Werkzeuge im Nutzungsnachweis	81
	15.4	Antragsteller anderer Bundesländer mit Flächen in der Region Brandenburg und Be 83	ərlin
	15.5	Feldblock oder Landschaftselement wurden nicht digitalisiert	84
16	;	Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen	85
17	•	Agrarförderantrag einreichen	88
	17.1	Datenbegleitschein anzeigen	90
	17.2	Kontrollen anzeigen	90
	17.3	Antragspaket herunterladen	90
18	}	Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen	91
19	)	Zahlungsanträge [AGZ, Natura 2000, KULAP2014]	93
	19.1	Förderprogramm 3315 (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete)	93
	19.2 Natu	Förderprogramm 50 (Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirt ra 2000-Gebieten/Natura 2000-Richtlinie)	
	19.3 Land	Förderprogramm 60 (Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten wirten im benachteiligten Gebiet Spreewald	
		Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 (Richtlinie zur Förder eltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung rlandschaft / KULAP 2014)	der
20	)	Hinweise zur Sanktionierung	99
	20.1	Flächenidentifizierung	99
	20.2	Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen	99
	20.3	Definition Kulturgruppe (Bindung)	100
	20.4	Sanktionierung von Flächenabweichungen	100
	Α	Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)	100
	В	Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening)	100
	20.5	Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC)	101
	20.6	Nichtangabe von Betriebsflächen	101
	20.7	Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren	101
	20.8 Weid	Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagka letagebuch) gemäß Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 und Spreewald	
21		Hotline	102
22		Tipps und Tricks zum Web-Client	103
Ar	hang	]	107

Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben	Schlag;
	107

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der zulässigen Typen ökologischer Vorrangflächen und deren Gewichtung46
Tabelle 2	Liste der zulässigen Gehölzarten für als ÖVF ausgewiesene Flächen mit KUP52
Tabelle 3:	Übersicht der Auflagen und Fristen bei ökologischen Vorrangflächen55
Tabelle 4:	Kombination der Kennzeichen der Artikel 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf
	demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)107
Tabelle 5:	Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf
	demselben Schlag108
Tabelle 6:	Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
	(Natura 2000) mit Kennzeichen Artikel 28/29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
	(KULAP 2014) auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)109
Tabelle 7:	Zulässige Kombination der Zahlungen der Kennzeichen der Artikel 28/29 (KULAP
	2014) mit den Kennzeichen Artikel 30 (Natura 2000) und Artikel 31 (Spreewald) der
	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag110
Tabelle 8:	Nutzungscodetabelle - Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und
	Kennzeichnung für die Förderprogramme111
Tabelle 9:	Codeliste ÖVF130
Tabelle 10:	KUP-Sorten131
Tabelle 11:	Zwischenfruchtsorten und Untersaaten:
Tabelle 12:	N-bindende Sorten
Tabelle 13:	Hanfsorten136

### Abkürzungsverzeichnis

AGZ	Ausgleichzulage
AL	Ackerland
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
ВА	Beanstandung
BNR-ZD	Betriebsnummer Zentrale InVeKos-Datenbank
CC	Cross Compliance
DGL	Dauergrünland
DK	Dauerkultur
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FP	Förderprogramm
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FLEK	Flächenidentifikator für das Landschaftselement
FLIK	Flächenidentifikator für den Feldblock
GIS	Geographisches Informationssystem
GLÖZ	Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
GVE	Großvieheinheit
HBN	Hauptbodennutzung
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
KUP	Kurzumtriebsplantagen (Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb)
LE	Landschaftselement
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
NAF	Nicht-Antragsfläche
NBF	Nichtbeihilfefähige Fläche
NC	Nutzungscode
NN	Nutzungsnachweis
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
ZA	Zahlungsanspruch
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank
ZID-PIN	Persönliche Identifizierungsnummer zur ZID

### Was ist neu in diesem Jahr?

Neuantragsteller	Sig müngen eigh zu Beginn des Antrogoverfehrens en die für Sig
Neuantragsteller	Sie müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für Sie
	örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die
	Åmter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF,
	Referat 41) wenden, um als Antragsteller erfasst werden zu kön-
	nen. Ohne gültige Nummer eines Betriebsinhabers (BNR-ZD)
	und eine ZID-PIN ist eine Antragsbearbeitung im Verfahren des
	Landes Brandenburg und Berlin nicht zulässig und nicht möglich.
Papierantragstellung	Die Einführung des geographischen Beihilfeformulars erfordert
ist nicht mehr möglich	Flächenangaben über ein elektronisches Formular. Daher ist die
	Angabe von alphanumerischen Flächenwerten in Verbindung mit
	Schlaggeometrien nicht mehr möglich.
	Ausnahme: Nutzungsnachweise für Flächen in anderen Bun-
	desländern werden weiterhin mit numerischen Werten beantragt
	(Ausdruck aus dem jeweiligen Referenzflächenkataster). Für
	Flächen, die bislang noch nicht digitalisiert sind, wenden Sie sich
	bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg:
	die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen, in Berlin: das
	LELF, Referat 41).
Vorabprüfungen	Erstmals wurde 2016 eine sog. Vorabprüfung eingeführt. Sie
	ermöglicht es den Antragstellern, in bestimmten Fallgestaltungen
	nach dem Endtermin für die Agrarantragstellung am eingereich-
	ten Antrag noch sanktionslos Korrekturen bei Flächenunstimmig-
	keiten (z. B. Doppelbeantragungen) vorzunehmen. Die betroffe-
	nen Antragsteller dürfen dann bis zu 35 Tage nach dem Endter-
	min für die Antragstellung ausschließlich an diesen Flächen An-
	passungen vornehmen.
"aktiver" Betriebsinhaber	Direktzahlungen werden nur "aktiven" Betriebsinhabern gewährt.
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Der Nachweis ist jährlich zu führen und durch entsprechende
	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem
	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu
	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilli-
Antron out Zuweigung von	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.
Antrag auf Zuweisung von	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen
Zahlungsansprüchen nur	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder
Zahlungsansprüchen nur	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden,
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden: - als Neueinsteiger oder - als Junglandwirt oder - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden: - als Neueinsteiger oder - als Junglandwirt oder - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertra-
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden: - als Neueinsteiger oder - als Junglandwirt oder - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an andere aktive Betriebsinhaber. Zahlungsansprüche werden in der Regel durch die Betriebsinhaber selbstständig im Rahmen
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:  - als Neueinsteiger oder  - als Junglandwirt oder  - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an andere aktive Betriebsinhaber. Zahlungsansprüche werden in der Regel durch die Betriebsinhaber selbstständig im Rahmen eines privaten Rechtsgeschäfts übertragen und die Meldung der
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden: - als Neueinsteiger oder - als Junglandwirt oder - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an andere aktive Betriebsinhaber. Zahlungsansprüche werden in der Regel durch die Betriebsinhaber selbstständig im Rahmen eines privaten Rechtsgeschäfts übertragen und die Meldung der Übertragung ist durch den Abgebenden und den Übernehmen-
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden: - als Neueinsteiger oder - als Junglandwirt oder - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an andere aktive Betriebsinhaber. Zahlungsansprüche werden in der Regel durch die Betriebsinhaber selbstständig im Rahmen eines privaten Rechtsgeschäfts übertragen und die Meldung der Übertragung ist durch den Abgebenden und den Übernehmenden in der ZID vorzunehmen. Zahlungsansprüche können jeder-
Zahlungsansprüchen nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte  Übertragung von Zah-	Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind weitere Angaben zu machen und ergänzende Nachweise den zuständigen Bewilligungsbehörden vorzulegen.  Im Jahr 2017 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden: - als Neueinsteiger oder - als Junglandwirt oder - für Flächen, die im Antrag 2015 oder 2016 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet wurden, von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden und 2017 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.  Betriebsinhaber haben unter Beachtung einzelner Bedingungen die Möglichkeit der endgültigen oder zeitlich befristeten Übertragung des gesamten oder eines Teils ihrer Zahlungsansprüche an andere aktive Betriebsinhaber. Zahlungsansprüche werden in der Regel durch die Betriebsinhaber selbstständig im Rahmen eines privaten Rechtsgeschäfts übertragen und die Meldung der Übertragung ist durch den Abgebenden und den Übernehmen-

	Fristen einzuhalten.
Modifikation bei ökologi- schen Vorrangflächen im Greening	Nicht dauerhafte ökologische Vorrangflächen (ÖVF), die mit dem Agrarförderantrag gemeldet wurden, können noch nachträglich ohne Sanktion bis spätestens am 01. Oktober 2017 durch den Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ersetzt werden. Die Änderungsmeldungen für Zwischenfrüchte müssen bis spätestens zum 02. Oktober bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorliegen, da die Aussaat bis zu diesem Datum erfolgt sein muss.
Dauergrünlanderhaltung in FFH-Gebieten	Für die Aufhebung einer Fläche als umweltsensibles Dauergrünland gibt es ein Antrags- und Genehmigungsverfahren, das zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung des Dauergrünlands beim LELF, Referat 42 zu stellen ist. Für eine Fläche, die in FFH-Gebieten zukünftig keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, kanndann ohne die Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland eine Genehmigung erteilt werden.
Kleinerzeugerregelung	Ein Einstieg in die Kleinerzeugerregelung ist nur noch im Erbfall möglich. Kleinerzeuger (KE) stellen weiterhin Anträge auf Direktzahlungen. Die Höhe der Prämien bleibt auf 1.250 Euro begrenzt.KE sind vom Greening und von Cross Compliance (CC) befreit.
Zuordnung Landschafts- elemente	Die Antragsteller haben 2015 alle bewirtschafteten Landschaftselemente (LE) dauerhaft der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zugeordnet. Die gewählte Zuordnung ist beizubehalten, da für die Berechnung der ÖVF eine Verbindung mit zugeordneten LE besteht, die nur bei Flächenwechsel mit anderen Antragstellern aufgelöst werden kann.
Landwirtschaftliche Flä- chen als Lagerstätten	Sofern landwirtschaftliche Flächen als Lagerstätten genutzt werden, sind diese grundsätzlich nicht beihilfefähig. Handelt es sich dabei jedoch "lediglich" um eine vorübergehende Lagerung, liegt weiterhin eine beihilfefähige Fläche vor, sofern die Lagerung die zulässige Dauer/Frist nicht überschreitet (max. 21 Tage im Kalenderjahr).
Umwandlung von Dauer- grünland (DGL) in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung	Bei einer geplanten Umwandlung von DGL in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. Bau eines Fahrsilos auf DGL, Aufforstung auf DGL) ist eine Genehmigung einzuholen. Mit der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes im Oktober 2016 ist festgelegt, dass bei der genehmigten Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung kein Ersatzgrünland angelegt werden muss.  Bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommene ungenehmigte Umwandlungen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung werden vom Greening-Verstoß geheilt, sofern der ungenehmigten Umwandlung keine sonstigen Vorschriften entgegengestanden haben. Unabhängig davon besteht für diese Flächen eine Mitteilungspflicht.

### 1 Hinweise zum Antragsverfahren

Machen Sie die von Ihnen beantragten Fördermaßnahmen und ggf. die als Anlagen beigefügten elektronischen Formulare durch Ankreuzen im Sammelantrag kenntlich. Jeder Antragsteller muss seinen Antrag am PC mit Hilfe des WebClients (Online-Verfahren) ausfüllen.

### Wichtige Termine im Antragsjahr 2017

15.05.2017	Der vollständige Antrag auf Agrarförderung muss spätestens am 15.05.2017 bei den zuständigen Landwirtschaftsbehörden in elektronischer Form (Online-Antrag) einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax) eingegangen sein. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins!  Eine spätere Abgabe des Agrarförderantrags bzw. einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien je Arbeitstag zur Folge. Diese gilt gleichermaßen für eine verspätete Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der nationalen Reserve für Neueinsteiger und Junglandwirte, die sich nach 2015 erstmalig niedergelassen haben.
09.06.2017	Anträge, die nach dem 09.06.2017 eingehen, werden abgelehnt.
19.06.2017	Sanktionsfreie Korrekturen aufgrund von Doppelbeantragungen (Überlappungen) von beantragten beihilfefähigen Flächen sind durch den Antragsteller bis zum 19.06.2017 möglich.
15.05. bis 15.08.2017	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein <b>grobkörniger</b> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
15.05. bis 31.08.2017	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein kleinkörniger Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
01.06. bis 15.07.2017	Relevanter Zeitraum für die Anbaudiversifizierung.
16.07. bis 01.10.2017	Zeitraum für die Aussaat von Kulturpflanzenmischungen "Zwischenfrucht" als ÖVF. Änderungen, die sich gegenüber beantragten Zwischenfruchtflächen ergeben, die auf andere Antragsflächen als auf den angegebenen angebaut werden sollen (Modifikationsregelung für ÖVF), müssen bis zum 01.10.2017 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde beantragt werden.
15.02.2018	Die Zwischenfrucht muss bis zum <b>15.02.2018</b> auf der Fläche belassen werden, ebenso wie die Winterzwischenfrucht nach N-bindenden Pflanzen als ÖVF.
02.10.2017	<ul> <li>Letzter Tag der Beantragung/Anzeige der Zwischenfrüchte im Rahmen der Modifikation gegen andere beantragte ÖVF auszutauschen.</li> <li>Mit Begründung, wenn andere beantragte ÖVF-Flächen als Zwischenfrüchte durch Zwischenfrüchte ersetzt werden sollen oder</li> <li>als Anzeige, wenn bisher beantragte Zwischenfruchtflächen durch andere bisher nicht als ÖVF kenntlich gemachte, aber beantragte Flächen, zu Zwischenfruchtflächen werden sollen.</li> </ul>

#### Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung 2017

Aktuelle Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) können Sie im Internet

- für das EU-Recht unter www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm und
- für das Bundesrecht unter <u>www.gesetze-im-internet.de</u> einsehen.

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen im Rahmen der GAP-Reform enthält die die Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) "Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015" sowie deren Ergänzung für das Jahr 2016. Diese erhalten Sie über die Webseite des BMEL:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.pdf? blob=publication File

Die Hinweise geben die Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass sich EU-, bundes- und landesrechtliche Bestimmungen nach diesem Tag noch verändern. Es wird empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in einschlägigen Medien zu achten.

### 1. Säule der GAP – EGFL (Direktzahlungen)

Seit dem Jahr 2015 werden von der EU im Rahmen der Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, für die ein Agrarförderantrag zu stellen ist:

- Basisprämie
- > Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte Greening-Prämie)
- > Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie

Diese Zahlungen können auch im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragt werden.

Direktzahlungen können nur dann gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche verfügt. Erst die Aktivierung der Zahlungsansprüche durch den Betriebsinhaber führt zur Auszahlung der Direktzahlungen. Die Erstzuweisung der Zahlungsansprüche erfolgte im Antragsjahr 2015. Eine spätere Antragstellung auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

# Antragsteller für Direktzahlungen mit mehreren Betriebsteilen in der Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen in Deutschland nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen Ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, an dem der Antragsteller zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei Antragstellern, die nicht zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte "Nichtveranlagungsbescheinigung" erteilt.

Die Direktzahlungen werden aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

#### 2. Säule der GAP - ELER

Die Förderung der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen mit dem Antragsjahr 2017 beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin in der Fassung des 2. Änderungsantrags vom 08.02.2017.

Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die ELER-Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde.

Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für Antragsteller mit Betriebssitz in Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs.

### Flächenangaben – geobasierte Antragstellung

Im Rahmen der Rechtsänderung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) sind Angaben zu den Flächen künftig mit dem Agrarförderantrag unter Nutzung einer GIS-basierten Schnittstelle **graphisch genau und verbindlich anzugeben**. Ausnahmen gibt es nur für Flächen, die in einem anderen Bundesland, also außerhalb von Brandenburg und Berlin, gelegen sind. Nunmehr sind die graphischen Flächenangaben in einem geobasierten Antragsverfahren verbindlich vorgeschrieben, um dabei eine doppelte Berücksichtigung von Flächen noch besser als bisher ausschließen zu können. Bei der geobasierten Antragstellung kann es durch Fehler oder Ungenauigkeiten beim Einzeichnen der Flächen zu Überlappungen mit Nachbarflächen kommen. Durch die Einführung einer Vorabprüfung werden diese Fehler oder Ungenauigkeiten festgestellt und dem Antragsteller im Programm angezeigt. Korrigiert der Antragsteller diese Fehler, kann er auf diesem Wege Kürzungen und Sanktionen weitestgehend vermeiden. Bei **inhaltlich fachlichem** Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde. Der Vorgang der "Antragstellung" muss jedoch - mit den erforderlichen Angaben - durch den Antragsteller selbst erfolgen.

### 2 Antragsänderungen

Änderungen des Antrages sind unter Einhaltung der angegebenen Fristen in elektronischer Form (Online-Verfahren/ WebClient) mitzuteilen. Der zugehörige, unterschriebene Datenbegleitschein muss entsprechend fristgerecht bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein.

### 2.1 Antragsänderungen für Parzellen

Folgende <u>Änderungen</u> sind **ohne Kürzung** der Prämien bis einschließlich zum **31.05.2017** möglich:

- a) Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Parzellen,
- b) Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen Parzellen,
- c) Nachmeldungen bzw. Änderungen der Ansprüche begründenden Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Bei gemeldeten Änderungen nach dem 31.05. und bis zum 09.06.2017 greifen Kürzungen bezogen auf die geänderten Flächen.

### 2.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen

Folgende Änderungen sind nach <u>Vorabprüfungen</u> ohne Kürzung der Prämien bis einschließlich zum 19.06.2017 möglich.

Hierzu zählen im Wesentlichen:

Überlappungskorrekturen von Parzellen von anderen Antragstellern,

die im Rahmen von Vorabprüfungen mit potenziellen Verstößen im Rahmen des elektronischen Agrarförderantrags kenntlich gemacht werden und dem Antragsteller als unplausibel angezeigt werden.

Alle Antragsänderungen sind den zuständigen Bewilligungsbehörden bis zum 31.05.2017 bzw. 19.06.2017 über den elektronischen Agrarförderantrag (Web-Client) mitzuteilen. Der Datenbegleitschein muss entsprechend fristgerecht in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein.

# 2.3 Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ÖVF (Modifikationsregelung) bis zum 02.10.2017

Die mit dem Agrarförderantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Es ist jedoch möglich **Nutzungsangaben** zu den ÖVF nachträglich zu ändern, ohne dass dies zu einer Sanktion führt. Stabile ÖVF, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente unter dem Schutz von CC oder Aufforstungsflächen, sind von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Änderung der ÖVF ist <u>nur mit Genehmigung</u> möglich. **Rechtfertigende Gründe** (z. B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen, nicht vorhersehbarer Flächenverlust) für eine Änderung des Antrages liegen bspw. vor, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (15.05.2017) und dem Termin für sanktionslose Änderungen (31.05.2017) getroffen wird. Dies ist bei Anbau von Zwischenfrüchten der Fall, die erst nach dem 15.07.2017 angebaut werden dürfen, während alle anderen ÖVF bereits am 15.05.2017 etabliert sein müssen. Der Antrag zur Modifikation muss bis spätestens 02.10.2017 gestellt werden, da die Aussaat von Zwischenfrüchten bis zum 01.10.2017 eines Jahres erfolgt sein muss und die rechtzeitige Mitteilung dieser Änderung für die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen erforderlich ist.

Die über den Agrarförderantrag gestellten Änderungsanträge gelten als genehmigt, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anerkennung eines höheren Flächenwertes für ÖVF als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde, ist ausgeschlossen. Daher ist nur die Modifikation für bereits im Agrarförderantrag enthaltene Flächen möglich.

Siehe pdf-Formular: Änderung ÖVF (Modifikation) "Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gemäß § 11 a InVeKoS-Verordnung"

Dieses Formular ist ggf. auszufüllen und mit dem Datenbegleitschein einzureichen.

### 3 Rücknahme eines Antrages

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

#### 4 Kontrollen und Sanktionen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Kontrollen und Sanktionen im Bereich Direktzahlungen näher beschrieben.

### 4.1 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Aufgrund der EU-Vorschriften ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Dabei werden mind. 5% der Betriebsinhaber vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert ist (Vor-Ort-Kontrolle / VOK). Grundsätzlich sind dies mindestens 5 % der Antragsteller. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer VOK unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt. Darüber hinaus werden im Falle einer Verweigerung einer durchzuführenden CC-VOK sämtliche Beihilfeanträge abgelehnt.

Sofern bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen, die unter Umständen zum völligen Verlust der beantragten Zahlungen, ggf. bis ins Folgejahr, und zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können.

Bei den **Vor-Ort-Kontrollen (VOK)** wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb des Antragsstellers entsprechen. Dies kann über Fernerkundung, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb für die VOK der Direktzahlungen ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen zu prüfen. Wenn dies bei einem Kontrollbesuch nicht möglich ist – z. B. weil die Anbaudiversifizierung nur im Juni/Juli geprüft werden kann und die Zwischenfrüchte nur im Herbst/Winter – dann sind zwei oder mehrere Kontrollbesuche erforderlich.

Bei der **Verwaltungskontrolle** werden die Angaben aller Antragsteller auf die Einhaltung der Förderbedingungen unter Nutzung der Informationen geprüft, die der zuständigen Behörde vorliegen. So wird z. B. geprüft:

- ob die Angaben im Antrag vollständig und widerspruchsfrei sind;
- ob für die beantragten beihilfefähigen Flächen auch in den Folgejahren nach der erfolgten Zuweisung der ZA eine entsprechende Anzahl an ZA vorliegt;
- ob der Antragsteller die Anforderungen der Anbaudiversifizierung erfüllt hat;

- ob der Antragsteller mindestens 5 % an ÖVF ausgewiesen hat;
- ob die im Flächenkataster ausgewiesenen Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden;
- ob die von allen Antragstellern in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle beantragten Flächen die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten und es zu keiner Doppelbeantragung kommt.

Im Bereich der Direktzahlungen gilt eine Fläche grundsätzlich nur dann als vorgefunden bzw. als ermittelt, wenn alle Anforderungen an diese Fläche erfüllt sind. Wird z. B. beim Zwischenfruchtanbau auf einer als ÖVF ausgewiesenen Fläche die Anforderung an die geforderte Saatgutmischung nicht (vollständig) erfüllt, dann wird diese Fläche im Rahmen der ÖVF als nicht vorgefunden gewertet und damit genauso gewertet, als hätte der Antragsteller auf dieser Fläche gar keine Zwischenfrucht angebaut.

Betriebsinhaber erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

### 4.2 Kürzungen und Sanktionen beim Greening

Schon seit 2015 wird beim Vorhalten geringerer ökologischer Vorrangflächen (ÖVF) oder bei Nichterfüllen der Bestimmungen der Anbaudiversifizierung eine Kürzung der Greeningzahlungen vorgenommen.

Mit dem Antragsjahr 2017 greift ein verschärfter Kürzungsmechanismus. Nach einem dritten Verstoß in Folge gegen die Regelungen der Anbaudiversifizierung oder gegen die Regelungen der Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche verdoppeln sich die jeweiligen Kürzungen und es kann ggf. die Greeningprämie versagt werden.

Ein Verstoß gegen die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland hat wie in den letzten Jahren die Kürzung der Greeningprämie entsprechend dem Umfang des Umbruchs von Dauergrünland bzw. bei umweltsensiblen Dauergrünland den Umfang der wendenden Bodenbearbeitung in ha zur Folge.

Ebenfalls ab dem Antragsjahr 2017 kommen Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Greeningvorschriften - zusätzlich zu den bereits erläuterten Kürzungen - zur Anwendung:

Bei Nichteinhaltung von Greeningauflagen wird die Greeningprämie je nach Umfang der Nichterfüllung gekürzt. Ab dem Antragsjahr 2017 kommen neben den Kürzungen zusätzlich folgende Sanktionen zur Anwendung. Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht über 20 %, so erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz:
- liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt;
- liegt die Differenz über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt und zusätzlich eine Sanktion in Höhe des Beihifebetrages, der der Differenz zwischen der festgelegten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht, in Abzug gebracht.
- Die ermittelte Fläche wird um weitere 10 % verringert, falls im Antrag nicht alle als Ackerland genutzten Flächen angegeben werden und dies dazu führen würde, dass der Antragsteller von den Greening-Anforderungen befreit wäre (zum Beispiel durch Unterschreitung der Schwelle von 15,00 Hektar)

oder

nicht alle Flächen angegeben werden, die als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind und die nicht angemeldete Fläche mehr als 0,1 Hektar beträgt.

Im Antragsjahr 2017 wird die so errechnete Sanktion durch 5 geteilt und auf 20 % der Greening-Prämie begrenzt.

Eine detaillierte Darstellung der Kürzungsregelungen finden Sie im Kapitel 5.2 der BMEL-Broschüre Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015.

### 5 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger einschl. der gewährten Prämienbeträge. Vergessen Sie nicht, den Datenbegleitschein nach Überprüfung aller Angaben sowie nach Kenntnisnahme der Erklärungen, Hinweise und Inet-Anwendungen zu unterschreiben.

Nur bei Abgabe des unterzeichneten Datenbegleitscheins ist der online eingereichte Antrag rechtsverbindlich.

### 6 Startseite des Web-Clients: Anmeldung als Nutzer

Für die Anmeldung im Web-Client unter der URL <a href="https://www.agrarantrag-bb.de/">https://www.agrarantrag-bb.de/</a> benötigt der Antragsteller seine Betriebsnummer (BNR-ZD) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN). Die ZID-PIN wird für Inhaber von Zahlungsansprüchen vom LKV Brandenburg e.V. vergeben und bleibt in der Regel 24 Monate gültig, bevor durch den Anwender eine Änderung der PIN erforderlich ist.

Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die folgende **zuständige Stelle** für die Vergabe der ZID-PIN für Antragsteller in Berlin/Brandenburg:

LKV Brandenburg e.V. Waldsieversdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsieversdorf

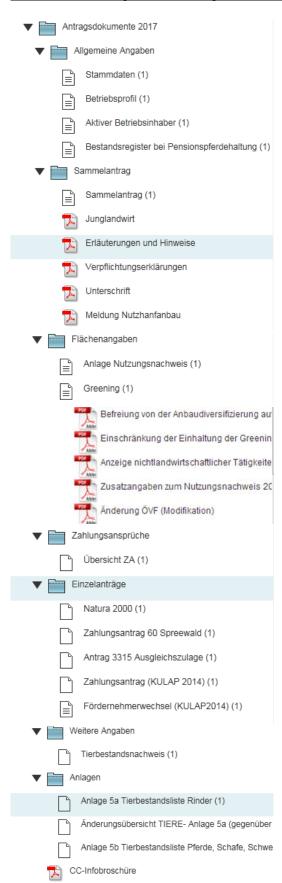
Tel.: 033433/6560 Fax: 033433/65674 Mail: lkv@lkvbb.de

Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN erhalten sie im Internet unter folgendem Link das **Antragsformular** des LKV Brandenburg e.V.:

#### http://www.lkvbb.de/formularcenter/

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN rechtzeitig, um eine fristgerechte Einreichung ihres Agrarantrages 2017 bis zum 15.05.2017 zu gewährleisten. Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit im LKV 1- 2 Arbeitstage in Anspruch nimmt und sie die ZID-PIN danach auf dem Postwege erhalten.

#### Bestandteile des Agrarförderantrags 2017: Dokumentenbaum



Ansicht der Formulare 2017 im WebClient

#### Ordner: Allgemeine Angaben

#### 7 Stammdaten

Für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten als Pflichtangaben benötigt. Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Unternehmensangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben. Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

- o Rechtsform (zu vorgetragenem Namen/Unternehmen)
- o Geburtsdatum oder Gründungsdatum,
- o Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen
- o Bankverbindung des Betriebsinhabers
- o das zuständige Finanzamt
- o zuständige(s) Behörde/Amt
- o ggf. abweichende Unternehmensanschrift
- Angaben zu den Betriebsstätten [u.a. die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten]
- o Beteiligte am Unternehmen
- o Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend

Auf Folgendes ist ausdrücklich hinzuweisen: Kein Antragsteller (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und kein Antragsteller darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen.

Besitzt ein Antragsteller mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt für die Bewilligungsverfahren im Rahmen der EU-Agrarfonds der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

#### 7.1 Betriebsstätten

Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen, die Betriebsstätten haben.

Alle für Ihre Betriebsstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 ViehVerkV sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebstätten unter Umständen außerhalb der Region Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) zugeordnet und/oder bewirtschaften Sie mehrere **Betriebstätten**, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein.

### 7.2 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Unternehmen beteiligt, dann sind die Personen als Beteiligte aufgeführt. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern ggf. aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde zwecks Stammdatenänderung.

### 7.3 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des antragstellenden Betriebsinhabers sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind im Namen des Betriebsinhabers Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abgeben zu dürfen. In diesen Fällen ist der Bevollmächtigte einzutragen, sofern Land-

wirtschaftsbehörde eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers vorliegt, dass der Bevollmächtigte in dessen Namen Anträge stellen und Erklärungen abgeben darf und insoweit zur Unterschrift des Agrarförderantrags befugt ist.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur der Betriebsinhaber erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung sowie Kenntnisnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 5 "Verpflichtungserklärungen" und auf die Antragsvordrucke verwiesen.

### 8 Betriebsprofil

1 Angaben zum Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen/Cross Compliance			
1.1 Allgemeine Angaben 2017			
Wurden in Ihrem Betrieb Wirtschaftsdünger oder sonstige organische bzw. organisch-mineralisc Düngemittel (z. B. Klärschlamm) aus anderen Betrieben aufgenommen oder beabsichtigen Sie			
aufzunehmen?	Bitte füllen Sie das Pflichtfeld aus.		
Bauen Sie Gemüse als Hauptfrucht an?	Ja Nein (!)		

Auszug Ansicht Formular im WebClient

#### 9 Aktiver Betriebsinhaber

Mit der GAP-Reform 2014-2020 wurde die zwingend auszufüllende Regelabfrage nach dem Sta-tus "Aktiver Betriebsinhaber" nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neu eingeführt. Dies bedeutet, dass alle flächenbezogenen Direktzahlungen sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Ausgleichszulagen (FP 3315 und FP 60) und die Zahlungen für den ökologischen Landbau (FP 880) nur "aktiven Betriebsinhabern" gewährt werden dürfen und an die tat-sächliche Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten geknüpft werden. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erhalten grundsätzlich keine Direktzahlungen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als aktive Betriebsinhaber gelten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet im Agrarförderantrag anzugeben, ob er nachstehende Unternehmungen oder Anlagen betreibt oder dort genannte Leistungen erbringt. Die Art der Unternehmung, Anlage oder Leistung ist dabei anzugeben. Andernfalls hat der Betriebsinhaber im Antrag zu erklären, dass diese Tatsachen nicht vorliegen.

Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, in Punkt 1.1 anzugeben, ob er mit einem oder mehreren Unternehmen verbunden ist. Ist dies der Fall, und der Betriebsinhaber selber bewirtschaftet weniger als 38,00 ha beihilfefähige Fläche, müssen sich die weiteren Angaben im Antrag auch auf jedes <u>verbundene Unternehmen</u> beziehen. Besteht ein solches verbundenes Unternehmen, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, dessen **Namen oder Firma** und **Anschrift** anzugeben. Falls vorhanden, ist auch die BNR-ZD des Verbundunternehmens anzugeben.

Ein verbundenes Unternehmen ist nach § 9 Abs. 9 der InVeKoSV ein anderes Unternehmen:

- 1. über das der Betriebsinhaber die wirksame und langfristige Kontrolle hat,
- 2. das über den Betriebsinhaber die wirksame und langfristige Kontrolle hat oder
- 3. über das ein Unternehmen die wirksame und langfristige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die wirksame und langfristige Kontrolle hat.

Für die weiteren Angaben ist zu beachten: Sie gelten als aktiver Betriebsinhaber, wenn Sie und die mit Ihnen verbundenen Unternehmen im Vorjahr höchstens 5.000 € Direktzahlung erhalten haben bzw. in diesem Jahr mindestens 38 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaften.

Achtung: Bei den Abfragen zum "aktiven Betriebsinhaber" handelt es sich um eine Beihilfevoraussetzung und subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch!

Sofern zum Antrag auf Agrarförderung 2017 zusätzliche Belege eingereicht werden müssen, um den Status "aktiver Betriebsinhaber" nachzuweisen, müssen diese Belege ebenfalls zum 15.05.2017 in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein!

#### Erklärungen zu 1.1

Akt	tiver Betriebsinhaber		
1. E	Erklärung zum aktiven Betriebsinhaber		
	1.1 Ich bin mit einem oder mehreren Unternehmen verbunden	Ja	Nein
Ansi	ichten Formular im WebClient		
a)	Hiermit erkläre ich, dass ich oder/und ein mit mir verbundenes Unternehmen im Sinne des § 9 Absatz 9 der InVeKoSV, neben meiner landw. Tätigkeit Betreiber einer der nachstehenden Unternehmungen oder Erbringer einer der nachstehenden Leistungen bin/ist/sind:	Ja	Nein

Die Angabe "nein" bedeutet, dass Sie zwar keine weiteren Unterlagen mit dem Antrag einreichen müssen, Sie aber über die entsprechenden Abfragen in Punkt B mitteilen müssen, welche Unterlagen bei einer Vor-Ort-Kontrolle als Nachweis dafür, dass die Angaben in der Negativliste (A.2.) richtig sind, bei Ihnen im Betrieb vorliegen. Diese Angaben müssen sich auch auf die verbundenen Unternehmen beziehen.

Sofern Sie mit "ja" geantwortet haben, sind weitere Angaben erforderlich.

#### Punkt 1 a) Liste der Negativunternehmen:

- Betreiber von Flughäfen,
- Betreiber von Wasserwerken,
- Betreiber von dauerhafter Sport- und Freizeitflächen (Hierunter fallen z. B. auch Reitplätze und -hallen in Pensionspferde-betrieben, Schwimmbäder, Parkanlagen, Golfplätze),
- Betreiber eines Bergbauunternehmens. Hierunter wird das Durchführen oder durchführen lassen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung verstanden. Betroffen sind hier Tätigkeiten im Zusammenhang mit bergfreien Bodenschätzen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes (§ 3 Absatz 4).
- Erbringer von Eisenbahnverkehrsleistungen,
- Erbringer von Immobiliendienstleistungen. Achtung: Vermietung/Verpachtung von Ferienwohnungen, Gebäudeteilen, Flächen oder Häusern/Appartements aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts gelten nicht als Erbringung von Immobiliendienstleistungen.

Danach müssen Sie in den **Feldern 1.b) und 1.c)** die entsprechenden Angaben machen.

#### Punkt 1 b) Angaben zur Höhe der Direktzahlungen 2016:

Der Betriebsinhaber fällt unter die <u>Geringfügigkeitsschwelle</u>, wenn die Direktzahlungen, die er für das jeweils vorherige Antragsjahr erhalten hat, einen Betrag von 5.000 Euro (entspricht etwa 15 Hektar beihilfefähige Fläche) nicht überschritten hat. Zu den Direktzahlungen werden Basis-, Greening-, Umverteilungs- und ggf. die Junglandwirteprämie des Vorjahres aufsummiert oder die erhaltene Prämie im Rahmen der Kleinerzeugerregelung herangezogen. Der Vorjahreswert wird Ihnen als Unterstützung angezeigt.

Nicht einbezogen werden die Erstattungsbeträge im Rahmen der Haushaltsdisziplin, ELER-Fördermittel sowie Nachzahlungen aus vorangegangenen Antragszeiträumen vor Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Sind weitere verbundene Unternehmen im o. a. Sinne vorhanden, die Direktzahlungen in 2016 erhalten haben, dann ist die Gesamtsumme der Direktzahlungen aller verbundenen Unternehmen in das überschreibbare Feld der Direktzahlungen 2016 einzutragen und weitere Angaben zu den verbundenen Unternehmen unter 1 d) zu machen (siehe unten).

b)	Ich und die ggf. mit mir verbundenen Unternehmen habe/n im Vorjahr Direktzahlungen von höchstens 5.000 EUR erhalten. (Direktzahlungen: Basis-, Greening-, Umverteilungs-, Junglandwirteprämie oder Prämie nach Kleinerzeugerregelung) von insgesamt höchstens 5.000 Euro vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen.)	Ja Nein	
	Meine Direktzahlungen betrugen in 2016		Euro

Ansicht Formular im WebClient

#### Punkt 1 c) Angaben zur Höhe der landwirtschaftlichen Fläche:

Der Betrieb übersteigt die **Wesentlichkeitsschwelle**, wonach die landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebsinhabers nicht als unwesentlich gelten. Dies ist der Fall, wenn mindestens <u>38 Hektar beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche im Jahr 2017</u> bewirtschaftet werden.

Wird diese Wesentlichkeitsschwelle vom Betriebsinhaber allein nicht überschritten und kann der Nachweis über verbundene Unternehmen geführt werden, dass über alle miteinander verbundenen Unternehmen die erforderliche Größe von 38 ha überschritten wird, sind weitere Angaben zu den verbundenen Unternehmen in 1.d) zu machen.

Sie gelten als aktiver Betriebsinhaber, wenn Sie und die mit Ihnen verbundenen Unternehmen im Vorjahr höchstens 5.000 EUR Direktzahlung erhalten haben bzw. in diesem Jahr mind. 38 ha beihilfefähige Flächen bewirtschaften.

Haben Sie b) und c) mit "Nein" beantwortet, müssen Sie weitere Nachwise erbringen.

Ansicht Formular im WebClient

#### **Gruppe 1: Betriebsinhaber auf der Negativliste:**

Landwirte, die allein oder unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen unter die **Negativliste** fallen <u>und</u> für das vorherige Antragsjahr **insgesamt mehr als 5.000 Euro** Direktzahlungen erhalten haben und **insgesamt weniger als 38 ha** an beihilfefähiger Fläche bewirtschaften, **müssen** nachweisen, dass sie doch als "aktive Betriebsinhaber" gelten. Wurden 1 b) und 1 c) mit "nein" beantwortet, muss die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch weitere Nachweise belegt werden.

#### Gruppe 2: Betriebsinhaber, die nicht auf der Negativliste stehen:

Landwirte, die allein oder unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen **nicht** unter die **Negativ-liste** fallen und für das vorherige Antragsjahr **mehr als 5.000 Euro** Direktzahlungen erhalten haben **und weniger als 38 ha** an beihilfefähiger Fläche bewirtschaften, müssen jederzeit nachweisen können, dass sie als "aktive Betriebsinhaber" gelten. Wurden 1 a), 1 b), 1 c) mit "nein" beantwortet, muss

die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch weitere Nachweise belegt werden. Diese Nachweise sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nur nach Aufforderung vorzulegen.

<u>Die o. g. Nachweismöglichkeiten der Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers umfassen folgende Sachverhalte:</u>



Ansicht Formular im WebClient

#### Punkt 2 Pferdehaltung

Betriebe, die allein oder mit verbundenen Unternehmen dauerhafte Sport- und Freizeitflächen im Bereich der Pferdehaltung (Reitplätze und -hallen in Pensionspferdebetrieben) unterhalten und weniger als 38 ha bewirtschaften, füllen die Anlage "Bestandsregister bei Pensionspferdehaltung" aus. Maßgeblich sind die im Zeitraum 01.01. bis 30.04.2017 im Durchschnitt gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere für jede der in diesem Bestandsregister genannten Tierarten. Die Antragsteller halten entsprechende Belege auf dem Betrieb vor. Für den Fall verbundener Unternehmen sind die Tierzahlen aufsummiert anzugeben. Es können in die Berechnung auch die beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen der verbundenen Unternehmen einbezogen werden. In solchen Fällen sind in Bezug auf die Flächen der verbundenen Unternehmen weitere Angaben zu den verbundenen Unternehmen zu machen.



Ansicht Formular im WebClient

#### Punkt 3

Der Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck besteht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Das EU-Recht sieht hier den Nachweis anhand der Eintragung eines landwirtschaftlichen Geschäftszwecks oder einer landwirtschaftlichen Haupttätigkeit in offiziellen Registern vor, gestattet jedoch auch Alternativen.

#### Nachweise

#### 3.1 Natürliche Personen

a) <u>Gruppe 1:</u> Da der Betrieb (einschl. der mit mir verbundenen Unternehmen = Verbundbetriebe) auf der Negativliste steht, erfolgt die Nachweisführung über eine bestehende Versicherungspflicht in der Alterskasse der Landwirte in Verbindung mit einer Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung.

<u>Gruppe 2:</u> Wenn sich der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) im Korridor (über 5.000 Euro und unter 38 ha) befindet, ist anzuzeigen, dass die geforderten Nachweise analog zur Gruppe 1 jederzeit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorlegen werden können.

oder

b) <u>Gruppe 1:</u> Sofern der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) auf der Negativliste steht, ist als Nachweis die **freiwillige Eintragung im Handelsregisterauszug über den Gegenstand des Unternehmens** vorzulegen.

<u>Gruppe 2:</u> Sofern sich der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) im Korridor (über 5.000 Euro und unter 38 ha) befindet, ist anzuzeigen, dass die geforderten Nachweise analog zur Gruppe 1 jederzeit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorlegen werden können.

3.1.	Nachweisführung für den Aktiven Betriebsinhaber natürliche Person **)	
a)	Bescheid der Alterskasse für Landwirte <u>und</u> aktueller Kontoauszug über die Beitragszahlung	
b)	Handelsregistereintrag als Kaufmann, in dem die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit Gegenstand des Unternehmens ist	

Ansicht Formular im WebClient

#### 3.2 <u>keine natürliche Person</u>

a) <u>Gruppe 1:</u> Sofern der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) auf der Negativliste steht, wird der Nachweis mit einem aktuellen Auszug aus einem der folgenden Register: amtliches Unternehmensregister (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) oder einem anderen auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register geführt. Dieses muss im Rahmen der verpflichtenden Eintragung eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Unternehmens enthalten.

<u>Gruppe 2:</u> Sofern sich der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) im Korridor (über 5.000 Euro und unter 38 ha) befindet, wird angezeigt, dass die geforderten Nachweise analog zur Gruppe 1 jederzeit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorlegen werden können.

oder

b) <u>Gruppe 1:</u> Sofern der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) auf der Negativliste steht, wird der Nachweis unter anderem durch die **Kopie des Gesellschaftsvertrags**, einer **Satzung** oder einer diesen **vergleichbaren Urkunde** in der die <u>Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder ein Geschäftszweck</u> benannt ist, geführt.

<u>Gruppe 2:</u> Sofern sich der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) im Korridor (über 5.000 Euro und unter 38 ha) befindet, wird angezeigt, dass die geforderten Nachweise analog zur Gruppe 1 jederzeit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorlegen werden können.

oder

c) <u>Gruppe 1:</u> Sofern der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) auf der Negativliste steht, wird der Nachweis durch die Vorlage der Kopie des Bescheids der **Alterskasse für Landwirte** und der Kopie des aktuellen **Kontoauszugs über die Beitragszahlung** geführt. Hierauf

müssen folgende Informationen enthalten sein: Vertragspartner der Gesellschaft in Verbindung mit dessen Alterskassenzugehörigkeit.

<u>Gruppe 2:</u> Sofern sich der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) im Korridor (über 5.000 Euro und unter 38 ha) befindet, wird angezeigt, dass die geforderten Nachweise analog zur Gruppe 1 jederzeit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorlegen werden können.

3.2.	Nachweisführung für den Aktiven Betriebsinhaber keine natürliche Person **)	
a)	Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Satzung für Vereine	
b)	Gesellschaftervertrag (GbR, OHG, KG, GmbH) **)	П
c)	Versicherungspflicht in der Alterssicherung für Landwirte**) eines der Vertragspartner in der Gesellschaft.	П

Ansicht Formular im WebClient

Dies schließt auch die Hergabe von Informationen über möglicherweise bestehende verbundene Unternehmen ein, sofern für die Informationen gemäß Punkt 3.1 und 3.2 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden können.

#### Punkt 4

# Die erhaltenen Direktzahlungen machen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte aus.

Im Falle von verbundenen Unternehmen muss sich der angegebene Gesamtbetrag an Direktzahlungen auf mindestens 5 % der Gesamteinkünfte des Antragstellers zusammen mit den Gesamteinkünften der verbundenen Unternehmen (ohne die Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit) im jüngsten Steuerjahr ohne Berücksichtigung eventuell verhängter Sanktionen, beziehen.

Das jüngste Steuerjahr ist in diesen Fällen das letzte Steuerjahr, für das dem antragstellenden Unternehmen und den mit diesem verbundenen Unternehmen die entsprechenden Nachweise vorliegen (z. B. der aktuellste Steuerbescheid/die aktuellen Steuerbescheide für dasselbe Jahr).

Als landwirtschaftliche Einnahmen gelten nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014:

- Einkünfte eines Betriebsinhabers, die aus der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit stammen, einschließlich EU-Fördermittel aus dem EGFL und ELER und nationale Beihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten,
- Einkünfte des Betriebs, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stammen, sofern die Verarbeitungserzeugnisse Eigentum des Betriebsinhabers bleiben und aus der Verarbeitung ein anderes landwirtschaftliches Erzeugnis hervorgeht.

Diese Einkünfte sind mit den **nicht landwirtschaftlichen Einkünften** ins Verhältnis zu setzen. Dazu gehören alle sonstigen, steuerrelevanten Einkünfte. Hierzu gehören bei natürlichen Personen:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (Renten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersvorsorge)
- Darunter fallen auch Einkünfte aus der Forstwirtschaft.

Entscheidend ist, dass die Summe der Bruttobeträge (Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit) in dem Antragsjahr mehr als 5 % der Summe der nicht landwirtschaftlichen Bruttoeinkünfte (vor Abzug

von Kosten und Steuern) beträgt. Dann liegt eine "nicht-unwesentliche landwirtschaftliche Tätigkeit" vor und der Nachweis des "aktiven Betriebsinhabers" ist erbracht.

#### Nachweise:

<u>Gruppe 1:</u> Sofern der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) auf der Negativliste steht, erfolgt die Nachweisführung über die Kopie des Einkommenssteuerbescheids, Kopie der Steuerklärung zum Bescheid und Buchführungsabschluss aus dem jüngsten vorliegenden Steuerjahr.

<u>Gruppe 2:</u> Sofern sich der Betrieb (inkl. der verbundenen Unternehmen) im Korridor (über 5.000 Euro und unter 38 ha) befindet, wird angezeigt, dass die geforderten Nachweise analog zur Gruppe 1 jederzeit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorlegen werden können.

Der Landwirtschaftsbehörde sind für das jüngste Steuerjahr für das antragstellende Unternehmen und im Fall verbundener Unternehmen jeweils für dasselbe Jahr folgendes vorzulegen:

- 1. Kopie des Einkommens- oder Körperschaftssteuerbescheids;
- Kopie der Steuererklärung im Rahmen gesonderter und einheitlicher Feststellungen von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung in Fällen, in denen der Betriebsinhaber eine Personenvereinigung ist;
- geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern, die für die Besteuerung zugrunde gelegt wurden (insbesondere Gewinnund Verlustrechnungen, andere geeignete Buchführungsunterlagen und Dokumente);
- 4. Erklärung des entsprechenden Bruttobetrages vor Abzug von Kosten und Steuern für Einkunftsarten, für die keine Einkommens- oder Körperschaftssteuer erklärt werden muss.

Wenn das antragstellende Unternehmen und im Fall verbundener Unternehmen diese Unternehmen

- weder einkommens- oder k\u00f6rperschaftssteuerpflichtig noch Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen f\u00fcr die Einkommensbesteuerung ist/sind oder
- 2. einem mit den verbundenen Unternehmen für kein Jahr ein Bescheid (Einkommenssteuerbescheid bzw. Körperschaftssteuerbescheid) vorliegt,

sind die Angaben und Nachweise für das jüngste Jahr, für das ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, zu machen.

Ist die Prüfung und Feststellung eines Jahresabschlusses nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind die Angaben und Nachweise in Bezug auf den jüngsten Jahresabschluss vorzulegen.

Mein jährlicher Betrag der EU-Direktzahlungen beläuft sich auf mindestens 5 % meiner Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit im jüngsten Steuerjahr.

Hinweis: Im Falle von Verbundunternehmen muss sich der angegebene Gesamtbetrag an Direktzahlungen auf mindestens 5 % Ihrer Gesamteinkünfte und der Gesamteinkünfte der verbundenen Unternehmen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr beziffern.

#### Punkt 5

Gilt nur für **Betriebe auf der Negativliste**, die den Nachweis gemäß Punkt 4 der Gruppe 1 führen wollen.

Nach den Anforderungen des EU-Rechts sind bei der Prüfung die **Brutto-Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern** zu berücksichtigen. Die Prüfung wird für das <u>jüngste Steuerjahr</u> durchgeführt, für das die notwendigen Nachweise – i. d. R. z. B. ein Steuerbescheid – vorliegen. Für den Vergleich werden die für dieses Jahr gewährten Direktzahlungen berücksichtigt.

Antragsteller, die diesen Nachweis führen wollen, erklären im Agrarförderantrag den Bruttobetrag ihrer Einkünfte, gegliedert nach Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen Einkünften, und belegen die Gesamteinkünfte durch Beifügung von Kopien der folgenden Unterlagen: z. B. Bescheid über die Einkommens- oder die Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls der dem Bescheid zugrundeliegenden Erklärung oder weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern.

Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern

- Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit
- = außerlandwirtschaftliche Bruttogesamteinkünfte

Im Falle von verbundenen Unternehmen sind die Bruttoeinkünfte, die Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und die außerlandwirtschaftlichen Bruttogesamteinkünfte über alle Unternehmen zu summieren und als Gesamteinkünfte über alle Unternehmen anzugeben.

5	Sofern ich und die mit mir verbundenen Unternehmen den Nachweis des aktiven Betriebsinhabers über den Bruttobetrag meiner Einkünfte außerlandwirtschaftlicher Gesamteinkünfte führe/führen, muss ich und die mit mir verbundenen Unternehmen meine/unsere Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern angeben.	
	Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten u. Steuern:	EUR
	abzüglich	
	Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in Höhe von:	EUR
	ergeben die	
	außerlandwirtschaftlichen Bruttogesamteinkünfte:	EUR
	<u>Hinweis:</u> Im Falle von Verbundunternehmen sind alle 3 Zeilen die Summen über alle miteinander verbundenen Unternehmen zu bilden.	

Ansicht Formular im WebClient- Auszug

### 10 Bestandsregister Pensionspferdehaltung

Anlage: Tierbestandsnachweis von Equidenhaltern für den Status "Aktiver Betriebsinhaber"			
Zeitraum vom 01.0130.04.			
Nur auszufüllen, wenn Sie unter Punkt "II. aktiver Betriebsinhaber" Angaben als Betreiber einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche im Bereich der Pferdehaltung (z. B. Reitplätze, Reithalle, Pensionspferdehaltung mit Pferden, Ponys) gemacht haben. Die Tieranzahlen Ihres Betriebes und die mit Ihnen verbundenen Unternehmen sind zusammenzufassen.			
Tierart	GVE	Durchschnittl. Anzahl Tiere vom 01.0130.04.	GVE je Tierart
Pferde unter 3 Jahre, Kleinpferde, Ponys, Esel, Mulis und Maultiere	0,70		
Pferde 3 Jahre und älter	1,10		

Ansicht Formular im WebClient- Auszug

### Sammelantrag - Anträge 1. Säule [Direktzahlungen]

Der Antrag auf Agrarförderung 2017 setzt sich aus folgenden Antragsformularen [DZ] und Anlagen zusammen:

#### **Antragsformulare**

#### 1. Antrag Basisprämie und Greeningprämie

1. Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greeningprämie)

Ich beantrage für die mir zugeteilten Zahlungsansprüche die Basisprämie und die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden auf der Grundlage der in dem Flächennutzungsnachweis mir am 15.05.2017 zur Verfügung stehenden Flächen in der Gesamtgröße von:



Ansicht Formular im WebClient

- Basis- und Greeningprämie werden zusammen beantragt.
- Kleinerzeuger und Ökobetriebe stellen diese Anträge ebenfalls an dieser Stelle.

#### 2. Antrag auf Umverteilungsprämie (UVP)

Zusätzlich zur Basisprämie beantrage ich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Umverteilungsprämie.



Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2017 zu kommen.

Ansicht Formular im WebClient

- Die UVP1 (bis 30 ha) und die UVP2 (bis 46 ha) werden zusammen beantragt.
- Die UVP ist von jedem Antragsteller gesondert zu beantragen.

#### 3. Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung

#### 3. Kleinerzeuger

3.1. Mir wurden in 2015 die Direktzahlung im Rahmen der Kleinerzeugerregelung gewährt.

Ansicht Formular im WebClient

- Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung werden angezeigt.
- Soll die Teilnahme beibehalten werden, kann die Anzeige übernommen werden, ansonsten besteht die Möglichkeit die Teilnahme gemäß Ziffer 3.2 zu widerrufen.

#### 3.2 Widerruf der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ab 2017

**3.2. Ich widerrufe die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2017.** Mir ist bekannt, dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist.

- Teilnehmer können nur einmal aus der Kleinerzeugerregelung aussteigen und müssen diesen Ausstieg erklären. Eine erneute Teilnahme ist ausgeschlossen.
- Es gibt nur die Ausnahme des Einstiegs im Rahmen der Erbschaft gemäß Ziffer 3.3.

3.3 Übernahme der Kleinerzeugerregelung als Erbe unter Angabe der BNR-ZDdes Erblassers

3.3. Ich beantrage die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung als Erbe von
BNR-ZD:
Name:
Hinweis: Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrie aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt is um an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

Ansicht Formular im WebClient

- Der Einstieg als Erbe ist zulässig unter Angabe der BRN-ZD des Erblassers und der Vorlage eines Erbscheins bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde.
- <u>Achtung:</u> Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung müssen zusätzlich alle Direktzahlungen gesondert beantragen, für die eine Prämie gezahlt werden soll.
- 4. Antrag auf Junglandwirteprämie (JLWP)

#### 4. Ich beantrage die Junglandwirteprämie

Ansicht Formular im WebClient

- Alle Antragsteller auf JLWP (Teilnehmer aus 2015 und/oder 2016 und erstmalige Teilnehmer in 2017) stellen hier den Antrag.
- Junglandwirte aus 2015 und/oder 2016 erhalten für max. 5 Jahre die JLWP.
- Erstantragstellende Junglandwirte als **natürliche Personen** haben unter **Ziffer 5.** weitere Angaben zu machen, um dort die Eigenschaft als Junglandwirt nachzuweisen.
- Erstantragstellende Junglandwirte als juristische Personen haben unter Ziffer 6. Weitere Angaben zu machen, um neben der Eigenschaft des Junglandwirts auch die Kontrollfunktion zu bestimmen.

#### 5. Antrag auf Anerkennung als Junglandwirt

#### 5. Ich beantrage die Anerkennung als Junglandwirt

Ansicht Formular im WebClient

- Beantragung nur bei <u>erstmaliger Antragstellung</u> als natürliche Person mit dem Datum der erstmaligen Niederlassung und der BNR-ZD.
- Ansonsten werden die unveränderlichen Daten von Teilnehmern an dieser Regelung hier angezeigt, die als natürliche Personen bereits 2015 und/oder 2016 einen Antrag gestellt haben.

5.1 Erklärung Junglandwirt als natürliche Person
Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter:
BNRZD der erstmaligen Niederlassung:

#### 5.2 Nur bei juristischen Personen (siehe Erläuterungen und Hinweise):

Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben, bzw. erstmalige Beantragung:

Hinweis: Bei juristischen Personen sind weitere Nachweise zu erbringen, siehe "Erläuterungen und Hinweise

Ansicht Formular im WebClient

- Einzutragen sind alle beteiligten Personen, die in der juristischen Person oder auch einer Vereinigung aus natürlichen Personen einen <u>erstmaligen Anspruch</u> auf Junglandwirteprämie geltend machen wollen. Für jede Person ist eine BNR-ZD, der Name, das Geburtsdatum und das Datum der erstmaligen Niederlassung einzutragen. Darüber hinaus ist deutlich zu machen, welche Person/Personen die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt/ausüben.
- Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten vorgeblendet. Sollten sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese zu dokumentieren. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Unternehmens ausübt. Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben bzw. andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Unternehmens übertragen wurde. Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

#### 6. Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve

#### 6.1 als Neueinsteiger

6. Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve als

#### 6.1 Neueinsteiger 2017 (Natürliche und juristische Personen)

Ansicht Formular im WebClient

• Zuweisung von ZA an Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

#### 6.2 als Junglandwirt

#### 6.2 Junglandwirt

Mir ist bekannt, dass die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche der Zahl meiner im Flächennutzungsnachweis 2017 ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der Zahlungsansprüche über die ich am 15.05.2017 verfüge, entspricht.

Ansicht Formular im WebClient

#### 6.3 aufgrund Fall außergewöhnlicher Umstände in 2015 und 2016

#### 6.3 Fall außergewöhnlicher Umstände in 2015

In einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände für die in meinem Flächennutzungsnachweis für das Jahr 2017 ausgewiesenen, beihilfefähigen Flächen, die im Jahr 2015 und 2016 aus Gründen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig waren und die ich in dem Flächennutzungsnachweis für das Jahr 2015 mit dem Aktivierungscode 2 gekennzeichnet habe.

- Zuweisung von ZA an Junglandwirte. Berechtigt sind nur Junglandwirte, die erstmalig in 2017 ZA beantragen.
- Um als Junglandwirt ZA erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte. Daher sind ebenfalls die Antragsziffern 4., 5. und 6. zu beachten.
- Gilt nur für Betriebe, die in 2015 oder 2016 im NN bereits auf einen außergewöhnlichen Umstand hingewiesen haben und nunmehr die Zuweisung von ZA geltend machen.

 Setzen Sie den Aktivierungscode 4 im NN, sofern für die betroffene Fläche in 2015 oder 2016 der Aktivierungscode 2 gesetzt wurde. Für die nun wieder ganzjährig beihilfefähige Fläche ist der gleiche Schlag (Antragspolygon) wie 2015 oder 2016 auch bei gleicher Nutzung benachbarter Schläge einzutragen.

<u>Achtung:</u> Hierunter fallen nicht die Pferdezuchtbetriebe, die Reitplätze und -hallen zu Ausbildungszwecken von Pferden betreiben.

#### Wann fällt der Betrieb unter die Sonderfallregelung der Pferdehaltung?

Reithallen und Reitplätze, soweit sie nicht ausschließlich der Ausbildung von Pferden in Pferdezuchtbetrieben, sondern z. B. für den Reitunterricht genutzt werden oder Zwecken der Freizeitreiterei dienen, stellen dauerhafte Sport- und Freizeiteinrichtungen im Sinne der Negativliste dar. Daher fallen insbesondere Pensionspferdehaltungen regelmäßig unter die Negativliste. Deshalb gilt bei der Pensionspferdehaltung und allen weiteren equidenhaltenden Betrieben, die einen Reitplatz oder eine Reithalle betreiben, der Nachweis einer nicht unwesentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit auch bei Unterschreiten der Mindestschwelle von 38 Hektar als erbracht, wenn der antragstellende Betrieb eine ausreichende Flächenausstattung aufweist, um für die gehaltenen Tiere einen signifikanten Anteil des Grundfutters erzeugen beziehungsweise den anfallenden Wirtschaftsdünger im Einklang mit dem landwirtschaftlichen Fachrecht (Düngeverordnung) ausbringen zu können. Von einer ausreichenden Flächenausstattung wird ausgegangen, wenn im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04. des Jahres, im Durchschnitt nicht mehr als drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche gehalten werden. Dabei werden Pferde ab drei Jahren mit 1,1 GVE und Pferde bis unter drei Jahren mit 0,7 GVE gerechnet.

## 11 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve in 2017

Bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach dem 15.05.2017 verspätet eingereichte Anträge auf Zuweisung von ZA führen zu jeweils 3 % Kürzung der Direktzahlungen je Arbeitstag Verspätung. Bei Vorlage des ZA-Zuweisungsantrags **nach dem 09.06.2017** werden **keine** ZA mehr zugewiesen.

### 11.1 Beantragung der Festsetzung von Zahlungsansprüchen

Die Zuweisung der ZA für die Basisprämie erfolgt ab dem Jahr 2016 aus der nationalen Reserve und kann nur an Neueinsteiger und Junglandwirte erfolgen. Sofern im Jahr 2015 oder 2016 Fälle "höherer Gewalt" oder "außergewöhnlicher Umstände" angezeigt worden sind, können diese für die Zuweisung von ZA berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der Anzahl der zuzuweisenden ZA werden nur die Flächen berücksichtigt, die als "ermittelte Flächen" nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) festgestellt werden und die alle Förderkriterien und Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Basisprämie erfüllen. Dazu gehören u. a. die Mindestparzellengröße und die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die ZA werden für jede Region (Bundesland) mit bestimmten Angaben, insbesondere zu Inhabern, Jahreswerten, Entstehung und Nutzung, in einer elektronischen Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank – ZID) verwaltet.

### 11.2 Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve

Zu der beantragten Zuweisung von ZA für die in dem NN ausgewiesenen beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen, ist die Zuteilung aus der nationalen Reserve als **Neueinsteiger**, als **Junglandwirt** oder als **Fall außergewöhnlicher Umstände** möglich, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt wird:

#### Neueinsteiger

Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve an Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen:

- Als Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche T\u00e4tigkeit aufnehmen, gelten nat\u00fcrliche oder juristische Personen.
- Diese Betriebsinhaber müssen die landwirtschaftliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erst nach dem 31.12.2014, also im Kalenderjahr 2015 oder später aufgenommen haben.
- <u>Fünf Jahre vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit</u> dürfen diese **Neueinsteiger als natürliche Person** 
  - o **weder** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben,
  - o **noch** die Kontrolle einer juristischen Person inne gehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.
- Bei juristischen Personen darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person
  - weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche T\u00e4tigkeit ausge\u00fcbt,
  - o noch die Kontrolle einer juristischen Person innegehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.
- Die Inanspruchnahme der Neueinsteigerregelung ist nur möglich, wenn <u>spätestens zwei Jahre</u> nach Ablauf des Kalenderjahres, <u>in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit</u> aufgenommen wurde, ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist. D. h. ein Neueinsteiger, der in 2015 seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss spätestens in 2017 einen Antrag auf Zuweisung von ZA für die Basisprämie stellen.
- Ein Betriebsinhaber kann ZA aus der nationalen Reserve nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA, bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, erhalten.
- Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die der Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt. Hiervon abgezogen wird die Anzahl von eigenen oder gepachteten ZA, über die er zu diesem Zeitpunkt verfügt hat.
- Neueinsteiger, die vor 2015 die landwirtschaftliche T\u00e4tigkeit aufgenommen haben, k\u00f6nnen nicht ber\u00fccksichtigt werden.
  - Geeignete Nachweise für den zu prüfenden Anspruch gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde können sein:
    - Kopien von Kauf- und Pachtverträgen des neu gegründeten Betriebes;
    - Kopie der Bescheinigung der Alterskassenmitgliedschaft, Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft etc.;
    - Kopien von Gesellschaftsverträgen oder Registerauszügen bei juristischen Personen.

#### Zuweisung von ZA an Junglandwirte

Um als Junglandwirt ZA erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte.

- Ein Betriebsinhaber kann als Junglandwirt nur einmal ZA aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA erhalten.
- Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die der Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt.
- Bei Zuweisungsanträgen ab 2017 werden zwischenzeitlich zugegangene eigene oder gepachtete ZA, über die der Junglandwirt zu diesem Zeitpunkt verfügt, abgezogen.

7. Ich beantrage erstmalig die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve als	
7.1 Neueinsteiger (Natürliche und juristische Person)	
7.2 Junglandwirt	П
Hinweis: Berechtigt sind nur Betriebe, die erstmalig in 2016 ZA beantragen.	
Ansicht Formular im WebClient	

#### Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände in 2015

Berechtigt sind nur Betriebe, die bereits in 2015 oder 2016 im NN den Aktivierungscode 2 angegeben haben.

- Wurde in 2015 oder 2016 eine Fläche aufgrund außergewöhnlicher Umstände im NN mit dem Aktivierungscode 2 versehen und steht diese Fläche im Jahr 2017 wieder ganzjährig zur Verfügung und kann für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, so kann für diese Fläche in 2017 ZA aus der nationalen Reserve beantragt werden.
- Entsprechende Nachweise/Belege des außergewöhnlichen Umstands sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen bzw. liegen dort bereits vor.
- Im NN ist für die Ermittlung der zuzuweisenden Anzahl von ZA der von außergewöhnlichen Umständen betroffene Flächenumfang der Jahre 2015 oder 2016 maßgeblich.
- Sie müssen im NN bzw. im GIS den Schlag/die Schläge mit dem letztjährigen Flächenumfang erneut ausweisen und mit dem Aktivierungscode 4 versehen.
- Sofern Sie letztes Jahr einen extra Schlag gebildet haben, um die von höherer Gewalt bzw. von außergewöhnlichen Umständen betroffene Fläche auszugrenzen, empfiehlt es sich in 2017 dieselbe Fläche unverändert zu übernehmen, sofern die Vorjahreszeichnung mit hinreichender Genauigkeit als Antragspolygon 2017 herangezogen werden kann.

### 11.3 Allgemeine Regelungen für zugewiesene Zahlungsansprüche

#### Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Man spricht von der Aktivierung von ZA, wenn in Verbindung mit beihilfefähigen Hektarflächen ZA im Agrarförderantrag nachgewiesen werden. Ein ZA ist jeweils mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren. Dieser ZA muss dem Betriebsinhaber zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Verfügt der Antragsteller nur über einen Bruchteil eines ZA, bekommt er hierfür nur den anteiligen Wert der Basisprämie ausgezahlt, obwohl der ZA aber in Gänze als genutzt gilt.

Die Nutzung der ZA ist nur in der Region möglich, in der sie zugeteilt wurden. ZA können in den Folgejahren der Zuteilung durch Verkauf oder Verpachtung gehandelt werden. Erst 2019 ist die bundesweite Basisprämie umgesetzt. Dann entfällt die Regionszuordnung der ZA.

#### Einzug von Zahlungsansprüchen

Die Einzugsregelung für als nicht genutzte ZA geltende Ansprüche hat sich geändert. Die Möglichkeit der rotierenden Aktivierung von ZA besteht nicht mehr. Einem Betriebsinhaber, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, wird die zweijährig in Folge nicht genutzte Anzahl an ZA entzogen und der nationalen Reserve zugeführt. Die Anzahl ZA, die während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktiviert worden sind, verfällt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve zurückfallenden ZA haben die eigenen ZA eines Betriebsinhabers Vorrang vor gepachteten ZA. Die ZA gelten ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Änderung des Agrarförderantragsin dem zweiten Jahr als in die nationale Reserve zurückgeflossen.

ZA, die im Jahr 2015 von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert wurden, gelten als aktivierte ZA für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an dieser Regelung und gelten nicht als ungenutzte ZA, die der nationalen Reserve zugeführt werden müssen. ZA von an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern sind, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

### Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) für das Antragsjahr 2017 ist wirksam, sofern die Fristen eingehalten werden. Eine Übertragung von ZA erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen und kann damit jederzeit vorgenommen werden. Eine Übertragung kann z.B. durch einen Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten zustande kommen. Darin sollte der zu übertragenden ZA mit der ZA-Seriennummer und den ZA-Intervallen vollständig aufgelistet werden.

Bei der Übertragung von ZA müssen sowohl der Übertragende als auch der Übernehmer die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden. Die Meldung der Übertragung muss spätestens 25 Kalendertage nach dem Antragsschlusstermin (15.05.2017) in dem betreffenden Kalenderjahr erfolgt sein.

Der letztmögliche Meldetermin ist in diesem Jahr der 09.06.2017, sodass später erfolgte Buchungen für das aktuelle Antragsjahr für die Basisprämie nicht mehr berücksichtigt werden. In der praktischen Abwicklung soll die Meldung wie bisher in der Regel über die ZID erfolgen. Auf der Internetseite der ZID (www.zi-daten.de) werden dazu zu gegebener Zeit genauere Informationen bereitgestellt. Der <u>Übernehmer muss ein aktiver Betriebsinhaber</u> sein. Diese Prüfung erfolgt in der Regel auf Basis seiner Angaben im Agrarförderantrag bzw. bei Neuvergaben von BNR-ZD durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

### Sonderregelung zur Nachmeldung:

Im Agrarförderantrag können einzelne Flächen bzw. deren Änderung hinsichtlich der Nutzung bzw. Beihilfefähigkeit bis zum 31. Mai 2017 nachgemeldet werden. Entsprechend ist auch eine ZA-Nachmeldung nach dem Schlusstermin des Sammelantrages bis spätestens zum 31. Mai 2017 möglich. Beachten Sie bitte, die Nachmeldefrist und die Mitteilungsfrist für die ZA-Übertragung. Die ZA-Übertragung wird beim Übernehmer im Antragsjahr 2017 nur dann wirksam, sofern beide Fristen eingehalten werden.

### Übersicht über die Zahlungsansprüche

Mit der Übersicht ZA haben Sie die Möglichkeit die unter Ihrer BNR-ZD auf der ZID gebuchten ZA in den WebClient zu laden. Dies hat den Vorteil, dass Sie ohne das Aufrufen der ZID prüfen können, ob die dort vorhanden ZA aktuell sind und das Sie beim Einreichen des Agrarförderantrags nicht erneut nach der PIN gefragt werden. Tipp: Kontrollieren Sie am Ende der Antragsbearbeitung mit der Übersicht "Prämienflächen" Ihre Gesamtfläche (brutto) mit der Anzahl der ZA.



Ansicht Formular im WebClient

#### Einzelanträge- Anträge 2.Säule

#### FP 50 (Natura 2000)

2.7 Antrag 50 auf Zuwendung und Auszahlung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für
Landwirte in Natura-2000-Gebieten

FP 50 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in
Natura-2000-Gebieten

Ich beantrage gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten
für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (Artikel 30-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage
1) die Auszahlung der Zuwendungen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Ansicht Formular im WebClient

Bei erstmaliger Beantragung für die neue Förderperiode ab 2017 ist der Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen und zum 15.05.2017 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Hierzu ist das Antragsformular zum FP50 auszudrucken. Im Druckformular des Antrages befindet sich der zu verwendende Bestätigungsvermerk.



#### FP 60 (AGZ Spreewald)

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
2.8 Antrag 60 auf <u>Zuwendung und Auszahlung</u> im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zum Ausgleich naturbedingter Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald	
FP 60 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen	Kennzeichen in Anlage 1:
Ich beantrage gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich naturbedingter Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage 1) die Auszahlung der Zuwendungen für erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.	
Ansicht Formular im WebClient	
FP3315 (AGZ benachteiligtes Gebiet)	
2.6 Antrag 3315 auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	
Ich beantrage gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der aktuell gültigen Richtlinie des Ministeriums Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage.	
Die Anbauflächen, die gemäß der Gebietskulisse laut Entscheidung der EU-Kommission vom 10. Februar Gebieten zur Förderung beantragt werden, sind im Nutzungsnachweis mit entsprechender Kennzeichnung	
Nachweis der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ)	
Für das Land Brandenburg: Die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) meines Betriebes beträgt gemäß letztem vorliegenden Grundsteuermessbescheid (als Anlage beifügen ):	
Für das Land Berlin: Es gilt die Durchschnitts-LVZ des Jahres 2005, die von der Bewilligungsbehörde ermittelt wurde	).
Ich bewirtschafte einen reinen Grünlandbetrieb bzw. ich habe ausschließlich Grünland beantragt (LVZ-An-	gabe nicht notwendig).
Ansicht Formular im WebClient- Auszug	-
•	
Zahlungsantrag [KULAP2014]	
2.9 Antrag auf <u>Auszahlung</u> der Förderung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin	
Ich beantrage gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Befiln (KULAP 2014) in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage 1) bzw. den Tierbestandslisten (Anlage 5 aund 5b) die	
Auszahlung der Förderung für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.	
Hinweis:  Die Antragstellung erlaubt keine Abweichung zwischen alphanumerischem Antragswert im Nutzungsnachweis (NN) und der gezeichneten landwirtschaftlichen Parzelle (Schlagzeichnung). Die Größe der beantragten Fläche ergibt sich allein aus der Zeichnung der Schlagfläche und wird in den NN übernommen. Eine Änderung der Schlagfläche ist nur über die Anpassung der Geometrie möglich. Die beantragte Fläche darf sich weder mit den eigenen beantragten Flächen noch mit den beantragten Flächen der Nachbarn überschneiden. Nur noch für überlappungsfreie Darstellungen der Flächen werden zukünftig die Beihilfen gewährt. Es ist eine lagegenaue Antragstellung erforderlich.	
Für die Berechnung des Tierbestandes des Verpflichtungsjahres 2017 werden im Abgleich die Angaben des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Antrages 2018 herangezogen.	
Die Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie die Förderung der Nutzung von Ackerland als Grünland bzw. die Umwandlung von Acker in Grünland sind nur in bestimmten festgelegten Kulissen möglich. Die Kulissen sind an die betreffenden Feldblöcke gebunden. Der Antragsteller erhält mit den Antragsdaten die Information, welche Groferprogramme (Bindung/ Kennzeichen) auf dem betreffenden Feldblock förderfähig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche sind der Kombinationsmatrix zu entnehmen. Die tatsächliche Eignung für die Beantragung ist anhand weiterer Informationen zu prüfen (z. B. Art der Hauptbodennutzung, Lage in Natura 2000 Gebieten / NSG mit und ohne Auflagen).	
FP 880 Ökologischer Landbau Erstantragsjahr:	Kennzeichen in Anlage 1
- auf Ackerland - auf Dauergrünland - im Gemüse- und Zierpflanzenbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber,	881 882
Heil- und Gewürzpflanzen) - bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst, sowie dazugehörige	883 884
Baumschulkulturen -anderen Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst, sowie dazugehörige	885

FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung

Ansicht Formular im WebClient- Auszug

Erstantragsjahr:

Bei erstmaliger Beantragung des FP 810 und FP820 für die neue Förderperiode ab 2017 ist der Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen und zum 15.05.2017 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Hierzu ist das Antragsformular "Zahlungsantrag [KULAP 2014] auszudrucken. Im Druckformular des Antrages befinden sich die zu verwendenden Bestätigungsvermerke.

Bestätigungsvermerk der U	nteren Naturschutzbehörde	
Code für PEB: 81004		
Die Förderung der beantragten Flächen im Rahmen gemäß Richtlinie KULAP 2014 des MLUL wird bestätig	des Förderprogramms 810 (Extensive Grünlandnutzung) gt.	
■ Nutzungsplan wurde vorgegeben und abgestimmt		
□ Nutzungsplan wurde nicht vorgegeben		
Ort, Datum Unterschrift	 Stempel Untere Naturschutzbehörde	

Bestätigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde		
	Code für PEB: 82004	
		dahmen des Förderprogramms 820 (Pflege von Heiden, andorten) gemäß Richtlinie KULAP 2014 des MLUL wird
Ort, Datum	Unterschrift	Stempel Untere Naturschutzbehörde

#### **Antrag Fördernehmerwechsel**

2.3 Antrag auf Fördernehmerwechsel (Betriebsübergabe) - bei vollständiger Verpflichtungssübergabe bei Antrag auf Zuwendungen gemäß der Richtlinie (KULAP 2014)		
	FP 880 Ökologischer Landbau (Änderung ab 01.01.2017)	
	Erstantragsjahr:	
	FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung (Änderung ab 01.01.2017)	
	Erstantragsjahr:	

Ansicht Formular im WebClient- Auszug

### 12 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

# Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Beihilfefähigkeit:

#### Mindestparzellengröße

Die Mindestparzellengröße für die Direktzahlungen, wie auch der übrigen flächenbezogenen Förderprogramme, beträgt **grundsätzlich 0,3 ha.** Eine Ausnahme bilden die Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet, für die die Mindestgröße von 0,02 ha gilt. Bei <u>streifenhaften</u> Greening-Elementen, die als ÖVF angemeldet werden, sind auch kleinere Flächengrößen zulässig, da diese Elemente dem Hauptschlag zugeordnet werden und keine eigenständigen Schläge darstellen.

#### Mindestbetriebsgröße

Betriebsinhaber erhalten keine Direktzahlungen, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebes, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, kleiner als 1,0 ha ist. Ein Betriebsinhaber (Junglandwirt, Neueinsteiger) kann die Zuweisung von ZA für die Basisprämie nur beantragen, wenn die beihilfefähige Hektarfläche seines Betriebes mindestens 1,0 ha beträgt und er zugleich die Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers erfüllt. Dies bedeutet, dass Direktzahlungen nur geleistet werden, wenn der Betrieb mindestens über eine beihilfefähige Fläche in Größe von einem Hektar verfügt und einen ZA hat.

#### Ganzjährige Beihilfefähigkeit

Eine **beihilfefähige Fläche** kann nur dann zur Aktivierung eines ZA verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am **15.05.2017** zur Verfügung steht und das gesamte Kalenderjahr beihilfefähig ist.

### 12.1 Beihilfefähige Hektarflächen

Zu der beihilfefähigen Hektarfläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen).

Beim **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, vorgehalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese <u>Flächen</u> unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Insoweit sind mit Kulturpflanzen bestandene Flächen unter Gewächshäusern oder unter Abdeckungen beihilfefähig, wenn die Pflanzen die beihilfefähige Ackerfläche durchwurzeln können und Kontakt zum Boden haben.

Beim **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind, zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge von Ackerkulturen des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Flächen mit Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern bzw. im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden – ggf. auch durch eine durchlässige Folie – in Verbindung treten können.

Des Weiteren zählen zu der beihilfefähigen Fläche die innerhalb von Feldblöcken gelegenen oder an diese angrenzenden **CC-relevanten LE**. Diese müssen als LE im Agrarförderantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch nicht dem CC-Schutz unterliegende LE zur beihilfefähigen Fläche, wie z. B. Bäume, wenn deren Dichte 100 Bäume je Hektar nicht überschreitet. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, werden dabei nicht mitgerechnet. Der Betriebsinhaber muss bei der Ausweisung der LE jedoch die ganzjährige Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

# 12.2 Nutzung beihilfefähiger Hektarflächen und landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Die beihilfefähigen Flächen müssen für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Auf diesen Flächen muss eine definierte Mindesttätigkeit ausgeübt werden. Wird diese Mindesttätigkeit nicht durchgeführt, sind die Flächen nicht beihilfefähig.

Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, dass der Betriebsinhaber einmal während des Jahres auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt.

## 12.3 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie beihilfefähig soweit sie <u>hauptsächlich</u> für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Zur nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung gehört u. a. die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln oder Maschinen. Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit/Nutzung die hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt in dem Maße einschränkt, dass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Ist die Nutzung als Lagerstätte von vorübergehender Natur, z. B. die Lagerung von Zuckerrüben auf einer Zuckerrübenfläche, so ist die Beihilfefähigkeit der Fläche weiterhin gegeben, da diese Fläche hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Es können hiermit ZA aktiviert werden. Solche Flächen bleiben Teil der beihilfefähigen Parzellenfläche und sind unter dem Nutzungscode der Fläche zu subsumieren. Ist hingegen die Nutzung als Lagerstätte vorrangig, so ist die Anforderung zur hauptsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben und es kann kein ZA für die betreffende Fläche aktiviert werden. In diesen Fällen ist der nicht beihilfefähige Teil der Antragsfläche im Rahmen des Antragspolygons entweder als innenliegendes nicht beihilfefähiges Polygon herauszunehmen bzw. ist das Antragspolygon entsprechend am Feldrand zurückzuziehen, da die nicht beihilfefähigen Abzugsflächen in digitaler Form eingezeichnet werden müssen. Nutzen Sie hierfür die GIS-Werkzeuge des GIS-Editors.

Eine Fläche gilt dann als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die **Intensität, Art, Dauer** oder den **Zeitpunkt** der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche T\u00e4tigkeit f\u00fchrt zu einer Zerst\u00f6rung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeintr\u00e4chtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche T\u00e4tigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode bzw. zwischen Aussaat und Ernte der Kultur l\u00e4nger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder wird insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgef\u00fchrt.
- Die CC-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Photovoltaikflächen,
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, dann müssen Antragsteller auf Direktzahlungen die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzeigen, sofern diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Agrarförderantrag angezeigt worden ist. Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten: die Art, den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit.

Im Dokumentenbaum des WebClients ist unter "Flächenangaben" eine pdf-Datei hinterlegt, womit die nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten/Nutzungen als Anlage zum Datenbegleitschein bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde angezeigt werden müssen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

## 12.4 Landschaftselemente und nicht beihilfefähige Flächen

<u>Definition Landschaftselement (LE):</u> LE sind nicht landwirtschaftlich nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang (d. h. im FB liegend oder direkt an einen FB angrenzend) zur beihilfefähigen Fläche stehen. Wenn LE ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten LEs.

#### Die Ziffern (Codenummern) der LE im Antrag entsprechen den Folgenden:

1 Hecken oder Knicks > 10 m 2 Baumreihen > 50 m

3 Feldgehölze  $50 \text{ m}^2 - 2000 \text{ m}^2$ 

4 Feuchtgebiete, Tümpel. Sölle, Dolinen < 2000 m²

- 5 Einzelbäume (die als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG geschützt sind)
- 11 Naturstein-oder Trockenmauer, Lesesteinwall
- 12 Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen
- 13 Feldrain

Im Hinblick auf die Einstufung der LE als ÖVF und deren Gewichtung gibt die Tabelle 1: Liste der zulässigen Typen ökologischer Vorrangflächen und deren Gewichtung in Kapitel 13.5 Auskunft.

<u>Definition nicht beihilfefähige Fläche (nbF):</u> nbF sind Abzugsflächen, die vollständig innerhalb vom FB, keine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen sowie keine LE im Sinne der InVeKoSV sind (z. B. Feldgehölze > 2.000 m²). Darunter fallen u. a. alle von Menschen errichtete Konstruktionen (z. B. Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), die sich innerhalb einer Referenz befinden. Diese müssen unabhängig von ihrer Größe digital abgegrenzt und von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden.

#### Bekanntgabe des Grades der Erosionsgefährdung für Wind- und Wassererosion:

Die anzuwendenden Erosionsvermeidungsmaßnahmen auf Ackerflächen richten sich nach dem jeweiligen Grad der Erosionsgefährdung. Die Feldblöcke wurden je nach Grad der Wasser- oder Winderosion in nachfolgende Klassen eingestuft:

CC-Wind: ja oder nein CC-Wasser: 0, 1 oder 2

## 13 Allgemeine Hinweise zu Anträgen [DZ]

## 13.1 Basisprämie

Die Basisprämienregelung basiert auf dem beschriebenen System von ZA. Für jeden aktivierten ZA sind entsprechende Hektarzahlen beihilfefähiger Flächen erforderlich, die jährlich im Agrarförderantrag nachgewiesen werden müssen.

Ziel der Agrarreform 2015 in Deutschland ist, die bundeseinheitliche **Basisprämie** für alle förderfähigen Flächen in drei Schritten bis 2019 herbeizuführen.

In der Region Brandenburg und Berlin steigt die Basisprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche jährlich von rund.

165 €\* im Jahr 2017

170 €\* im Jahr 2018

auf bundeseinheitlich 176 €\* im Jahr 2019.

Die mit \* markierten Größen sind kalkulierte Schätzwerte für die Basisprämienentwicklung.

## 13.2 Umverteilungsprämie

Die Zusatzprämie für die ersten Hektare wurde erstmalig ab dem Agrarförderantragsjahr 2014 in Zusammenhang mit der Betriebsprämie gewährt.

Im Agrarförderantrag 2017 ist die Inanspruchnahme gesondert zu beantragen und wird für maximal 46 ha gewährt.

Der Landwirt, der die Umverteilungsprämie beantragt, muss für den Fall, dass sich sein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder sein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2016 zu kommen.

2. Zusätzlich zur Basisprämie beantrage ich für die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche die Umverteilungsprämie.



Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2016 zu kommen.

Ansicht Formular im WebClient

## 13.3 Greeningprämie

Alle Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen seit dem 01.01.2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Grundlage des Flächenbezugs für die Berechnung aller Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr keine ZA aktiviert werden oder die die Mindestparzellengröße nicht erreichen.

Die Anforderungen müssen, sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden, während des gesamten Jahres eingehalten werden. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen zum Greening verpflichteten Betriebsinhaber übertragen worden ist. Die Betriebsinhaber erhalten hierfür die so genannte "Greeningprämie". Diese Prämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greeningprämie wird seit dem Jahr 2015 im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt und beträgt rund 87 Euro je Hektar.

Das Greening umfasst die folgenden drei Anforderungen:

- die Anbaudiversifizierung
- die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF)
- den Erhalt des Dauergrünlands

Für "Dauerkulturflächen" und "sonstige Flächen" gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Auf Flächen, die vom Betriebsinhaber zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen angemeldet werden, können keine Maßnahmen der zweiten Säule gleichzeitig auch für freiwillige AUKM herangezogen werden. Das EU-Recht enthält im Hinblick auf die Direktzahlungen der ersten Säule und die Förderungen in der zweiten Säule ein Doppelförderungsverbot.

#### **Befreiung vom Greening**

Bestimmte Betriebe sind von der Greeningverpflichtung befreit. Diese werden nachstehend näher erläutert.

#### Ökologisch wirtschaftende Betriebe:

Anerkannte Betriebe (ganzer Betrieb) des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht

auf die Gewährung der Greeningprämie. Ob der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird, ist im Betriebsprofil anzugeben.

Der zuständigen Landwirtschaftsbehörde ist bis zum 15.05.2017 die o. a. Bescheinigung vorzulegen. Hieraus ergibt sich die ganzjährige landwirtschaftliche Tätigkeit für pflanzliche und/oder tierische ökologische/biologische Erzeugnisse im Rahmen der Öko-Kontrolle. Für Betriebe, die sich in der Umstellungsphase im Sinne des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 befinden und die die vorgesehene Bescheinigung nicht vorlegen können, müssen bis zum 15.05.2017 geeignete Nachweise vorlegen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit für pflanzliche und/oder tierische ökologische/biologische Erzeugnisse vom Tag der Einreichung des Agrarförderantrags bis zum 31.12.2017 belegen. Hier bietet sich der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle an. Sofern die Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 vorliegt, ist diese der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Umstellung muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt sein.

- 2. Ökologisch wirtschaftende Betriebe mit konventionellen Betriebsteilen müssen im Betriebsprofil die teilweise Bewirtschaftung des Betriebes angeben. Im FNN sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Spalte "Bindung/Code" mit der Angabe "Öko" zu kennzeichnen. Für die konventionell bewirtschafteten Flächen bleiben weiterhin die Anforderungen des Greenings erhalten.
- Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber für alle seine Flächen, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichten. Der Verzicht auf die Befreiung ist im Betriebsprofil zu erklären.

Bewirtschaften Sie Ihren gesamten Betrieb ökologisch?	☐ Ja	Nein
Bewirtschaften Sie Teile Ihres Betriebes ökologisch?	☐ Ja	Nein
Verzichten Sie trotz Öko-Bewirtschaftung auf die Befreiung vom Greening?	Ja	Nein

Ansicht Formular im WebClient

#### Kleinerzeuger:

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

#### Betriebsinhaber in Natura 2000-Gebieten:

Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen, haben ein Anrecht auf die Greeningprämie. Voraussetzung ist, dass diese Betriebe die jeweiligen Greening-Verpflichtungen in dem Umfang einhalten wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien, d. h. den jeweiligen Schutzgebietsregelungen, vereinbar sind. Sollte hingegen die Einhaltung aller Greening-Verpflichtungen nicht mit den Schutzgebietsregelungen vereinbar sein, dann kann im Einzelfall, unter Beifügung geeigneter Nachweise, die Befreiung von den Greening-Anforderungen für betroffene Flächen geltend gemacht werden. In solchen Fällen wenden Sie sich direkt an die zuständige Landwirtschaftsbehörde. Zu diesem Zweck ist die Anlage "Einschränkung der Einhaltung der Greeeningauflagen durch Bewirtschaftung in bestimmten Gebielten" unter Flächenangaben (inet) auszufüllen, auszudrucken und dem Datenbegleitschein zum AfA 2017 hinzuzufügen.

-tinage	PEB: 157				
inschränkung de Iurch Bewirtschaf	•	_			
ür folgende Schläge n	ieines Betriebs, die ir	n Gebieten li	egen, die unte	er die FFH- F	Richtlinie 92/43/EWG, die
Vasserrahmenrichtlinie les Greening nur in de vereinbar sind.	m Umfang einhalten,	e Vogelschut wie diese au	ıf diesen Schl	lägen mit der	allen, kann ich die Anforderungen n Zielen der vorgenannten Richtlini
Vasserrahmenrichtlinie les Greening nur in de		e Vogelschut wie diese au		lägen mit der	

Ansicht Formular im WebClient

### 13.4 Hinweise zur Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden den Betriebsinhabern Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland ihres Betriebs vorgeschrieben. Dies gilt auch für Parzellen, die die Mindestgröße von 0,3 ha für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen.

Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlandes des Betriebes folgende Vorgaben:

- Betriebsinhaber mit <u>weniger als 10 Hektar</u> Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers <u>zwischen 10 und 30 Hektar</u>, so müssen auf diesem Ackerland mindestens <u>zwei</u> verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlands einnehmen.
- Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen.

#### Ausnahmen und Flächentausch

#### Ausnahmen von der Anbaudiversifizierung:

- 1. Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
  - für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird oder
  - brachliegendes Land ist,

sofern die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland einen Anteil von 75 % nicht überschreitet, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfutterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land.

- 2. Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird,
  - brachliegendes Land ist oder
  - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

3. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

- Dauergrünland ist,
- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird oder
- einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

#### Regelung für Betriebe mit Flächentausch:

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht angemeldet waren (Flächenwechsel zwischen Betrieben). Das bedeutet, dass auf <u>allen Ackerflächen</u> des gesamten Betriebes in diesem Jahr eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze angebaut werden muss. Die Regelung für Betriebe mit Flächentausch ist daher nicht nur auf die 50 % der getauschten Ackerflächen bezogen.

Diese Regelung wurde für Betriebe geschaffen, die – wie z. B. beim Kartoffelanbau aus phytosanitären Gründen üblich – jedes Jahr Flächen mit anderen Betriebsinhabern tauschen. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen die Anlage "Befreiung von der Anbaudiversifizierung aufgrund Flächentausch" unter Flächenangaben (inet) ausfüllen, ausdrucken und dem Datenbegleitschein zum AfA 2017 hinzuzufügen.

Anlage Code für PE	B: 150			
Befreiung von der A	nbaudiversifizi	erung aufgrund Fläcl	hentausch	
Absatz 3 Buchstabe c) d Fläche im vergangenen J	er Verordnung (EU lahr nicht von mir b ftliche Kulturpflanze	) Nr. 1307/2013, da mehr ewirtschaftet wurde und ich anbaue als im vergangene	als 50 % meiner al h auf dem gesamter	fizierung gemäß Artikel 44 s Ackerland angemeldeten n Ackerland in diesem Jahr ırde.
Feldblock(FLIK)	Schlagnummer	BNR-ZD des		Vorjahr
		Übergebers der Fläche	Schlagnummer	Nutzung
1	2	3	4	5

Ansicht Formular im WebClient

#### Kulturpflanzenbegriff der Anbaudiversifizierung

Für die Klärung der Frage, was bei der Anbaudiversifizierung als "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren Gattungen. Jede Gattung kann in verschiedene Arten untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne Sorten unterschieden werden.

Für die Anbaudiversifizierung sind die Begriffe "Gattung" und "Art" relevant. Eine Liste der Kulturpflanzenarten findet sich in der Anlage unter Codierung der Kulturarten und Nutzungen im NN in der Spalte 4 "Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung".

Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede der folgenden Kategorien als eine "landwirtschaftliche Kultur(pflanze):

- a) Jede Gattung im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien (vgl. b), für die eine abweichende Regelung gilt. Winter- und Sommerkulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- b) Jede **Art** der folgenden Pflanzenfamilien:
  - o Kreuzblütler (Brassicaceae),

- o Nachtschattengewächse (Solanaceae),
- o Kürbisgewächse (Cucurbitaceae).

#### c) brachliegendes Land:

- o Hierzu zählen alle brachliegenden Ackerparzellen sowie die nachstehenden ÖVF:
  - Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern
  - Feldränder sowie
  - die auf Ackerland gelegenen Pufferstreifen.
- d) Gras oder andere Grünfutterpflanzen: Hierzu zählen alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfutterpflanzen oder Mischungen derselben (z. B. Kleegras) angebaut werden.
- e) Mischkulturen: Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als "Mischkultur" bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden
  nach Sinn und Zweck der Regelung nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Flächen, auf denen der angebauten Hauptkultur im Rahmen einer
  Mischkultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden als nur mit der Hauptkultur bebaute
  Flächen angesehen.
- f) **Mischungen aus Gras und anderen Grünfutterpflanzen** (z. B. Kleegras) zählen nicht als "Mischkultur", sondern werden der Kultur "Gras oder andere Grünfutterpflanzen" zugeordnet.

Die beihilfefähigen LE, die der Betriebsinhaber seinem Ackerland zugeordnet hat, sind Bestandteil des Schlages und werden bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung einbezogen (Brutto-Prinzip).

Liegt ein solches LE zwischen zwei Ackerschlägen desselben Betriebsinhabers, dann hat der Betriebsinhaber bei der Zuordnung zu seinen angrenzenden Schlägen eine gewisse Flexibilität. Dabei kann das LE auf die betreffenden, unmittelbar angrenzenden Schläge aufgeteilt werden (Stichwort: Verfügungsgewalt).

#### Anbauzeitraum im Rahmen der Anbaudiversifizierung

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Betriebsinhaber, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, im Agrarförderantrag die Kulturen anzugeben, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der jeweiligen Fläche befinden (= maßgebliche Hauptkultur).

## 13.5 Grundregeln der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und ihre Typen

Betriebsinhaber, deren Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt, müssen seit dem Jahr 2015 grundsätzlich 5 % des Ackerlandes als ÖVF bereitstellen. Basis ist das gesamte Ackerland des Betriebsinhabers. Hierzu zählen auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,3 ha unterschreiten und für die keine Basisprämie gewährt wird.

#### Ausnahmeregelungen bei ökologischen Vorrangflächen

Betriebe, die unter nachstehende Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF befreit:

- 1.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird,
  - brachliegendes Land ist,
  - dem Anbau von Leguminosen oder
  - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichleiten dient,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

- 2.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
  - Dauergrünland ist,
  - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird oder
  - · einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient,

sofern das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

#### Gewichtung ökologischer Vorrangflächen

Für die einzelnen Typen von ÖVF sieht das EU-Recht Gewichtungsfaktoren vor. Da in Region Brandenburg und Berlin die LE bereits flächenmäßig erfasst sind, kommen Gewichtungsfaktoren zur Anwendung und bei allen Typen ÖVF wird die tatsächliche Fläche ermittelt. Für diese Typen gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der zulässigen Typen ökologischer Vorrangflächen und deren Gewichtung

Тур	Gewichtungsfaktor	ÖVF-Typ
Brachliegende Fläche *)	1,0	9
CC-Landschaftselemente:		
Hecken oder Knicks	2,0	11
Baumreihen	2,0	13
Feldgehölze	1,5	14
Feuchtgebiet, Tümpel	1,0	20
Einzelbaum	1,5	12
Feldrain	1,5	15
Trocken- und Natursteinmauern	1,0	18
Lesesteinwälle	1,0	19
Feldränder (NC 058)	1,5	4
Pufferstreifen am Gewässer (NC 056 auf Ackerland und NC 057 für Dauergrünland an Ackerland)	1,5	4

Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern (NC 054)	1,5	4
Ufervegetation (NC 055)	1,5	5
Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) *)	0,3	6
Flächen mit Zwischenfruchtanbau **)	0,3	2
Flächen mit Untersaaten **)	0,3	3
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ***)	0,7	7
Aufforstungsflächen *)	1,0	8

<sup>\*)</sup> Beantragung als Schlag mit eigenem NC.

In der Region Brandenburg und Berlin werden keine Terrassen angeboten.

Für die Streifen wird ein einheitlicher ÖVF-Typ 4 vorgegeben, wenn der entsprechende Nutzungscode der jeweiligen Streifen in der Nutzungscodespalte eingegeben wird. Beispiel:

Bei einem 100 ha Ackerbaubetrieb sind 5 ha, z. B. als Ackerbrache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0, als ÖVF auszuweisen, um die Greening-Verpflichtung von mind. 5 % zu erfüllen. Verfügt dieser Betrieb über 2 ha LE in Form von Hecken/Knicks, die unmittelbar an das Ackerland angrenzen und für die die Greening-Prämie beantragt worden ist, würden über den Gewichtungsfaktor 2,0 bereits 4 ha als gewichtete ÖVF angerechnet werden. Um die Anforderungen von mind. 5 % zu erfüllen, muss die noch fehlende Fläche z. B. als Ackerbrache (Gewichtungsfaktor 1,0 = 1 ha) oder als Zwischenfrüchte (Gewichtungsfaktor 0,3 = 3,35 ha) bereitgestellt werden.

Im WebClient kann mit Hilfe des Greening-Rechners auf Basis der beantragten Werte übergeprüft werden, ob die Verpflichtung von mind. 5 % ÖVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren eingehalten werden kann. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Berechnung der tatsächlich ermittelten Ackerfläche nach der Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort-Kontrolle erfolgt und dieses EDV-Tool daher nur als technische Unterstützungshilfe zu verstehen ist.

<sup>\*\*)</sup> Beantragung an dem Schlag in der Größe, mit der die Hauptnutzung beantragt wurde. Für den Zwischenfruchtanbau entspricht der Antragsschlag der Hauptnutzung dem späteren Flächenumfang der nachfolgenden Zwischenfrucht, die durch ÖVF-Bindung kenntlich gemacht wird. Bei den Grasuntersaaten sind ÖVF-Bindungen zu setzen, die erst nach Aberntung der Hauptfrucht bestandsbildend werden.

<sup>\*\*\*)</sup> Werden N-Binder beantragt, dann ist neben dem NC für die Eiweißpflanzen im NN ebenfalls eine ÖVF-Bindung zu setzen. Damit wird zusätzlich kenntlich gemacht, dass eine Winterkultur oder Zwischenfrucht auf dieser Fläche nachfolgt.



Ansicht Formular im WebClient

#### Flächen nur einmal als ökologische Vorrangflächen zulässig

Ein Betriebsinhaber darf dieselbe Fläche oder dasselbe LE nur einmal im Antragsjahr als ÖVF anmelden. Dies bedeutet, dass z. B. eine Fläche, auf der eine N-bindende Pflanze als Hauptkultur angebaut wird, und die von dem Betriebsinhaber in einem Antragsjahr als ÖVF angemeldet wird, nicht gleichzeitig noch einmal als ÖVF angemeldet werden kann, wenn auf derselben Fläche nach der Ernte der N-bindenden Pflanzen eine Zwischenfrucht angebaut wird.

#### Typen ökologischer Vorrangflächen

Um den Betriebsinhabern viele Möglichkeiten anzubieten, werden in Brandenburg und Berlin folgende Typen von ÖVF angeboten:

- a) Brachliegende Flächen
- b) Landschaftselemente
- c) Pufferstreifen
- d) Feldrandstreifen
- e) Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern
- f) Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (KUP)
- g) Aufforstungsflächen
- h) Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke
- i) Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Für jeden Typ sind besondere Bedingungen festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Anerkennung als ÖVF.

#### a) Anforderungen an brachliegende Flächen als ÖVF:

- Die brachliegende Fläche als ÖVF ist Ackerland.
- NC062, 545 und 590 in Verbindung mit ÖVF- Typ,,9"
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,0 (1 ha Brache = 1 ha ÖVF).
- Auf diesen Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden.
  - Das ganzjährige Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einer brachliegenden Fläche, gilt nicht, wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll.
  - Dann ist ab dem 01.08. des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung zum Zwecke der Ernte im Folgejahr zulässig.
- Auf brachliegenden Flächen sind CC-Regelungen zu beachten.
  - Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngungen dürfen nicht angewandt werden.
  - Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 01.04. zu begrünen.
  - Der Aufwuchs auf den brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden.
  - Es darf weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden.
- In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen verboten.
- Brachliegende Flächen, die als ÖVF ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfutterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt nur solange sie auch als ÖVF ausgewiesen werden. Im Umkehrschluss werden Ackerbrachen, die nicht als ÖVF beantragt werden nach 5jähriger ununterbrochener Ackerbrachenutzung mit Gras und Grünfutterpflanzen zu Dauergrünland (siehe Kapitel 16).

#### b) Grundsätzliche Anforderungen an alle Arten von Streifen

- Die Mindestbreite beträgt 1 m. An keiner Stelle dürfen die Vorgaben der Höchst- und Mindestbreiten über- bzw. unterschritten werden.
- Es ist zulässig Streifen nicht an allen Stellen gleich breit anzulegen.
- Auf Streifen darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Eine Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist eine gezielte Ansaat zur Begrünung vorzunehmen. In dem Zeitraum 01.04. bis zum 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.
- Ab dem 01.08. des Antragsjahres darf eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese im folgenden Jahr zu einer Ernte führt.

#### c) Anforderungen an Pufferstreifen:

• Pufferstreifen können nur entlang von Wasserläufen oder entlang an anderen Gewässern ausgewiesen werden.

- Gewässer im Sinne dieser Regelung sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden ("Wasserläufe") oder stehenden oder aus Quellen abfließenden Oberflächengewässer. Gewässer, die nur gelegentlich wasserführend sind, sind jedoch ausgenommen.
- Es sind zwei Typen von Pufferstreifen zu unterscheiden:
  - NC 056 = Pufferstreifen auf AL; ÖVF-Typ = 4.
  - Der Pufferstreifen AL muss sich auf einer Ackerfläche befinden und an eine solche angrenzen. NC 057 Pufferstreifen für DGL an AL; ÖVF-Typ = 4
  - Der Pufferstreifen DGL besteht aus Dauergrünland.
  - Voraussetzung ist, dass das Dauergrünland auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer und auf der anderen Seite direkt an eine bewirtschaftete Ackerfläche angrenzt.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Pufferstreifen = 1,5 ha ÖVF).
- Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m und wird ab <u>Böschungsoberkante</u> des Gewässers gemessen.
- Die Längsseiten von Pufferstreifen müssen parallel und entlang des Gewässers verlaufen.
   Pufferstreifen entlang eines mäandrierenden Verlaufs des Gewässers können an der Feldseite begradigt werden.
- Pufferstreifen DGL und Pufferstreifen AL können unter Beachtung der Höchst- und Mindestbreiten nebeneinander liegen.
- Pufferstreifen können jedoch nicht <u>mit anderen Streifenelementen</u> (Feld- oder Waldrandstreifen) zusammengelegt werden.
- Pufferstreifen können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind.
  - Ein Pufferstreifen mit aktiver Begrünung kann neben einer Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.
  - Neben einem Pufferstreifen DGL kann eine Brache mit Blühpflanzenmischung angelegt werden. DGL-Pufferstreifen dürfen nicht umgebrochen werden und unterliegen der Dauergrünlanderhaltung, so dass hier ein Blühstreifen unzulässig ist.
- Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.
  - Eine Stickstoffdüngung hingegen ist nicht möglich, da für eine aus der Erzeugung genommene Fläche kein Düngebedarf besteht.
  - Findet keine Beweidung statt oder wird der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt und wird nicht ab dem 01.08. eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest vorbereitet, dann muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden (siehe Kapitel 16).

#### d) Anforderungen an Feldränder:

- Feldränder die nicht unter CC geschützt sind, können ebenfalls als ÖVF in der Kategorie "Landschaftselemente" ausgewiesen werden. Dabei muss es sich bei diesem Feldrandelement um Ackerland handeln.
- NC 058 und ÖVF-Typ = 4.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Feldrand = 1,5 ha ÖVF).
- Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Teilstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als ÖVF der Kategorie Feldränder ausgewiesen werden.
- Feldränder können auch gebildet werden, indem eine Ackerparzelle durch ein solches streifenförmiges Element vollständig geteilt wird. Der trennende Streifen wird dann einem Schlag zugeordnet, wobei der andere Schlag die gleiche oder eine andere Nutzung haben kann.

- Feldränder können nicht <u>an einem Pufferstreifen</u> oder <u>an einem Streifen von beihilfefähigen</u> <u>ÖVF an Waldrändern</u> angelegt werden.
  - Feldränder können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Feldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung (aktive Begrünung) kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.
- Auf Feldrändern darf ganzjährig keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden.
   Soll die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, sind die düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.
   Auf Feldrändern, die das ganze Kalenderjahr weder für eine landwirtschaftliche Erzeugung

genutzt werden noch für eine solche nach dem 01.08. des Antragsjahres vorbereitet werden, muss der Aufwuchs einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden.

Es darf weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden.

#### e) Anforderung an Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern:

- Streifen beihilfefähiger Flächen können entlang von Waldrändern "ohne" Produktion als ökologische Vorrangfläche auf Ackerland angelegt werden.
- NC 054 und ÖVF-Typ = 4.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,5 (1 ha Streifen am Waldrand = 1,5 ha ÖVF).
- Die maximal zulässige Breite beträgt 10 m.
- Streifen an Waldrändern müssen unmittelbar an die Bäume des Waldes angrenzen! Achtung: Feldraine oder Waldsäume, die zwischen Wald und Streifen am Waldrand liegen, können nicht als ÖVF beantragt werden! Es besteht jedoch im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich die Möglichkeit alternativ einen "Streifen am Feldrand" anzulegen, da der Antragsteller frei entscheiden kann, welchem Streifen auf Ackerland er den Vorzug gegeben möchte. Sofern auf die Beweidung und Schnittnutzung verzichtet werden kann, ist (bei gleichem Gewichtungsfaktor, aber einer höheren Höchstbreite) dem Feldrandstreifen der Vorzug einzuräumen.
- Streifen an Waldrändern können jedoch nicht mit anderen Streifenelementen (Feldrand- oder Pufferstreifen) zusammengelegt werden. Sie können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Betriebsinhaber als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind.
- Ein Streifen am Waldrand mit Blühpflanzenmischung kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.
- Auf diesen Streifen gilt ein ganzjähriges Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung.
- Bleibt der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar, dann ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.
- Es gelten für Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern CC-Regelungen: Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist durch eine gezielte Ansaat eine Begrünung vorzunehmen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
   Auch bei Beweidung oder Schnittnutzung ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig.

Wenn auf einem Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern keine Beweidung stattfindet oder der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt wird, und nicht ab dem 01.08. eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest vorbereitet wird, muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden.

#### f) Anforderungen an Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP):

KUP sind nur beihilfefähig, wenn auf ihnen folgende Gehölze angebaut werden:

	Arten-Code		Arten-Code
Weiden	1	Pappel	2
Robinien	3	Birken	4
Erlen	5	Gemeine Esche	6
Roteiche	9		

- Als ÖVF sind von diesen Gehölzen nur die in Tabelle 2 aufgeführten Arten zugelassen.
- NC 841, Gewichtungsfaktor 0,3 (1,0 ha KUP = 0,3 ha ÖVF), ÖVF-Typ = 6 und Artencode (siehe Tabelle 2).
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Ausbringung von mineralischen Düngemitteln.
- Es muss das Jahr der Anpflanzung und das Jahr der letzten Ernte angegeben werden. Zu diesem Zweck ist das pdf-Formular V Sonstige flächenbezogene Angaben", Nr. 4 heranzuziehen und dem Datenbegleitschein hinzuzufügen.

Anlage Code	für PEB: 124	
•		hweis 2017 bei Verwendung des Nutzungscodes 841 nrungsverordnung)
(**************************************	<b>J</b>	
Schlagnummer im Nutzungsnachw		nmal eine Ernte der angelegten Flächen mit Niederwald mit
	Nein/Ja	wenn "Ja", Jahr der letzten Aberntung
1	2	3

Ansicht Formular im WebClient

Tabelle 2 Liste der zulässigen Gehölzarten für als ÖVF ausgewiesene Flächen mit KUP

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Artencode
Mandelweide <sup>1</sup>	Salix triandra <sup>1</sup>	10
Korbweide <sup>1</sup>	Salix viminalis <sup>1</sup>	11
Silberpappel <sup>1</sup>	Populus alba <sup>1</sup>	12
Graupappel <sup>1</sup>	Populus canescens <sup>1</sup>	13
Schwarzpappel <sup>1</sup>	Populus nigra <sup>1</sup>	14
Zitterpappel <sup>1</sup>	Populus tremula <sup>1</sup>	15
Gemeine Birke, Hängebirke	Betula pendula	16
Schwarzerle	Alnus glutinosa	17
Grauerle	Alnus incana	18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	19
Stieleiche	Quercus robur	7
Traubeneiche	Quercus petraea	8

einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

#### g) Anforderungen an Aufforstungsflächen:

Nur aufgeforstete Flächen im Rahmen der EU-Förderung der zweiten Säule der GAP oder einer dieser EU-Förderung vergleichbaren nationalen Aufforstungsförderung können als ÖVF berück-sichtigt werden, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

- NC 564 mit ÖVF-Typ = 8.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 1,0 (1 ha Aufforstungsfläche = 1,0 ha ÖVF).
- Diese Maßnahmen der Aufforstung ergeben sich nach den VO (EG) 1257/99, VO (EG) 1698/05 oder VO (EU) 1305/2013.
- Bei geförderter Aufforstung ab 2008 und auch nur dann, wenn in 2008 für die Fläche Be-triebsprämie gezahlt wurde bzw. die aufgeforstete Fläche in 2008 zur Aktivierung von Stilllegungs-ZA eingesetzt wurde.

#### h) Anforderungen an Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat

#### a) Zwischenfrüchte:

- Für den Zwischenfruchtanbau ist der ÖVF-Typ = 2 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Vorkultur) anzugeben.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,3 (1,0 ha Zwischenfrucht = 0,3 ha ÖVF).
- Auf diesen Flächen sind Kulturpflanzenmischungen einzusäen.
- Diese "Mischungen" müssen aus <u>mindestens</u> zwei Arten aus der vorgegebenen Sortenliste (vgl. Tabelle 11) bestehen. Dabei darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen aufweisen.
  - Außerdem darf der Anteil von Gräsern an den Samen dieser Mischungen nicht mehr als 60 % betragen.
- Saatgutmischungen von Saatzuchtunternehmen k\u00f6nnen f\u00fcr den Anbau von Zwischenfr\u00fcchten auf \u00f6VF verwendet oder alternativ auch selbst hergestellt werden. In beiden F\u00e4llen sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten.
- Die Aussaat darf nicht vor dem 16.07. und nicht nach dem 01.10. des jeweiligen Antragsjahres erfolgen.
- Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von <u>organischem Wirtschaftsdünger</u> ist dagegen zulässig.
- Im Antragsjahr dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit <u>Schafen und Ziegen</u> genutzt werden (keine anderen Nutztiere).
- Der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.
- Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig.
- Nach dem 15.02. im Folgejahr ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich.
- Der Zwischenfruchtanbau ist nur zulässig, wenn im Folgejahr eine Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung folgt.

#### b) Untersaaten:

- Für die Untersaat ist der ÖVF-Typ = 3 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,3 (1,0 ha Untersaat = 0,3 ha ÖVF).
- Eine Untersaat ist die Aussaat von Gras in eine Hauptkultur. Dabei ist <u>nur Gras</u>, unabhängig von der Art, zulässig! Die Verwendung einer Kleegrasmischung dagegen ist nicht möglich.
- Grasuntersaaten werden i. d. R. zeitgleich mit einer Hauptkultur ausgesät. Es gelten daher keine Fristen.

- Der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.
- Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder auch in den Folgejahren eine weitere Nutzung vom Ackergras als Hauptkultur möglich.
- Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Zwischenfrucht oder Grasuntersaat auf die ÖVF angerechnet werden, da diese Fläche nur noch als Hauptkultur im Vegetationszeitraum in Frage kommt.
  - Zur Verdeutlichung: Haben Sie in 2016 auf einer Fläche bereits Grasuntersaat mit ÖVF beantragt und beantragen Sie das Ackergras im Jahr 2017 als Hauptkultur, können Sie in diesem Jahr auf dieser Fläche keine ÖVF beantragen.

#### i) Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen:

- Für stickstoffbinde Pflanzen (N-Binder) als Hauptkultur ist der ÖVF-Typ = 7 anzugeben.
   Die "stickstoffbindenden Pflanzen" umfassen im Wesentlichen die auch unter dem Begriff "Eiweißpflanzen" als landwirtschaftliche Kulturpflanzen gebräuchlichen Körner- und Futterleguminosen.
- Der Gewichtungsfaktor beträgt 0,7 (1 ha Eiweißpflanzen = 0,7 ha ÖVF).
- Die N-bindenden Pflanzen müssen als Reinkultur einzelner in der Liste enthaltener Arten oder als Mischung mehrerer in der Liste aufgeführter Arten angebaut werden.
   Kleegras oder Flächen, auf der eine in der Liste enthaltene Art mit einer Getreideart als Stützfrucht angebaut wird, kann nicht als ÖVF mit N-bindenden Pflanzen ausgewiesen werden.
- Mehrjährige Pflanzen, wie z. B. Luzerne, können während mehrerer aufeinander folgender Antragsjahre als ÖVF ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass die ausgesäte Luzerne weiterhin gegenüber Gräsern und sonstigen Beikräutern vorherrscht, die sich beim mehrjährigen Anbau üblicherweise auf der Fläche etablieren (ds Verhältnis der Leguminose zum Beikraut sollte 80:20 nicht unterschreiten). Die Hauptkultur muss daher eindeutig als Luzerne zu identifizieren sein.
- N-bindende Pflanzen müssen für die jeweilige Art von der Aussaat bis zur Ernte vorhanden sein. Um Stickstoffauswaschungen nach der Beendigung des Anbaus der N-bindende Pflanzen im Antragsjahr zu vermeiden, muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht folgen.
- Für eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt die CC-Bestimmung, dass diese bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss.
- Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig.
- Eine Beweidung im Antragsjahr mit Schafen oder Ziegen ist erlaubt.
- Im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. müssen grobkörnige Eiweißpflanzen, die auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen stehen, vorhanden sein.
   Achtung: Sofern die Ernte grobkörniger Leguminosen vor dem 15.08. stattfinden soll, ist diese
- Ernte spätestens drei Tage vorher der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.
  Im Zeitraum vom 15.05. bis 31.08. müssen kleinkörnige Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneter Fläche mit N-bindenden Pflanzen vorhanden sein.

Eine Zusammenfassung der Auflagen und Fristen für bestimmte ÖVF finden sich in der Tabelle 3.

<u>Tabelle 3</u>: Übersicht der Auflagen und Fristen bei ökologischen Vorrangflächen

				landwirtschaftliche Erzeugung	ne Erzeugung	Begrüi	Begrünungspflichten	jährliche Mir	jährliche Mindesttätigkeit	
ÖVF.Art	gnuthɔiwəƏ	(m) estbreite	(m) ətiərdləmixeM	gunbiəwə8	Schnittnutzung	Selbstbegrünung	∮ssanA	Schlegeln / Mähen	Verbotsfrist der Tätigkeiten	musrtieszentrainfoifiqueV
Brache NC 590 Code 9	-			ab 01.08. mit Schafen und Ziegen		+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	bis 31.07. für nachfolgende Winterkultur, 01.01. bis 31.12.
Streifen										
Feldrandstreifen NC 058 Code 4	1,5	<del>-</del>	20	ab 01.08. mit Schafen und Ziegen	1	+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	bis 31.07. für nachfolgende Winterkultur, 01.01. bis 31.12.
Pufferstreifen NC 056 oder 057 Code 4	1,5	<del>-</del>	20	außer vom 01.04 bis 30.06.	außer vom 01.04. bis 30.06.	+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	bis 31.07. für nachfolgende Winterkultur, 01.01. bis 31.12.
Streifen am Waldrand NC 054 Code 4	1,5	-	10	außer vom 01.04 bis 30.06.	außer vom 01.04. bis 30.06	+	bis 31.03.	+	01.04 bis 30.06.	bis 31.07. für nachfolgende Winterkultur, 01.01. bis 31.12.
Zwischenfrüchte (NC der Hauptkultur) Code 2	0,3			zulässig nur mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr	nach dem 16.02. zulässig		verpflichtend 16.07. bis 01.10. (siehe Artenliste)	ohne Zerstörung der Narbe		bis 16.02. des Folgejahres
Untersaaten (NC der Hauptkultur) Code 3	6,3			zulässig nur mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr		1	verpflichtend	ohne Zerstörung der Narbe		bis 16.02. des Folgejahres
Leguminosen										
Kleinkömige (z. B. Luzeme, Klee) Code 7	2,0						bis 15.05. verpflichtend (siehe Artenliste)			bis 01.09. für Winterkultur oder Zwischenfrucht bis 15.02. des Folgejahres
Großkömige (z. B. Ackerbohne, Lupine) Code 7	2,0						bis 15.05. verpflichtend (siehe Artenliste)			bis 16.08. für Winterkultur oder Zwischenfrucht bis 15.02.
	- nict	nicht zulässig	sig	+ zulässig/erforderlich	forderlich	1				

55

### Änderung bei ÖVF nach der Antragstellung (Modifikation)

Sollten Sie in Ausnahmefällen eine Fläche nicht mit der ÖVF-Kultur bestellen, wie z. B. in einem regenreichen Herbst, so kann dies **bis zum 02. Oktober 2017** durch eine Anzeige der Änderung der Flächennutzung im Umweltinteresse vorgenommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Ausnahmefälle handelt und dass es nicht zu einer Erhöhung des Prozentsatzes als des sich aus dem ursprünglichen Agrarförderantrag ergebenen Prozentsatzes der ÖVF kommen kann.

Antrag auf Genehmigung	Code für PEB: 175	
einer Änderung von bereits	beantragten C	Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)
gemäß § 11 a InVeKoS-Vero	rdnung	

Der Antrag ist bis spätestens 1.10. des jeweiligen Antragsjahres an die jeweiligen Bewilligungsbehörden zu stellen. Mir ist bekannt, dass nur für folgende bereits beantragte Typen von Ökologischen Vorrangflächen Ersatzflächen mit dem ÖVF-Typ 2 [Zwischenfrucht/Grasuntersaat] beantragt werden dürfen:

ÖVF-Bezeichnung	ÖVF-Typ	Gewichtungs-Faktor
Zwischenfrüchte o. Grasuntersaaten	2	0,3
Stickstoffbinder/Leguminosen	7	0,7
Brachliegende Flächen	9	1,0
ÖVF-Streifen	4	1,5
KUP	6	0,3

Ich beantrage für die im Nutzungsnachweis 2017 (NN) enthaltenen und nachstehend aufgeführten Flächen eine Änderung der beantragten ÖVF (Wegfall/Ersatz).

Ansicht Formular im WebClient - Auszug

Der Antrag gilt als genehmigt, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags eine gegenteilige Äußerung vorgenommen hat.

Siehe auch Kapitel 2.3 "Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ÖVF" und pdf-Formular. Änderung ÖVF (Modifikation) "Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gemäß § 11 a InVeKoS-Verordnung"

## 13.6 Beihilfefähigkeit von Dauergrünland

Damit bewirtschaftete DGL-Flächen als beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen anerkannt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Fläche muss in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsverhältnissen zumindest im überwiegenden Teil des Vegetationszeitraumes eine Befahrbarkeit mit herkömmlichen Pflegemaschinen zulassen und/oder eine ausreichende Trittfestigkeit für die Weidetiere aufweisen.

Außerdem muss die Fläche ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Beihilfefähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfutterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Nur auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfutterpflanzen vorherrschen. Diese Sonderregelung gilt in der Region Brandenburg und Berlin für Heideflächen, bei denen es sich um traditionelle, seit Jahren etablierte Weidehaltungen handelt. Auf diesen Flächen findet eine regelmäßige Beweidung mit mit Schafen, Ziegen; Rindern und

Equiden während der Vegetationsperiode statt, um den überwiegend krautartigen Bewuchs zu erhalten und zu pflegen. Weiterhin gelten die Regeln für beihilfefähige Flächen wie z. B. die 100-Baum-Regel..

Sträucher und Büsche gehören nicht zu den Pflanzenarten, die der Beweidung dienen. Mit Büschen und Sträuchern überwachsene Flächen sind daher von der zu beantragenden Fläche in Abzug zu bringen, indem die betroffenen Flächen durch die Einzeichnung von nbF innerhalb des Antragspolygons herausgemessen werden. In diesen Fällen ist der nicht beihilfefähige Teil der Antragsfläche im Rahmen des Antragspolygons entweder als innenliegendes nicht beihilfefähiges Polygon herauszunehmen bzw. ist das Antragspolygon entsprechend am Feldrand zurückzuziehen, da ab 2017 die nicht beihilfefähigen Abzugsflächen in digitaler Form eingezeichnet werden müssen. Nutzen Sie hierfür die Werkzeuge des GIS-Editors (vgl. Kapitel 20.1).

## Dauergrünlanderhaltung und Dauergrünlandschutz

#### Umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten

Seit dem 01.01.2015 gilt ein generelles Umwandlungs- und Umbruchverbot für alle Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten. Die vorhandene Grasnarbe darf nicht mechanisch zerstört werden. Sehr "flachgründige" Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen, sind zulässig. Eine solche sehr "flachgründige" mechanische Bodenbearbeitung in FFH-Gebieten muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Diese Anzeigeregelung verfolgt in erster Linie den Zweck, die Antragsteller auf diese besondere Situation im FFH-Gebiet hinzuweisen, damit Handlungen unterbleiben, die möglicherweise eine Wiederansaatverpflichtung zur Folge hätten und zu Direktzahlungskürzungen führen könnten. Das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens und die Aussaat oder Düngung im Schlitzsaatverfahren fällt nicht unter die Anzeigeverpflichtung. Insoweit sind Direkt- und Nachsaatgeräte (Sägeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von Narbenlücken) bzw. Schlitzsaatgeräte mit Saatablage mit Bodenkontakt zulässig. Flächenhafte Frässaaten oder vergleichbare Saatverfahren scheiden aufgrund der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe aus. Ebenso sind Neuansaaten mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (Pflug, Fräse, Grubber) unzulässig.

**Hinweis:** Die Auflagen, die für die Gewährung der Natura 2000-Prämie zu beachten sind, gehen über die beschriebenen Anforderungen an das umweltsensible DGL in FFH-Gebieten hinaus.

Achtung: Genehmigungspflichten bei Umwandlung von umweltsensiblem DGL in nicht landwirtschaftliche Nutzungen ab 2016 und Heilung im Rahmen der Rückwirkung im Rahmen von Mitteilungspflichten für erfolgte Umwandlungen seit dem 01.01.2015

Wird eine bisher als umweltsensibel geltende Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder durch Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, muss der Antragsteller für diese in seiner Verfügungsgewalt stehenden Flächen beim LELF, Referat 42 sowohl die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel zu gelten als auch einen Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hin zu einer nicht landwirtschaftlichen Fläche stellen. Nur in rechtlich zulässigen Fällen wird auf die Verpflichtung der Neuanlage von Dauergrünland verzichtet und eine Genehmigung durch das LELF, Referat 42 nur erteilt, wenn sie im Einklang mit den §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetztes steht. Gegenüber dem LELF, Referat 42 sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise, wie Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens, die Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens, die Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts im Naturschutz sowie ggf. Nachweise der Erfüllung gebietsspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet vorzulegen. Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LELF, Referat 42 weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen

sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert. Damit entsprechende Anträge nach erfolgter rechtlicher Regelung gestellt werden können, ist schon jetzt eine pdf-Datei im Zuge der Bereitstellung des elektronischen Agrarförderantrags mit dem Dateinamen "Befreiung Umweltsensibles DGL" hinterlegt. Mit diesem Antragsformular können alle zum Greening verpflichteten Antragsteller folgende Anträge und unter Kenntnisnahme der dortig aufgeführten Regelungen stellen:

- a) Falls Sie <u>zukünftig</u> beabsichtigen umweltsensibles Dauergrünland innerhalb eines FFH-Gebiets einer nicht-landwirtschaftliche Nutzung zuzuführen.
- b) Falls Sie <u>seit dem 01.01.2015</u> bis zu einem noch zu bestimmenden Verkündungsdatum bereits umweltsensibles Dauergrünland innerhalb eines FFH-Gebietes in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt haben, müssen sie diese Umwandlung im Rahmen der Heilungsregelung ebenfalls dem LELF, Referat 42 mitteilen.

#### Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten

nicht "umweltsensibles DGL" kann ab 01.01.2015 nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, z.B. Neuansaatverpflichtung in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL ab dem 01.01. 2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Eine Genehmigung wird jedoch nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht einer Umwandlung entgegenstehen. Anträge zur Umwandlungsgenehmigung sind beim LELF, Referat 42 einzureichen, die Anträge können unter www.ISIP.de heruntergeladen werden:

#### https://www.isip.de/isip/servlet/contentblob/128968/Dokument/40884,property=Dokument.pdf

- bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2012 um mehr als 5% in der Region werden Rückumwandlungsverpflichtungen in DGL angeordnet.

## 13.7 Junglandwirteprämie

Die Zahlung der Junglandwirteprämie wird für maximal **90** aktivierte ZA gewährt und betrug 44,27 EUR/ha in 2016. Die Prämienhöhe wird sich in den Folgenjahren voraussichtlich auf vergleichbarem Niveau bewegen.

Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und muss *jedes Jahr* beantragt werden.

## 4. Ich beantrage die Junglandwirteprämie

Ansicht Formular im WebClient

Der Zeitraum der Prämiengewährung verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung des Junglandwirts als Betriebsinhaber <u>und</u> der ersten Antragstellung auf eine Zahlung für Junglandwirte vergangen sind.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie und der Junglandwirteprämienicht älter als 40 Jahre sind.

Bei der Beantragung als <u>natürliche Person</u> sind anzugeben:

- das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter
- die BNR-ZD der erstmaligen Niederlassung

5. Ich beantrage die Anerkennung als Junglandwirt	
5.1 Erklärung Junglandwirt als natürliche Person	
5.2 Nur bei juristischen Personen (siehe Erläuterungen und Hinweise):	
Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben, bzw. erstmalige Beantragung:	
Hinweis: Bei juristischen Personen sind weitere Nachweise zu erbringen, siehe "Erläuterungen und Hinweise".	

Ansicht Formular im WebClient

Die Daten natürlicher Personen, die bereits als Junglandwirt geführt werden, werden an dieser Stelle vorgeblendet.

Handelt es sich bei dem antragstellenden Betriebsinhaber um eine <u>juristische Person</u> oder um eine <u>Vereinigung natürlicher Personen</u> (z. B. eine GbR), so kann diese grundsätzlich auch eine Zahlung für Junglandwirte erhalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Der Betriebsinhaber hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung und aktiviert ZA.
- Der Junglandwirt kontrolliert den Betriebsinhaber (als juristische Person/Vereinigung natürlicher Personen) im ersten Jahr der Antragsstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter wirksam und langfristig.
- Bei der juristischen Person/Personenvereinigung darf der maßgebliche Junglandwirt im Jahr des Erstantrages nicht älter als 40 Jahre sein.
- Sind an der Betriebsführung mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, beteiligt, muss der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausüben.
- Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte bzw. durch den Junglandwirt, ab wann diese/dieser die Kontrolle über den Betrieb ausüben/ausübt.
- Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.
- Entscheidend ist, d. h. vertraglich geregelt, dass unabhängig der Besitzverhältnisse <u>keine</u> Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken erfolgen kann. Insoweit muss der Junglandwirt unabhängig von der Rechtsform immer geschäftsführend tätig sein (Geschäftsführer).
- In jedem Einzelfall ist durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug) nachzuweisen, dass der Junglandwirt die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.
- Bei Antragstellern in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) liegen im Regelfall die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Kontrolle
  nicht vor, da der Junglandwirt in der Hauptversammlung der AG beziehungsweise in der Mitgliederversammlung der eG über mindestens 50 % der Stimmen verfügen müsste.

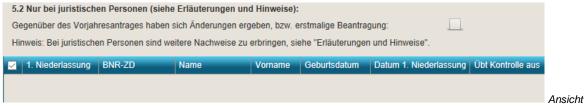
Bei der Beantragung als <u>juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen</u> sind für jede Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre ist und als Betriebsleiter die Kontrolle ausübt oder ausüben könnte (potentieller Junglandwirt), folgende Angaben zu machen:

- 1. BNR-ZD
- 2. Datum der erstmaligen Niederlassung <u>als Betriebsleiter</u> in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat
- 3. Name
- 4. Geburtsdatum
- 5. Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Unternehmen sind in Bezug auf:
  - a) Betriebsführung und
  - b) Gewinne und
  - c) finanzielle Risiken

durch Vorlage geeigneter Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person(en) getroffen werden kann, mit dem Antrag einzureichen.

#### Erstmalige Antragstellung der juristischen Person als Junglandwirt in 2017

- Einzutragen sind alle beteiligten Personen, die in der juristischen Person oder auch einer Vereinigung aus natürlichen Personen einen <u>erstmaligen Anspruch</u> auf Junglandwirteprämie geltend machen wollen.
- Für jede Person ist eine BRN-ZD, der Name, das Geburtsdatum und das Datum der erstmaligen Niederlassung einzutragen. Darüber hinaus ist deutlich zu machen, welche Person/Personen die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt/ausüben.



Formular im WebClient

#### Teilnahme der juristischen Person als Junglandwirt seit 2015/ 2016:

 Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten vorgeblendet.



Formular im WebClient

 Wenn es sich bei dem Antragteller in 2017 um eine juristische Person handelt, die schon in 2015/ 2016 die Anerkennung auf Junglandwirteeigenschaft beantragt hatte und die Junglandwirteprämie erhalten hat, dann werden in der Tabelle alle beteiligten Mitglieder angezeigt. Zusätzlich erscheint ein Haken bei der BNR-ZD, die die Kontrolle ausübt. Die Felder können teilweise bearbeitet/ verändert werden.

Sollten sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese zu dokumentieren. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Unternehmens ausübt. Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben bzw. auf andere

Personen die langfriste und wirksame Kontrolle des Unternehmens übertragen wurde. Zu diesem Zweck ist das Feld: "Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben" anzuhaken.

Sobald dieser Änderungshaken gesetzt wird, können die Haken in den Spalten "Übt Kontrolle aus" und "Löschkennzeichen" entfernt oder gesetzt werden. Dabei darf ein Mitglied, das die Kontrolle ausübt kein Löschkennzeichen bekommen. Das Häkchenfeld in der 1. Spalte hat keine Bedeutung. Die Felder "Zeile hinzufügen" und "Zeile entfernen" bleiben ausgegraut. Das Löschkennzeichen wird gesetzt, wenn ein Mitglied aus der juristischen Person ausgeschieden ist. Dieses Mitglied wird in den Stammdaten gelöscht und im Folgejahr im Antrag nicht mehr vorgetragen. Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist zunächst Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen

### 13.8 Information zur Kleinerzeugerregelung (Kleinerzeuger)

Betriebsinhaber erhielten nur im Jahr 2015 Zugang zu der Kleinerzeugerregelung (Ausnahme: Erbe oder vorweggenommene Erbfolge).

Kleinerzeuger unterliegen nicht den CC-Vorschriften und dem Greening. Das einzuhaltende Fachrecht (z. B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht etc.) bleibt hiervon unberührt.

Kleinerzeuger müssen die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen beantragen. Die Zahlung basiert daher, wie bei allen anderen Antragstellern auf der Summe der Ansprüche aus der Basisprämie, der Greeningprämie, der Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls der Junglandwirtprämie. Dabei ist die Summe auf maximal 1.250 Euro je Antragsjahr begrenzt. Bei rechnerischer Überschreitung dieser Obergrenze werden die einzelnen Stützungsregelungen linear gekürzt.

Kleinerzeuger können die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung widerrufen. Ab dem Jahr des Ausscheidens gelten für diese Betriebsinhaber die jeweiligen Beihilfevoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Eine erneute Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist ausgeschlossen.

Ein "neuer" Betriebsinhaber, der von einem Kleinerzeuger dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist jedoch zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung berechtigt. Hier ist im Agrarförderantrag die Angabe der BNR-ZD und des Namens des Erblassers notwendig.

Voraussetzung ist, dass der Rechtsnachfolger

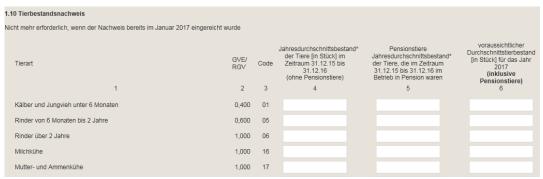
- die Mindestvoraussetzung zum Erhalt der Basisprämienregelung erfüllt und
- dies der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres mitteilt, indem er die im Rahmen des Erbgangs/der vorweggenommene Erbfolge übernommenen ZA erstmals aktiviert.



Ansicht Formular im WebClient

## 14 Tierhaltung

Jeder Antragsteller, der Tiere hält, muss Angaben zum Tierbestand machen. Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31.12.2015 bis 31.12.2016 berechnet. Zusätzlich hat der Antragsteller den voraussichtlichen Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2017 anzugeben. Die Anlage "Tierbestandsnachweis" befindet sich im Dokumentenbaum unter "Weitere Angaben". Die gefüllte Anlage wird mit dem Antrag auf Agrarförderung 2017 online eingerecht.



Ansicht Formular im WebClient

Wurde der Tierbestandsnachweis 2017 bereits bis zum 16.01.2017 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht, sind keine weiteren Angaben erforderlich.

Hinsichtlich der GVE-Schlüssel erfolgte eine Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 2016/669. Daraus ergeben sich folgende **Änderungen**:

Tierart	GVE-Schlüssel bisher	GVE-Schlüssel neu
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300	0,400
Schafe von mehr als 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,100	0,150
Zuchtschweine > 50 kg (einschließlich Wildschweine)	0,300	0,500
Mastschweine	0,130	0,300
bei Betrachtung der gesamten Mastdauer		
Mastschweine	0,160	0,300
bei zweistufiger Betrachtung:		
sonstige Mastschweine (über 50 kg)		
Legehennen	0,003	0,014
Sonstiges Geflügel	0,014	0,030

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen.

## 15 Erfassung der Antragsflächen im Nutzungsnachweis

#### Was ist neu?

In diesem Jahr ist die Abgabe eines Papierantrages nicht mehr möglich:

- Die Geometrie ist die Antragsparzelle.
- Die zahlenmäßige Erfassung der Schlaggröße im NN ist bis auf eine Ausnahme (Schlag liegt in einem anderen Bundesland) nicht mehr möglich.
- Schläge anderer Antragsteller sind sichtbar, sobald sie gespeichert wurden.

#### **Allgemeines**

Der Schlag setzt sich, wie schon in den Vorjahren, aus der netto bewirtschafteten Fläche, den innen oder angrenzend liegenden LE und gegebenenfalls einem Streifen für die ÖVF zusammen. Anzugeben sind alle von Ihnen am 15.05.2017 bewirtschafteten Flächen, unabhängig davon, ob Sie für diese Flächen Direktzahlungen oder eine andere Maßnahme beantragen.

Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen Sie die beihilfefähige Fläche mit Ihren ZA aktivieren. Welche Flächen zur Aktivierung herangezogen werden sollen, kennzeichnen Sie mit folgenden Aktivierungscodes (AC):

- AC 0 = keine Aktivierung dieser Fläche für die Basisprämie
- AC 1 = Aktivierung der Fläche für die Basisprämie
- AC 4 = Wegfall höhere Gewalt
- <u>Sonderfall:</u> AC 2 = Flächen zur Anerkennung höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände: (nicht im Web-Antrag)
- **AC 0**: Der AC 1 soll von Ihnen vergeben werden wenn Ihnen bereits bekannt ist, das dieser Schlag nicht die Voraussetzungen der Beihifefähigkeit erfüllt. Das ist z. B. der Fall, wenn eine länger als 21 Tage andauernde nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im Antragsjahr auf dieser Fläche stattfindet.
- **AC 1**: Mit dem AC 1 sind alle Schläge zu kennzeichnen, die für die Berechnung der Basisprämie herangezogen werden sollen.
- **AC 4:** Der AC 4 wird vergeben, wenn Schläge, die in den Jahren 2015 oder 2016 mit dem AC 2 gekennzeichnet waren, im Jahr 2017 wieder ganzjährig beihilfefähig sind. Der AC 4 ist nur zusammen **mit** einem Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen zu vergeben. Die mit diesem AC versehenen Schläge müssen in Größe und Lage der in 2015 oder 2016 mit dem AC "2" beantragten Flächen entsprechen.
- AC 2: Der AC 2 kann in 2017 nur von Betriebsinhabern beantragt werden, die gleichzeitig im Web-Antrag einen Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen als Junglandwirt oder Neueinsteiger stellen. Mit dem AC 2 können nur Schläge beantragt werden, welche auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z.B. öffentliche Infrastrukturmaßnahmen oder Flächen in Grundbruchgebieten) im Jahr 2017 nicht ganzjährig beihilfefähig sind. Das gilt aber nicht für Flächen, bei denen die höhere Gewalt oder der außergewöhnliche Umstand eingetreten ist, bevor die Flächen in der Verfügungsbefugnis des Antragstellers waren.

<u>Hinweis:</u> Diese Flächen müssen im WebClient 2017 **zunächst mit "0" aktiviert werden** und mit dem Agrarförderantrag 2017 <u>online eingereicht</u> werden. Für die Angabe des AC "2" für diese Fläche(n) in 2017 ist dem unterschriebenen Datenbegleitschein zum Agrarförderantrag 2017 ein **formloser Antrag in Papierform** beizufügen und zusammen mit diesem bis zum 15.05.2017 in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Der zuständige Sachbearbeiter pflegt den Aktivierungscode "2" für diese Fläche(n) dann in die Antragsbearbeitungs-Software der Verwaltung ein.

Im Antragsjahr 2017 ist es nicht mehr möglich, die Schlaggröße in den NN einzutragen. D. h. der Schlag <u>muss</u> mit Hilfe des GIS-Editors eingezeichnet werden. Das Programm ermittelt die Größe der Teilflächen und trägt sie in den NN ein. Die im Vorjahr eingezeichneten Schläge werden als Vorschlä-

ge weiß angezeigt und können über den >Geometrienverwalter< für das aktuelle Antragsjahr übernommen werden. Aus der übernommenen Geometrie wird die Größe aller Teilflächen ermittelt und in den NN eingetragen. Für eine bessere Übersicht werden oberhalb der Teilflächen alle Bruttoschläge angezeigt. Wenn Sie in der Bruttoübersicht einen Schlag aus-/anwählen, werden seine Teilflächen im unteren Bereich aufgeführt. Alle weiteren Angaben können Sie nur an der Teilfläche eintragen.

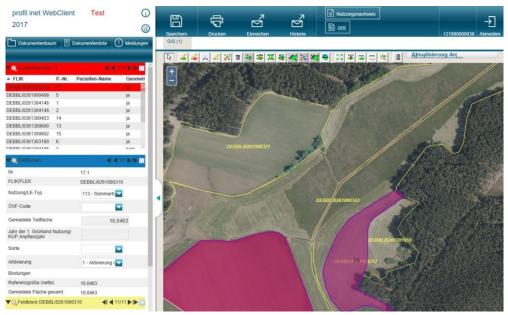
Sie müssen noch den <u>Nutzungscode (NC)</u>, den <u>Aktivierungscode (AC)</u>, eventuell den Code für die Verwendung als <u>ÖVF</u>, <u>das Jahr der ersten Grünlandnutzung (JdeGLN)</u> und ggf. die <u>Bindungen</u> an der jeweiligen Nettoteilfläche eintragen.

Die Referenzen, die Sie im GIS-Editor sehen, entsprechen dem aktuellen Stand. Haben sich die Referenzen verkleinert, wird der Schlag bei der Übernahme an die verkleinerte Referenz angepasst. Hat sich der Ident der Referenz geändert, so wird er bei der Übernahme automatisch dem Schlag zugeteilt.

In diesem Jahr sehen Sie erstmals die aktuellen, gespeicherten Schläge anderer Antragsteller. So ist es möglich, die eigenen Schläge gegen die der Nachbarn abzugleichen und eventuelle Überschneidungen noch im Antragszeitraum zu korrigieren.

## 15.1 GIS-Antragsgeometrien

Mit Klick auf den Menüpunkt **>GIS<** öffnen Sie den GIS-Editor. Es ist das Werkzeug, mit dem Sie eine Antragsgeometrie zeichnen und die Flächendaten bearbeiten können. Die hier erfassten Daten werden gleichzeitig in den NN übertragen.



Ansicht GIS im WebClient

Im GIS stehen Ihnen 15 Maßstabstufen zur Verfügung, von 1:200 bis 1:250.000. Somit können Sie LE im Detail aber auch alle Schläge des Betriebes mit einem Blick erfassen.

Um die Maßstabstufen zu verändern, klicken Sie im GIS-Bereich auf das Plus- oder Minuszeichen. Alternativ können Sie auch das "Maus-Rad" bedienen oder bei gleichzeitig gedrückter "Shift-Taste" auf der Tastatur und linker Maustaste einen Rahmen um das zu vergrößernde Objekt ziehen.

Die Detailansicht (Informationsspalte) links neben der GIS-Ansicht zeigt detaillierte Angaben zu:

- Schlägen (roter Abschnitt),
- Teilflächen (blauer Abschnitt),
- Feldblöcken (gelber Abschnitt) und
- Hinweispunkten (grüner Abschnitt).

In der Abschnittsüberschrift können Sie mit Klick auf das Symbol Zwischen der Tabellen- und der Detailansicht wechseln. In der Tabellenansicht kann eine Sortierung vorgenommen werden.

Mit Klick auf das Lupen-Symbol wird das gewünschte Abschnittselement (Schlag, Teilfläche, Feldblock, Hinweispunkt) im GIS in der größtmöglichen Ansicht angezeigt.

#### **GIS-Werkzeuge**

Wenn Sie im GIS die Flächen bearbeiten, müssen Sie je nach Aktion das passende Werkzeug auswählen. Dazu klicken Sie mit dem Mauszeiger in der Werkzeugleiste auf das gewünschte Werkzeug:



#### Aktualisierung der Überlappungspunkte

Mit einem Klick auf das Mauszeigersymbol  $\ \ \ \ \ \ \ \ \$  wird ein ausgewähltes Werkzeug wieder zurückgegeben.

[2]	Auswählen der Geometrien per Mausklick. Diese werden mit der jeweiligen Umrandungsfarbe gefüllt.
4	Antragsgeometrie im Referenz-FB einzeichnen
4	Antraggsgeometrie ausserhalb des Referenz-FB einzeichnen
X	Erzeugt nichtbeihilfefähige Flächen und extra Schläge im Schlag
<i>Q</i> .	Hinweispunkte mit Anmerkungen zur Referenz setzen
© 0 0° 9	Antragsgeometrie (die äußerste Grenze des beantragten Schlages) ändern
	Selektierte Geometrie (Antragsgeometrie, Teilfläche, Hinweispunkt) löschen
-	Übernimmt den ausgewählten Feldblock als Antragsgeometrie (LE nicht berücksichtigt)
<b></b>	Geometrie teilen
*	Geometrien vereinen
	Öffnet den Geometrienverwalter zum Bestätigen der Vorjahresgeometrie
4	Abteilen von Streifen zum Einzeichnen von Randstreifengeometrien
5 O	Streifengeometrie in der Größe verändern
*	Geometrie zum Landschaftselement in Längsrichtung verkleinern (halbieren)
-	Schneidet die Antragsgeometrie an der Nachbargeometrie ab
15 JF 12 M	Zeigt alle beantragten Schläge des Betriebes an
*	Flächengröße der jeweils markierten Geometrie anzeigen
*	Fläche vermessen
E>	Strecke vermessen
3	Feldblock suchen

In den Legenden und Einstellungen die Ansicht der Geometrien und Kulissen anpassen

#### Die folgenden Werkzeuge stehen nur beim Einzeichnen einer Geometrie zur Verfügung



Den letzten gesetzten Punkt wieder zurücknehmen



Den letzten zurückgenommenen Punkt wieder herstellen

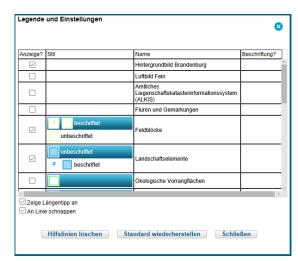


Das Einzeichnen einer Geometrie abbrechen

#### Legende und Einstellungen

Durch das Setzen oder Entfernen des Hakens bestimmen Sie, welche Elemente in der GIS-Schlaggeometrie angezeigt werden:

- Hintergrundbild Brandenburg/Berlin
- Luftbild Fein
- Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
- Fluren und Gemarkungen
- Feldblöcke
- Landschaftselemente
- Ökologische Vorrangflächen
- Gesamtparzellen
- Teilflächen
- Grün: Hinweispunkte
- Nachbarflächen aktuelles Jahr
- Überlappungspunkte auf Nachbarflächen
- Vorjahresgeometrien (alle Betriebe in BB/BE)
- Korrekturhinweis
- Nichtbeihilfefähige Flächen
- Vorschlagsgeometrien
- Vorjahresgeometrien



Die Beschriftungen der Geometrien können einund ausgeschaltet werden.

#### Zeige Längentipp an:

Beim Einzeichnen einer Schlaggeometrie werden die Meterangaben angezeigt.

#### An Linie schnappen:

Beim Einzeichnen oder Verändern einer Geometrie wird die Linie auf die benachbarte Geometrie gelegt.

## Zusätzlich können Sie die folgenden Kulissen für die Anzeige auswählen:

- Benachteiligte Gebiete
- AUKM-Erosionskulissen
- FFH-gebiete
- AUKM-Gewässerrandkulisse
- Natura LSG-Berlin
- Natura NSG
- Wasserschutzgebiete

#### Flächeninformationen im GIS

In dieser Spalte werden Informationen oder Editiermöglichkeiten zu den Flächen bereitgestellt.

#### **Abschnitt Schlag**

Auswahl zwischen Detail- und Tabellenansicht mit dem Symbol .

Mit den Pfeil-Tasten innerhalb der Titelzeile navigieren Sie durch die Schläge.

Die Schlag-Nr. kann hier geändert werden.

Die angezeigte "Bruttofläche" zur Hauptnutzung ist die Summe aus:

- Hauptnutzungsfläche
- LE-Flächen
- Streifen

Bei Anwahl einer Parzelle (Zeile) und anschließendem **Klick auf die Lupe** wird die Parzelle im GIS-Bereich mittig angezeigt.



#### Abschnitt Teilflächen

**Nr.:** Setzt sich aus der Schlagnummer und einem fortlaufenden Ident zusammen. Ein vergebener und gelöschter Ident wird nicht wieder vergeben.

**FLIK/FLEK:** Anzeige entsprechend der ausgewählten Teilfläche.

**NC/LE-Typ:** Bei der Teilfläche x.1 kann die Nutzung editiert werden. Hier geben Sie die Acker-, Dauergrünland-, Dauerkultur-, Sonstigeund Streifen-Nutzungscodes (NC) an. Eine Übersicht der NC finden Sie im Anhang.

**LE-Typen** können nicht editiert werden.

ÖVF: <u>Nur</u> bei einer Ackernutzung können angrenzende LE als ÖVF beantragt werden.

**Nettofläche:** Die beantragte Flächengröße jeder Teilfläche wird aus der Teilflächengeometrie ermittelt und vorgetragen.





#### Tabellenansicht !:

In der Tabellenansicht werden alle Teilflächen untereinander angezeigt.

Bei Anwahl der Zeile und anschließendem Klick auf die Lupe wird die Teilfläche in der größten möglichen Ansicht im GIS angezeigt.

#### **Abschnitt Feldblock**

Auswahl zwischen Detail- und Tabellenansicht mit dem Symbol .

Hier werden die zum FB gehörenden Attribute angezeigt.

Mit der HBN sind nutzungsreine FB verbunden.



#### **Abschnitt Hinweispunkte**

Auswahl zwischen Detail- und Tabellenansicht mit dem Symbol ...

Über Hinweispunkte teilen Sie der zuständigen Landwirtschaftsbehörde die von Ihnen festgestellten Fehler an den Referenzen mit. Die Hinweise werden in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde geprüft und umgesetzt, sofern sie berechtigt sind.



#### Das Einzeichnen des Schlages

#### Erstmalige Antragstellung mit Inet/neue Flächen einzeichnen



Ansicht im WebClient-Auszug

Bei der **erstmaligen Antragstellung** mit Inet sind alle für Sie notwendigen Dokumente vorhanden, jedoch <u>ohne</u> Daten des Vorjahres.

Als Erstes sollten Sie die Flächendaten erfassen, da sich aufgrund der Flächendaten weitere Felder der Antragsformulare automatisch füllen. Mit dem GIS-Editor zeichnen Sie die von Ihnen am 15.05.2017 bewirtschafteten Flächen ein.

Dazu öffnen Sie den GIS-Editor durch Anklicken des Feldes >GIS< oder durch Öffnen des Dokumentes >GIS-Schlaggeometrien<:



Der GIS-Editor zeigt auf der linken Seite (Detailansicht) alle vorhandenen Daten zu Ihren Schlägen, den Teilflächen der einzelnen Schläge und den Referenzen. Mit dem Werkzeug >Schlaggeometrie einzeichnen

 können Sie die Fläche, die Sie bewirtschaften, einzeichnen.

Wenn ihnen die Feldblocknummer der bewirtschafteten Fläche bekannt ist, können Sie den Feldblock mittels des Suchers finden.



Alternativ können Sie die Fläche durch Verschieben der Luftbilder suchen. Dazu müssen Sie mit der linken Maustaste in das Bild klicken und die Taste gedrückt halten. Dann kann das Luftbild verschoben werden. Mit dem Mausrad können Sie den Maßstab des Bildes verändern.

Sie können auch durch Drücken der Shift-Taste und gleichzeitigem Drücken der linken Maustaste ein Viereck im GIS-Bereich aufziehen. Damit zoomen Sie auf diesen Kartenausschnitt.

Sie können alternativ auch den Layer "Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (AL-

KIS)" und "Fluren und Gemarkungen" in der Legende der GIS-Ansicht einschalten, um ihre Flächen anhand der Flurstücksnummer zu finden.

Haben Sie Ihre Fläche auf den Luftbildern identifiziert, können Sie mit dem Werkzeug (>Schlaggeometrie einzeichnen<) Stützpunkte setzen, die das Programm mit einem Doppelklick zu einer Geometrie verbindet. Wird Ihr Schlag durch eine Referenz begrenzt, können Sie die Stützpunkte auch außerhalb der Referenz setzen. Das Programm zieht die Geometrie auf die Referenzlinien zurück. Gleichzeitig öffnet es ein Bearbeitungsfenster, in dem Sie alle Angaben zu diesem Schlag erfassen können. Die Teilflächen des Schlages werden parallel auch im NN (Tabelle) angelegt.

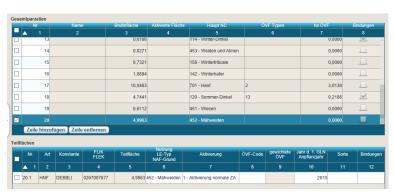




Anschließend mit >OK< bestätigen. Es öffnet sich ein Fenster mit drei Tabs: Allgemein, Nutzung und Bindung. Vor der Übernahme der Geometrie als beantragte Parzelle müssen sie mindestens die Parzellennummer, den Nutzungscode und die Aktivierung eingeben.

Ein Pfeil zeigt an, dass Auswahlboxen hinterlegt sind. Im Feld "GL-Nutzung" tragen Sie das Jahr der ersten (ununterbrochenen) GL-Nutzung dieses Schlages ein. Haben Sie alle Daten eingetragen, klicken Sie unten links in der Ansicht auf >Übernehmen<. Jetzt fügt das Programm die Daten zu den im NN angelegten Flächen/Teilflächen hinzu.





Sollten Sie die Eingabe der Attribute zur Parzelle nicht im GIS vornehmen wollen, beenden Sie diese, indem Sie auf das Kreuz klicken. Die Teilflächen sind dennoch angelegt und Sie können die zum Schlag gehörenden Daten auch direkt im NN erfassen.

#### Hinweis:

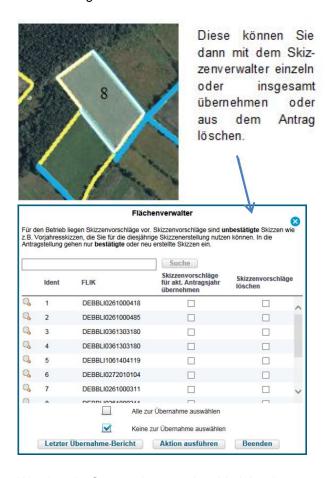
Das Programm prüft, ob im NN ein Feldblock außerhalb der Region Brandenburg/Berlin beantragt wurde. Dazu erscheint der folgende Hinweis (Beispiel):

Der Feldblock DEMVLI082DA10031 liegt in einem anderen Bundesland.

Für diese FB können Sie keine Schläge einzeichnen. Sie müssen die Parzelle numerisch erfassen und die Antragsgeometrie für 2017 auf Papier einreichen.

#### Wenn Sie im Vorjahr schon einen geographischen Agrarförderantrag gestellt haben

Wenn Sie in 2016 einen Agrarförderantrag gestellt haben, liegen Vorjahresdaten zu Ihren Flächen vor. Beim erstmaligen Aufruf des GIS öffnet sich der >Geometrienverwalter< und bietet für alle im NN aufgeführten Schläge die Übernahme der Geometrien aus dem Vorjahr an. Die vorgeschlagenen und noch nicht bestätigten Geometrien werden im GIS farblich weiß dargestellt. Nach erfolgter Geometrienübernahme wechselt die Farbe der Antragsgeometrie in rot. Gleichzeitig werden die Teilflächen gebildet.



Werden die Geometrien aus dem Vorjahr übernommen, so werden die Teilflächengrößen neu ermittelt und diese dem Datensatz aus dem Vorjahr hinzugefügt. Die Antragsgeometrien erscheinen dann rot und können bearbeitet werden. Flächen, die im Vorjahr mit einer DGL-Nutzung beantragt wurden, behalten ihren NC; Ackernutzungen müssen neu eingetragen werden.

Die Aktion >Vorjahresgeometrien übernehmen< kann je nach Anzahl der Schläge bis zu drei Minuten dauern.

#### Bearbeitung von Teilflächen

#### Teilflächen ansehen



Teilflächen

Wenn Sie im Abschnitt Teilflächen auf das Symbol >Lupe< klicken, erscheint in der Grundeinstellung die Hauptflächengeometrie dunkellila.

**∢**| **∢** 1/6 **▶**|**▶** 

Mit den Pfeiltasten können Sie nacheinander jede Teilfläche anwählen.

Zu jeder angewählten Teilfläche werden die jeweiligen Eigenschaften angezeigt:

Nr., FLIK/FLEK, NC/LE-Typ, ÖVF, Flächengröße.

Bei der Navigation verändert sich nicht die Größendarstellung im GIS. Wenn Sie auf die >Lupe< klicken, können Sie insbesondere bei kleinen LE erkennen, an welcher Stelle diese im Schlag liegen.

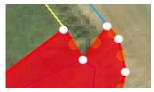


## Teilflächen ändern



Die einzelnen Geometrien der Teilflächen können Sie mit Ausnahme der Streifen in der Größe nicht ändern.

Sie können den Bruttoschlag an den äußersten Grenzen mit den weißen Punkten durch ziehen ändern oder bei gedrückter "Entf-Taste" auf der Tastatur und gleichzeitigem "Mouseover" (d. h. gehe mit dem Mauszeiger darüber) löschen. Sie verändern somit nicht nur die Schlaggeometrie insgesamt, sondern bspw. auch die Teilflächen der LE.







#### Teilflächen löschen



Wählen Sie die zu löschende Teilfläche aus (z. B. Streifen oder LE) und klicken Sie anschließend auf das Symbol >Mülltonne<.



## Korrektur/Erweiterung der eingegebenen LE-Flächen

Wollen Sie die **beantragte Fläche am LE verringern**, müssen Sie die Teilfläche mittels Klicken auf die Fläche auswäh-



len. Jetzt können Sie die ausgewählte Fläche mit dem Werkzeug halbieren. Das Programm halbiert die Teilfläche am LE jeweils der Länge nach um die Hälfte.



## Einzeichnen von Streifen

- Wählen Sie im Bruttoschlag zunächst die Hauptfläche aus. Die Geometrie verändert sich dabei farblich dunkellila.
- 2. Anschließend das Werkzeug > Abteilen von Streifen< auswählen.
- 3. Mindestens drei Punkte an der Hauptflächengrenze setzen, an der der Streifen liegt und mit einem Doppelklick abschließen.
- 4. Wenn Sie die Fehlermeldung erhalten, dass der Streifen nicht gebildet werden konnte, lassen Sie am Anfang oder Ende der schmalen Seite eine kleine Lücke und ziehen den Streifen mit dem Werkzeug >Streifen ändern< (siehe nächste Seite) bis an den Rand des Schlages.
- Nach dem Doppelklick auf den letzten Punkt öffnet sich eine Abfrage, in der Sie die Breite des Streifens eintragen können. Beachten Sie die Mindest- und Höchstbreite des Streifens.





6. Mit der Bestätigung >Ok< wird der Steifen als neue Teilfläche mit einem neuen Ident angelegt und sowohl im Abschnitt Teilflächen als auch im NN mit der Größe aufgeführt. Gleichzeitig verkleinert sich die Größe der Hauptfläche Acker um die Größe des neuen Streifens.

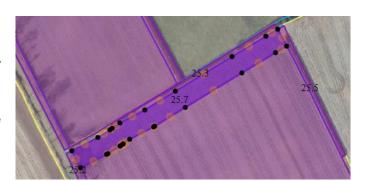


## Streifen ändern



Die Geometrie des Streifens kann nachträglich geändert werden.

- Wählen Sie zunächst den zu ändernden Streifen an, so dass die Geometrie dunkellila erscheint.
- Anschließend klicken Sie in der Werkzeugleiste auf das Symbol >Streifen ändern<.</li>
- Wenn Sie nun mit dem Mauszeiger und gedrückter linker Maustaste einen schwarzen Punkt anfassen, können Sie durch ziehen die Geometrie verändern.
- 4. Neue Stützpunkte erhalten Sie, wenn Sie die zwischen den schwarzen Punkten liegenden orangefarbenen Punkte verschieben.



#### Streifen löschen



Sie können die Geometrie des Streifens löschen.

Dazu wählen Sie den Streifen an, so dass er in der Farbe dunkler wird und klicken anschließend auf das Mülltonnensymbol.





## Erstellung von Abzugsflächen (NAF)



Da sie alle Flächen geometrisch genau beantragen müssen, muss auch eine **vorübergehend "Nicht beihilfefähige Fläche"** im Schlag eingezeichnet werden. Diese Aktion können Sie über das Werkzeug "Schere" vornehmen.

Nun zeichnen Sie innerhalb der Parzelle die **Abzugsfläche** ein. Beim Einzeichnen werden Ihnen sowohl die Längen als auch die Hektarflächen angezeigt. Nach dem Maus-Doppelklick erscheint ein neues Fenster. Hier wählen Sie >Nicht-Antragsfläche<, damit eine "nichtbeantragte Fläche" (NAF) entsteht. Sie werden im nächsten Schritt nach einer Begründung für diese Fläche gefragt. Wählen sie eine Begründung aus und bestätigen sie zum Abschluss mit "OK".



Sollten Sie auf dem aktuellen Bild bereits erkennen, dass eine **dauerhafte Sperrfläche (NBF)** vorhanden ist (z. B. ein Güllebehälter) und diese in die Referenz eingepflegt werden soll, so müssen Sie hierzu über das Werkzeug >**Hinweispunkt setzten**< einen Hinweis geben. Setzen Sie diesen bitte innerhalb eines von ihnen beantragten Schlages möglichst in der Nähe der zu pflegenden Referenz. Anschließend werden sie aufgefordert weitere Angaben zu dem Hinweispunkt zu machen. Bitte bestätigen Sie die Daten am Ende mit >Übernehmen<.

Wichtig: Einen Flächenabzug können Sie über das Setzen des Hinweispunktes nicht vornehmen. Es ist hierfür immer die **Geometrie erforderlich.** 



Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Hinweispunkte ansehen wollen, können Sie diese im GIS-Editor (unten links) ansehen. Hierbei haben Sie die Möglichkeit durch alle Hinweispunkte zu klicken.

## Nachbarschläge zu anderen Antragstellern

a) an die gemeinsame Grenze zum Nachbarn gehen

Sollten Sie mit einem anderen Antragsteller auf demselben Feldblock wirtschaften, so ist nur Ihnen die Grenze bekannt. Diese müssen Sie innerhalb des FB exakt einzeichnen. Sollte



ihr Nachbar seine Antragsflächen bereits korrekt eingezeichnet haben, so können Sie Ihre Stützpunk-

te auch auf seine Fläche setzen und anschließend Ihren Schlag vom Programm an seine Grenzen anpassen lassen (Werkzeug >Schneidet die Geometrie an den Nachbargeometrien ab<). Anschließend haben die beiden Schläge eine gemeinsame Grenze. Sollten technische Gründe der Schlagbildung entgegenstehen, z. B. bei "Topologiefehlern" (technische Fehler in der Geometrie), so wird die gezeichnete Geometrie in eine Vorschlagsebene abgelegt und erscheint weiß. Das Programm zeigt Ihnen durch einen Punkt die Stelle, an der ein solcher Fehler entstanden ist.

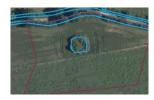
Nutzen Sie das Werkzeug >Schlaggeometrie ändern< (s. o.) um einzelne Stützpunkte zu löschen, hinzuzufügen und zu verschieben, so können Sie die Geometrie verändern und die technischen Fehler bereinigen. Diese Fehler können durch bestimmte Konstellationen zwischen den für die Antragsfläche übernommen Referenzgeometrien Nettofläche und LE entstehen.

b) eine Überlappung mit dem Nachbarn deutlich machen bzw. auflösen

Sollten sich noch Parzellen zwischen Ihnen und Ihrem Nachbarn überlappen, wird diese Fläche mit einem Hinweispunkt markiert.



Schläge anderer Antragsteller werden transparent angezeigt:





c) Sollte der Nachbar seine Fläche Ihrer Meinung nach falsch eingezeichnet haben, so klären Sie bitte vor Abgabe Ihres Antrages die Bewirtschaftungsverhältnisse direkt mit ihm. Dadurch vermeiden Sie, dass es zu Flächenkürzungen oder einem erhöhten Verwaltungsaufwand für Sie kommt.

Teilflächen und ganze Schläge lassen sich mit dem Werkzeug 📋 löscher



Werden nur Teilflächen zum Löschen ausgewählt, so wird mit der Teilflächengeometrie auch immer der Datensatz der Teilfläche aus dem NN (Tabelle) gelöscht.

## Messwerkzeuge



Die Messwerkzeuge sind Hilfen beim Bestimmen von Abständen und Flächengrößen, bspw. bevor eine Schlaggeometrie eingezeichnet wird.

Die <u>Hilfslinien bleiben bis zum Abmelden sichtbar</u>. Sie können alle Hilfslinien gleichzeitig über eine Schaltfläche in >**Legende und Einstellungen<** löschen.



## 15.2 Datenerfassung im Nutzungsnachweis

Die Antragsflächen sind im GIS erfasst (entweder neu erstellt oder aus dem Vorjahr übernommen) und die Teilflächen sind im NN mit der zugehörigen Größe aufgeführt.



Die Tabelle "Nutzungsnachweis" teilt sich in die Übersicht der Gesamtparzellen (Bruttoschläge) und die Tabelle der zugehörigen Teilflächen (Nettoflächen).

Sollten Sie im NN einen **Schlag in einem anderen Bundesland** neu erfassen wollen, so müssen Sie zuerst in der oberen Tabelle der "Gesamtparzellen" mit >Zeile hinzufügen< einen neuen Bruttoschlag anlegen.



Geben sie in der oberen Tabelle die Parzellennummer ein. Alle weiteren Angaben zur Parzelle müssen an den Teilflächen (in der unteren Tabelle) eingegeben werden.

Anhand des Buttons "Teilfläche hinzufügen" können sie auch weitere Teilflächen zu dieser Parzelle in einem anderen Bundesland erfassen.



Teilf	ächen											
ı	Nr.	Art	Konstante	FLIK FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung	ÖVF-Code	gewichtete ÖVF	Jahr d. 1. GLN Anpflanzjahr	Sorte	Bindungen
	▲ 1									10	11	
	22.1	HNF	DEBBLI	0261000123	5,7397	452 - Mähweiden	1 - Aktivierung			2010		
	22.2	LE	DEBBLE	0561003149	0,0383	1 - Hecken oder Knicks (> 10 m)	1 - Aktivierung					
	22.3	NAF			0,4118	Festwiese						

Soll eine der erfassten Teilflächen wieder gelöscht werden, markieren Sie die Teilfläche durch Setzen eines Hakens in der ersten Spalte und betätigen den Button "Teilfläche(n) löschen".

Teilfläche(n) löschen

## Die Spalten der Tabelle "Teilflächen":

**Spalte 1:** Die hier aufgeführten "Idents" sind laufende Nummern, die vom Programm vergeben werden. Die Teilflächen beginnen immer mit der Hauptfläche "x.1". Alle weiteren Teilflächen sind entweder weitere Streifen, LE oder NBF (vorübergehend Sperrfläche), die mit der Nettofläche gemeinsam beantragt werrden. Die Ziffer vor dem Punkt entspricht der Schlagnummer in der Tabelle der Gesamtparzellen.

Spalte 2: Art der Teilfläche [Hauptnutzung, Streifen, LE, Nicht-Antragsfläche (NAF)]

**Spalte 3:** Die "Konstante" - In der Region Brandenburg und Berlin haben alle Referenzen die Konstante DEBB; dann kommt die Unterscheidung zwischen LI (Feldblock) und LE (Landschaftselement). <u>Hinweis:</u> Die Teilflächen einer im GIS erfassten "Geometrie ausserhalb der FB-Referenz" (nicht referenzierte Fläche) werden vom Programm mit einem "Pseudo-Ident" [DE**PS**LI/DE**PS**LE] versehen.

**Spalte 4:** Angabe FLIK/FLEK - Jede Referenz hat zu der Konstante (in Spalte 3) einen Ident (Spalte 4). In der Region Brandenburg und Berlin besteht dieser aus 10 Ziffern. Beim Einzeichnen des Schlages wird die Referenz automatisch in den NN übernommen.

**Spalte 5:** Die Nettogröße jeder einzelnen Teilfläche der Parzelle wird beim Einzeichnen ermittelt und für die Hauptnutzungsfläche, LE und Streifen automatisch eingetragen. Diese Flächengrößen (Netto) werden in Spalte 3 der Bruttoansicht aufsummiert zur "Bruttoschlaggröße".

**Spalte 6:** Nutzung/LE-Typ/Grund für NAF- DGL-Nutzungen werden aus der Geometrie des Vorjahres vorgetragen. Zu allen anderen Schlägen muss hier eine Nutzung aus der **NC-Liste im Anhang** zugeordnet werden. Den Nutzungscode können Sie auch im GIS-Editor in der Detailansicht "Teilflächen" zur jeweiligen Teilfläche eintragen.

An den beantragten LE wird der LE-Typ schon aus der Referenz vorgegeben. Er ist ausschlaggebend für die Gewichtung der ÖVF.

Wenn NAF (Nichtantrags-Flächen) erfasst wurden, werden diese aus der Geometrie der Nettoparzelle herausgeschnitten (bilden ein Loch in der Geometrie). Bitte geben Sie eine Begründung für die Nichtnutzung an. Die Größe der Hauptnutzungsfläche wird automatisch angepasst.

**Spalte 7:** Folgende Kennzeichnungen sind zur Aktivierung der Zahlungsansprüche in 2017 möglich:

- AC = 0 = keine Aktivierung dieser Fläche für die Basisprämie
- AC = 1 = Aktivierung der Fläche für die Basisprämie
- AC = 4 = Wegfall höhere Gewalt (vgl. Kapitel 11.2).

**Spalte 8:** Aktivierung einer Fläche für ÖVF- Alle Flächen, die zur Berechnung der ÖVF herangezogen werden sollen, müssen hier eine Codierung erhalten. Für erfasste Streifen (ÖVF-Code 4) und den NC 062- Brache ÖVF (ÖVF-Code 9) wird der ÖVF-Code automatisch vom Programm einge-

tragen. Für alle Hauptnutzungsschläge und LE müssen sie hier einen ÖVF-Code eintragen, wenn sie diese Flächen als ÖVF beantragt werden wollen. In Spalte 6 der Gesamtparzellenübersicht werden alle an den Teilflächen beantragten ÖVF-Typen zur Parzelle ausgewiesen.

**Spalte 9:** Hier werden die gewichteten Flächengrößen für die ÖVF-Berechnung vom Programm ausgewiesen. Die Gewichtung ist abhängig von der Art der ÖVF.

**Spalte 10:** Die Spalte "Jahr der 1.GLN/ Anpflanzjahr" gehört zu den so genannten Pflichtfeldern. Sofern eine Flächennutzung in Form von Grünland vorliegt, müssen Sie in dieser Spalte das erste Jahr angeben, in dem diese Fläche erstmalig, ununterbrochen mit einem der folgenden NC beantragt wurde: 057, 422, 424, 433, 444, 451 bis 492, 591, 592. Das Jahr der ersten GL-Nutzung ist schlagbezogen, d. h. bei Grünlandflächen, die in Referenzen mit einer HBN "AL" liegen, mit unterschiedlichen Jahren der ersten GL-Nutzung, sind für die jeweiligen Jahre eigenständige Schläge auszuweisen.

Für Schläge, die 2016 in Ihrem Agrarförderantrag als DGL gemeldet waren, wird diese Angabe bereits vorbelegt. Hier ist keine Änderung erforderlich.

**Spalte 11:** Bei bestimmten Nutzungen sind nur zugelassene Sorten beihilfefähig. Hierzu gehören Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP), Hanf und Eiweißpflanzen in Verbindung mit ÖVF. Bei diesen Nutzungen müssen hier die Sorten eingetragen werden. Eine Liste der Nutzungen, der zugelassenen Sorten und den Artenkatalog der Eiweißpflanzen finden Sie im Anhang.

**Spalte 12**: Hier sind alle Bindungen einzutragen. Klicken Sie auf das Feld, öffnet sich ein Fenster. Über >Zeile hinzufügen< legen Sie an der Hauptnutzungsfläche (x.1) die Bindung(en) an.



In der Auswahlbox des Feldes "Bindung Code" werden nur die Bindungen angeboten, die zu dem NC zugelassen sind, den Sie in Spalte 5 eingegeben haben. Die Bindungsfläche ist nicht editierbar, was bedeutet, dass Antragsflächen, deren Förderfähigkeit von einer Kulisse abhängig ist, bindungsrein sein müssen. Wenn nur ein Teil des Schlages in dieser Kulisse liegt, müssen Sie den Schlag in Abhängigkeit von der Bindungsfläche (Lage der Parzelle in der Kulisse) teilen.

## Meldungen

Fehlerhafte Einträge werden vom Programm registriert. Es ist keine gesonderte Überprüfung notwendig. Die fehlerhaften Felder werden mit einem roten Dreieck gekennzeichnet. Wenn Sie mit der Maus über das rote Dreieck fahren, wird ein roter Kreis mit Ausrufezeichen sichtbar. Beim Klick auf das Ausrufezeichen wird ein Fehlerhinweis angezeigt. Sehen Sie sich dazu auch die Liste der "Meldungen" an:



## Bindungen im Einzelnen

Natura 2000-Prämie, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete und Spreewald sowie KULAP

Die Bindungen für die Fördermaßnahmen Natura 2000-Prämie, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete und Spreewald sowie des KULAP entnehmen Sie der Codierungsliste in der Anlage dieser Broschüre. Gesonderte Erläuterungen und Hinweise finden Sie ab Nummer 24 dieser Broschüre.

## 15.3 Werkzeuge im Nutzungsnachweis

Daten exportieren	Flächen für and	leren Betrieb bereitste	llen Flächen vo	on anderem Betrieb übernehmen
Änderungsübersicht	Summen	Prämienflächen	Summen ÖVF	Parzellenliste drucken
Nur Zeilen mit Fehlerhi	nweisen anzeigen	ZA in allen Zeiler	aktivieren	

## >Daten exportieren<

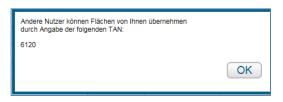
Über diese Schaltfläche können Sie Angaben zum NN herunterladen und als gepackte Zip-Datei (z. B. Antragsdaten\_BB\_01199000049.zip) auf Ihrem PC speichern. Die Zip-Datei enthält eine Excel-Datei z.B. "Flaechen\_011990000049.xls" mit den Tabs "Schläge", "Landschaftselemente", "Streifen" und weiteren Angaben aus dem NN.

#### >Flächen für anderen Betrieb bereitstellen<

Diese Funktion können Sie verwenden, wenn Sie Flächen aus Ihrem noch **nicht eingereichten NN** an einen anderen Betrieb übergeben möchten. In erster Linie findet die Funktion bei Betriebsübergaben Verwendung, wenn alle Flächen übergeben werden und der Abgeber keinen Antrag mehr stellt. Sie können aber auch einzelne Flächen übertragen. Achten Sie dann aber darauf, dass Sie die <u>abgegebenen Flächen nach der Übernahme aus Ihrem NN entfernen</u> um eine Doppelbeantragung zu vermeiden. Achtung: Flächen, die Sie nach Erstellung der TAN (Transaktionsnummer) löschen, stehen auch dem Übernehmer nicht mehr zur Übernahme zur Verfügung. Entfernen Sie die Flächen daher erst wenn der Übernehmer die Flächen gespeichert hat.

Bei Klick auf die Schaltfläche werden vom Programm alle Flächen incl. der vorhandenen Geometrien ihres NN auf dem Server bereitgestellt.

Gleichzeitig erscheint ein Info-Fenster mit einer TAN. Die TAN benötigt der andere Betrieb um die Flächen übernehmen zu können. Sie müssen diese <u>TAN und ihre BNR-ZD dem Übernehmer bekannt geben.</u>



#### >Flächen von anderem Betrieb übernehmen<

Die von einem anderen Betrieb bereitgestellten Flächen können Sie mit dieser Funktion unter Verwendung der TAN übernehmen.

**Hinweis:** Bei Verwendung dieser Funktion darf der Übernehmer nicht parallel auf demselben PC des Abgebers angemeldet sein.

Bei Klick auf die o. a. Schaltfläche erscheint ein Dialogfenster in dem Sie die BNR-ZD des Abgebers und die vom Abgeber generierte TAN eintragen.

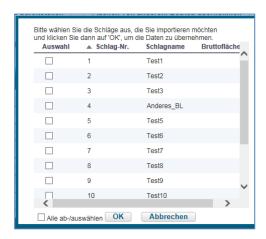


Wenn die TAN vom Programm akzeptiert wird, erscheint ein weiteres Dialogfenster mit allen Flächen aus dem NN des Abgebers.

Sie können alle Flächen oder nur einzelne Flächen zur Übernahme auswählen.

Sobald Sie die Flächen übernommen haben, informieren Sie den Abgeber, damit er die übernommenen Flächen aus seinem NN entfernt um eine Doppelbeantragung zu vermeiden.

Die TAN steht nur für eine kurze Zeit zur Verfügung; ist in dieser Zeit aber mehrmals aufrufbar.



## >Änderungsübersicht Flächen<

Vor dem ersten Einreichen der Flächen (und Anträge) erfolgt der Vergleich mit den vorgetragenen Flächendaten des Vorjahres. Nach dem Einreichen erfolgt die Gegenüberstellung der Flächen immer gegenüber der letzten eingereichten Version des aktuellen Antragsjahres.

#### >Summen<

Mit dieser Summenübersicht werden alle bewirtschafteten Flächen je Region (Bundesland) unabhängig von Ihrer Beantragung angezeigt.

Die Nutzungen werden zusammengefasst in ihrer Bruttogröße incl. der LE aufgeführt. Zusätzlich wird die Anzahl der Schläge je Nutzung angezeigt.



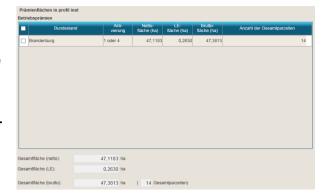
Im unteren Teil werden zusätzlich die bewirtschafteten Netto-Flächen der Bindungen angezeigt. Bitte achten sie darauf, nach Änderungen im NN den Schalter **>Daten aktualisieren<** zu betätigen.



#### >Prämienflächen<

Unter dieser Ansicht erhalten Sie eine Zusammenfassung Ihrer beantragten Flächen je Region mit der Gesamtfläche Netto, Gesamtfläche LE und Gesamtfläche Brutto. Zusätzlich wird die Gesamtanzahl der Schläge angezeigt.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Änderungen im Nutzungsnachweis den **Schalter >Daten aktualisieren<** betätigen.



# 15.4 Antragsteller anderer Bundesländer mit Flächen in der Region Brandenburg und Berlin

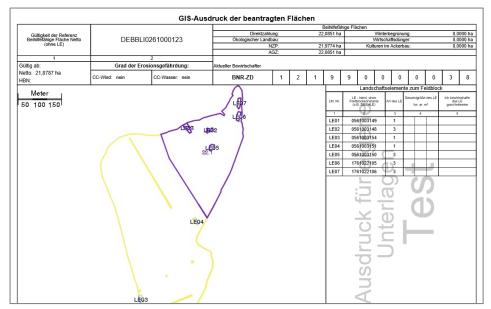
Über den Link <a href="https://www.agrarantrag-bb.de/">https://www.agrarantrag-bb.de/</a> kommen Sie in das online-Antragsverfahren von Brandenburg und Berlin. Hier können sie sich mit der BNRZD ihrers Bunkdeslandes und der zugehörigen ZID-PIN anmelden und das online Antrags-Programm von BB nutzen.

Über den Feldblock-Sucher im GIS-Bereich des Web-Cliemts können sie nach ihnen bekannten Feldblocknummern mit der Konstante [DEBBLI] suchen.

Sollte ihnen die Feldblocknummer nicht bekannt sein, können sie alternativ in der Legende des GIS-Teils die Layer "Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)" und "Fluren und Gemarkungen" einschalten, um die von ihnen bewirtschaftete Fläche anhand der Flurstücksnummer zu finden.

Zeichnen Sie Ihre Parzellen ein und verwenden den GIS-Ausdruck (pdf) für die Beantragung bei der für Sie zuständigen Behörde (im Bundesland ihres Betriebssitzes).

Sollten sie in den Vorjahren **noch keinen Förderantrag in Berlin/Brandenburg** gestellt haben, sind sie dem Antragsprogramm als Antragsteller unbekannt. In diesem Fall müssen sie sich im Landwirtschaftsamt des Kreises melden, in welchem ihre brandenburger Flächen gelegen sind, um sich dort als Nutzer registrieren zu lassen. Die Behörde benötigt ihre Adresse und BNRZD (ihres Betriebssitzlandes) für die Erfassung ihrer Stammdaten. Die Vorbereitung und anschliessende Datenbereitstellung am Server dauert 1-2 Tage. Nähere Informationen erhalten sie im zuständigen Landwirtschaftsamt.

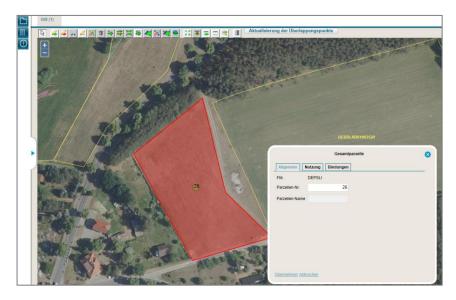


Ansicht Formular 2016

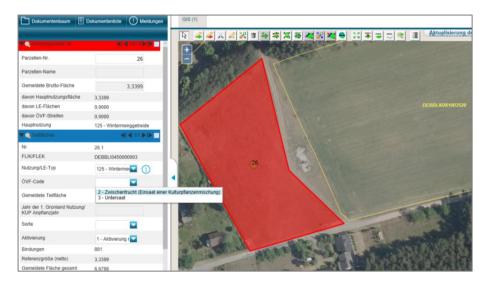
## 15.5 Feldblock oder Landschaftselement wurden nicht digitalisiert

Wenn für die von Ihnen bewirtschafteten Flächen noch kein FB oder LE digitalisiert worden ist, können sie eine sogenannte "**Pseudo-Parzelle**" ausserhalb der FB-Referenz Brandenburgs/Berlins im GIS-Teil des WebClient erfassen.

Mit dem Werkzeug Gesamtparzellengeometrie ohne Referenz einzeichnen können sie eine Geometrie vollständig ausserhalb der Feldblockreferenz von Brandenburg erfassen. Das heißt, dass die erstellte Geometrie keine Berührung mit der FB-Grenze eines benachbarten Referenz-Feldblockes haben darf, um erfasst werden zu können. Schließen sie die Geometrieerstellung wie gewohnt mit Doppelklick ab.

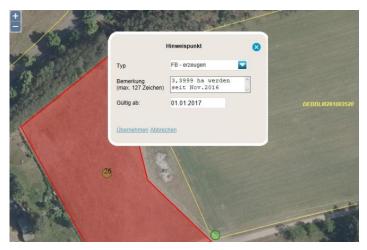


Geben sie im Dialog "Gesamtparzelle erfassen" die Nutzung, Aktivierung und ggf. Bindungen ein.



Weitere Angaben zur Parzelle (ÖVF, Ansaatjahr, ggf. Sorte) können Sie im Detailbereich des GISTeils eingeben oder nach Wechsel zum NN in der Tabelle der "Teilflächen".

**Bitte setzen sie zusätzlich einen Hinweispunkt** am benachbarten Feldblock -mit der Bezeichnung "FB erzeugen" - damit die Feldblockpflege einen Bearbeitungshinweis zur Digitalisierung erhält.



Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit dieser "Pseudo-Parzelle" im Nutzungsnachweis weitere Teilflächen [LE, Streifen, NAF] numerisch hinzufügen, um eine korrekte Beantragung zu ermöglichen.

<u>Hinweis:</u> Bei Erfassung einer Parzelle ausserhalb der Referenz erhält die Parzelle vom Programm automatisch einen Pseudo-Ident (DE**PS**LI..., DE**PS**LE...).

## 16 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen

Die Bedeutung der NCs für die Anrechnung im Rahmen der Anbaudiversifizierung und der Berechnungsrelevanz als ÖVF wird in dem Kapitel "Greeningprämie" behandelt.

In diesem Kapitel werden Besonderheiten für spezielle Nutzungen dargestellt.

## Leguminosen

Nicht als Grünfutterpflanzen zählen nunmehr <u>Leguminosen</u>, NC 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432 und 635 sofern sie als Reinsaat (einschließlich Gemische aus Leguminosen) angebaut werden. In Brandenburg gilt dabei ein Verhältnis von 80 : 20 (Leguminosen : Gras). Nur der Anbau als Reinsaaten oder Leguminosengemische unterbrechen den 5-Jahreszeitraum der DGL-Entstehung.

#### Pufferstreifen (Gewässerschonstreifen) (NC 056 und 057)

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder entlang an anderen Gewässern können wie folgt beantragt werden:

Wenn der Streifen in einem FB mit der HBN "AL" liegt, kann der Streifen mit dem NC 056 "Pufferstreifen ÖVF AL" beantragt werden. Damit kann dann die Fläche ebenfalls mit dem ÖVF-Code 4 als ÖVF beantragt werden.

Sollte der Gewässerschonstreifen in einem Feldblock mit der HBN "DGL" liegen, so beantragen Sie diesen bitte mit dem NC 057. Ein Pufferstreifen auf DGL kann nur dann als ÖVF mit dem Code 4 beantragt werden, wenn er unmittelbar an AL angrenzt. Insoweit handelt es sich um einen Sonderfall, dass sich ein DGL-Pufferstreifen an AL angrenzend in der HBN "GL" befinden kann. Nur bei dieser Konstellation ist der NC 057 in Verbindung mit dem ÖVF-Code 4 zulässig.

#### Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide) (NC 492)

Seit 01.01.2015 können Heideflächen, die mit Schafen, Ziegen, Rindern und auch Equiden beweidet werden, als eine traditionell mögliche und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin und somit als etablierte lokale Praktiken (ELP) anerkannt und beihilfefähig werden. Diese Flächen müssen in ihrer Begehbarkeit, Lage und Abgrenzung eindeutig und kontrollfähig sein. Im Digitalen Feldblockkataster (DFBK/LPIS) sind diese Flächen als GL-ELP gekennzeichnet.

Für beantragte Heideflächen ist anzuraten, dass der Antragsteller die Vereinbarkeit dieser traditionellen Bewirtschaftungsform vorab prüft. Ansonsten besteht das Risiko, dass der vorgefundene Dauergrünlandbewuchs in Folge von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ggf. als nicht zu den beihilfefähigen Pflanzen (siehe 13.6) im DGL gehörig festgestellt wird und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hätte.

## Beihilfefähige Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (NC 590, NC 591)

## Brache mit jährlicher Blühmischung (NC 590)

Da in einjährigen Blühmischungen andere Pflanzen als Gras und Grünfutterpflanzen anzutreffen sind, die im Rahmen der Erfüllung der Begrünungspflichten, z. B. als Wildkräutermischungen, zulässig sind, handelt es sich hier im Rahmen des Anbaus auf stillgelegten Ackerbracheflächen im Wesentlichen nicht um Gras und Grünfutterpflanzen, die weder herkömmlich auf natürlichem DGL bzw. noch in normalerweise als ortsüblich anzutreffenden Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen enthalten sind. Insoweit liegt eine Fruchtfolge vor, wenn derartige Mischungen durch erfolgten Umbruch und Einsaat auf einer Ackerlandfläche eingesät werden. Durch die aktive Einsaat einer Blühpflanzen- bzw. Wildkräutermischung wird der 5-Jahreszeitraum im Hinblick auf die DGL-Entstehung unterbrochen.

## AL aus der Produktion genommen (NC 591)

Liegt eine Ackerbrache ohne Zwischennutzung mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen länger als fünf Jahre brach, dann entsteht aufgrund der ununterbrochenen Nutzung mit Gras und Grünfutterpflanzen DGLDie DGL-Entstehung wird durch den NC 591 nicht unterbrochen.

## Anbau von Nutzhanf (NC 701)

Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche ist nur beihilfefähig, wenn zertifiziertes Saatgut von Sorten verwendet wird, die am 17. März des jeweiligen Jahres im "Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" aufgeführt sind. Nähere Informationen zum Anbau von Nutzhanf finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter der Adresse www.ble.de. Hier finden Sie ein Merkblatt für Landwirte, das Formular der Anbauanzeige, die Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf, die Meldung über den Beginn der Blüte sowie die für den Nutzhanfanbau zu beachtende Sortenliste. Informationen zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG) können hier ebenfalls eingesehen werden

## Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) (NC 841)

Für die Flächen Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841) gelten nur die Arten, die in der Liste der für den Kurzumtrieb geeigneten Arten genannt werden (siehe Kapitel 13.5). Sie finden die Liste unter Punkt f) Anforderungen an Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Sofern Kurzumtriebsgehölze zur Bereitstellung ÖVF herangezogen werden sollen, sind nur geeignete Gattungen/Arten zulässig (siehe Tabelle 10 KUP-Sorten Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

#### Weihnachtsbaumkulturen (NC 983)

Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen zählen zu den nicht beihilfefähigen Flächen.

## Pflanzen für die energetische Verwertung (NC 802 bis 805, 852 bis 854)

Flächen, die zum Anbau von mehrjährigen Pflanzen genutzt werden, die der energetischen Verwertung zugeführt werden, wie bspw.:

Sudangras	(Sorghumhirsen)	NC 803	Ackerland
durchwachsene Silphie	(Silphium perfoliatum)	NC 802	Dauerkultur
Sida (Virginiamalve)	(Sida hermaphrodita)	NC 804	Dauerkultur
Staudenknöterich	(Igniscum)	NC 805	Dauerkultur
Chinaschilf	(Miscanthus)	NC 852	Dauerkultur
Szarvasi-Gras	(Agropyron elongatum, Riesen-Weizengras)	NC 853	Dauerkultur
Rohrglanzgras	(Phalaris arundinacea L.)	NC 854	Dauerkultur

Hier ist bei der Berechnung von ÖVF die Zuordnung zum Ackerland und zur Dauerkultur zu beachten.

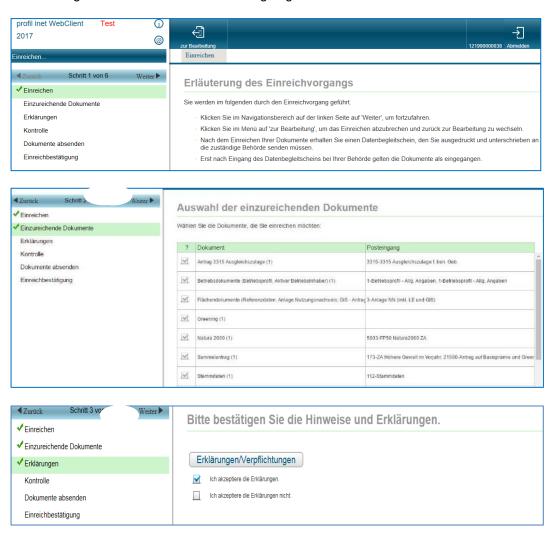
## 17 Agrarförderantrag einreichen

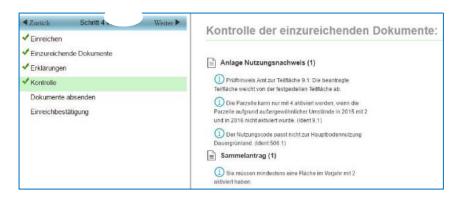
Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt.

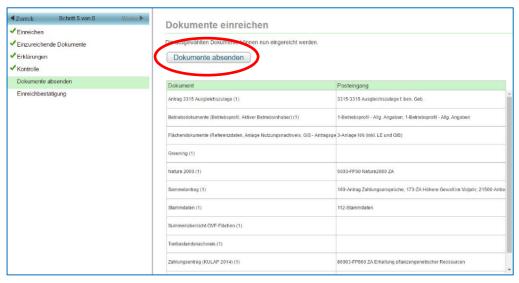


Nach der Bestätigung, dass das Dokument gespeichert werden soll, werden Sie durch den Einreichvorgang geführt. Der Einreichvorgang umfasst insgesamt sechs Schritte und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins. Während des Einreichprozesses wird ggf. auf Fehler hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren.

Neben der Einreichung des kompletten Antrages können Sie auch einzelne Dokumente nachreichen. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Blätter hochgezählt. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie nach dem erstmaligen Einreichen Änderungen im Antrag vornehmen. Achten Sie darauf, dass der zuständige Landwirtschaftsbehörde bei jeder prämienrelevanten Änderung der Datenbegleitschein fristgerecht bis zum 15.05.2017 vorgelegt wird.









Nach jedem erfolgreichen Einreichvorgang drucken Sie den Datenbegleitschein aus und senden diesen unterschrieben **bis zum 15.05.2017** an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde.

**Hinweis:** Sollten Sie den Einreichvorgang gestartet haben und es tritt währenddessen oder danach ein Verbindungs- oder Serverfehler auf, sodass der Datenbegleitschein nicht geöffnet wird, dann melden Sie sich einmal ab und anschließend mit Ihrer BNR-ZD wieder an.

Achtung: Starten Sie den nächsten Einreichvorgang erst, nachdem Sie unter "Eingereichte Dokumente" den Datenbegleitschein der aktuell eingereichten Version ausgedruckt haben.

## **Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)**

Sie können sich alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.

Dazu klicken Sie mit der Maus in der oberen Menüzeile auf das Symbol >Historie<.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) stehen Ihnen die folgenden Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen
- Kontrollen anzeigen
- Eingereichte Dokumente ansehen
- Antragspaket herunterladen



Ansicht im WebClient 2016

## 17.1 Datenbegleitschein anzeigen

Zu jedem Einreichvorgang können Sie nachträglich den Datenbegleitschein ansehen und ausdrucken.

## 17.2 Kontrollen anzeigen

Nach dem Einreichen können Sie das Blatt mit allen Kontrollen (Datenkontrolle) ausdrucken.

Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen.

Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse nach Ihrer Meinung nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen.

## 17.3 Antragspaket herunterladen

Unter diesem Menüpunkt können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als gepackte Datei (\*.zip) herunterladen und lokal auf dem Rechner speichern. Vor dem Klick auf >Antragspaket herunterladen< muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (incl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF enthalten.

## 18 Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Finanzmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten:
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt:
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 EUR) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABI. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

#### www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 19 Zahlungsanträge [AGZ, Natura 2000, KULAP2014]

- Zahlungsantrag Ausgleichszulage (AGZ): FP 3315
- Zahlungsantrag Natura 2000: FP 50
- Zahlungsantrag AGZ Spreewald: FP 60
- Zahlungsantrag:
   FP 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880

## 19.1 Förderprogramm 3315 (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete)

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. folgendes

- Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013
- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 ha
- förderfähige Feldblöcke sind mit dem Förderkennzeichen "33" versehen
- ab Antragsjahr 2017 sind auch Intensivkulturen f\u00f6rderf\u00e4hig (alle f\u00f6rderf\u00e4higen Kulturen sind in der Nutzcodeliste mit der Bindung "33" gekennzeichnet)
- nicht förderfähig sind Flächen, für die Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile im benachteiligten Gebiet Spreewald (FP 60) beantragt wurden

## 19.2 Förderprogramm 50 (Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten/Natura 2000-Richtlinie)

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. folgendes:

- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 ha
- die Antragsfläche liegt in einem NSG/Natura 2000–Gebiet mit einer ausgleichsfähigen Nutzungseinschränkung

Für den Ausgleich von späten Nutzungsterminen gemäß Richtlinie KULAP 2014 (FP 810) zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000 in NSG ohne Auflagen für die späte Mahd sind folgende Termine vorgesehen:

- o nicht vor dem 16. Juni (Bindung 812 e)
- o nicht vor dem 01. Juli (Bindung 812 f)
- o vor dem 15. Juni und nach dem 31. August (Bindung 812 g)
- o nach dem 15. August (Bindung 812 h)

Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden durch die Grundförderung über die Richtlinie Natura 2000 (FP 50) ausgeglichen (Bindung 11Z).

Es wurden zulässige Bindungen (812 e, f, g, h) im Antrag vorgetragen. Für den Zahlungsantrag prüfen Sie bitte diese Angaben entsprechend der Lage und Auflagen im NSG. Sie haben die Möglichkeit, ganz oder teilweise den Antrag im FP 810 sanktionsfrei zurückzuziehen.

Beispiel: 11Z+12Z, 812e (Grundförderung 11Z)

19.3 Förderprogramm 60 (Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. folgendes:

- Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013.
- die Schlaggröße beträgt mindestens 0,02 ha und höchstens 3 ha
- förderfähige Feldblöcke sind mit den Förderkennzeichen "61", "62" und "63" versehen
- Zuwendungen werden nur für Flächen gewährt, für die keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (FP 3315) beantragt wurde
- 19.4 <u>Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 (Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft / KULAP 2014)</u>
  - Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha

Alle weiteren Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie KULAP 2014 zu entnehmen.

Gegenstand der Beantragung der Zahlung sind bereits in der Verpflichtung befindliche Flächen/Antragsgegenstände sowie Flächen/Antragsgegenstände aus der KULAP-Antragstellung 2017. In jedem Fall muss für die Antragsflächen/Antragsgegenstände eine Bewilligung erteilt worden sein.

## Verpflichtungsübernahmen

Ein Antragsteller kann eine Bewirtschaftungsverpflichtung eines anderen Antragstellers nur übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung in ein und demselben Förderprogramm ebenso lange oder länger läuft als die übernommene. So ist gewährleistet, dass die übernommenen Flächen auf jeden Fall fünf Jahre in der Verpflichtung sind. Verpflichtungsübernahmen sollen möglichst nur zum 1.1. eines Kalenderjahres erfolgen.

## Kombinationsmatrix (vgl. H 4)

Bei zulässigen Kombinationen auf derselben Fläche (vgl. gelbes Kästchen in der Kombinationsmatrix) sind Grund- und Zusatzförderungen zu beantragen:

Beispiele:

Beantragung: FP 810, 811/811b oder FP 810, 812a/812b

Es wird die Summe aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet.

Bei Kombinationen aus FP 880/Bindung 882 als Grundförderung und FP 810 sind ausschließlich folgende Kombinationen möglich:

882+811a = 260 €/ha oder

882+812b= 260 €/ha oder

882+812c = 266 €/ha

Es wird **die Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet. Eine Kombination der Bindung 882 mit der Bindung 812a bzw. 812d ist nicht möglich.

Laut Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gebildet wird (▲), <u>nur die höherwertige Bindung</u> zu beantragen.

## Beispiel:

Bindung 881 kombiniert mit Bindung 841a ("Nutzung von Acker als Grünland")  $\rightarrow$  zu beantragen ist die Bindung 841a.

Bei zulässigen Kombinationen laut Matrix auf derselben Fläche (**vgl. blaues Kästchen** in der Kombinationsmatrix), bei denen ein **abgesenkter** Fördersatz gebildet wird, ist die Beantragung wie folgt:

811a/ 812a:	811+811a+812a=200 €	811a/812b:	811+811a+812b=221 €
	140+50+10 = 200 €		140+50+31 = 221 €
811a/812c:	811+811a+812c=230 €	811a/812d:	811+811a+812d=205 €
	140+50+40 = 230 €		140+50+15 = 205 €
811b/812a:	811+811b+812a=230 €	811b/812b:	811+811b+812b=251 €
	140+80+10 = 230 €		140+80+31= 251€
811b/812c:	811+811b+812c=260 €	811b/812d:	811+811b+812d=235€
	140+80+40 = 260 €		140+80+15 = 235 €
811c/812a:	811+811c+812a=235 €	811c/812b:	811+811c+812b=256 €
	140+85+10 = 235 €		140+85+31 = 256 €
811c/812c:	811+811c+812c=265€	811c/812d:	811+811c+812d=240 €
	140+85+40 = 265 €		140+85+15 = 240 €

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

## Kombination der Bindungen 812 e- h aus dem FP 810 (KULAP) mit dem FP 50 (Richtlinie Natura 2000)

In Naturschutzgebieten (NSG) mit Auflagen zum Düngeverzicht (Bindungen 11Z bis 14Z) und mit Auflagen zur späten Mahd (Bindungen 21Z und 25Z) ist alternativ It. Kombinationsmatrix nur die Bindung 882 (210 €) möglich, um Öko-Antragsteller nicht schlechter zu stellen. Hier ist die höherwertige Bindung des FP 880 (z. B. 882- 210 €, anstatt 11Z- 140 € bzw. 11Z/14Z – 192€) zu beantragen.

In NSG mit Auflagen zur späten Mahd können It. Kombinationsmatrix die Bindungen 22Z und 24Z des FP 50 mit der Bindung 882 beantragt werden (ohne die Bindungen 11Z bis 14Z). Es wird die Summe aus beiden Fördersätzen gebildet.

Die Bindungen 812 e-h des FP 810 sind nur in NSG/Natura 2000–Gebieten ohne Auflagen zur späten Mahd mit dem FP 50 und den dazugehörigen Bindungen 11Z bis 14Z kombinierbar (Bindung 11Z reicht als Auflage, es müssen nicht beide Auflagen 11Z und 14Z vorliegen).

Beispiel: Beantragung 11Z, 14Z, 812 f

Eine Aufsattelung der Bindungen 812 e bis h auf das FP 880 ist nicht möglich.

Eine Kombination der Bindung 882 mit den Bindungen 11Z, 12Z, 13Z, 14Z ist nicht zulässig.

Im Förderprogramm 810 "Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung" ist bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen. Zur Ermittlung der Hauptfutterfläche des Betriebes werden die folgenden Nutzcodes herangezogen: 411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433 (sog. Ackerfutter-Nutzcodes) und 441, 444, 451, 452, 453, 454, 458, 459, 480 (sog. Dauergrünland-Nutzcodes) mit Ausnahme des Nutzcodes 492 (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken).

Im Förderprogramm 820 "Pflege von Heiden, Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und sensiblen Grünlandstandorten" sind die Flächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Nutzungsplan zu pflegen. Die Beantragung der Bindungen 823, 824 (Trockenrasen) bzw. 825 (sensibles Grünland) sind nach tatsächlichem Vorkommen und Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung "GL" (Grünland) und "GL-ELP" (Grünland nach etablierten lokalen Praktiken) möglich.

Ein Nutzungsplan kann ggf. auch für das FP 810 vereinbart werden.

Flächen, die in Feldböcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP liegen, sind mit dem Nutzcode 492 (Beweidung unter lokalen Praktiken) zu kennzeichnen. Da für diese Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, ist lediglich der geringere Fördersatz für Trockenrasen (Bindungen 823 bzw. 824) zu beantragen.

Auf beweidetem Grünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 882 bzw. 811 ist daher nicht zulässig. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen. Die Flächen mit der Hauptbodennutzung GL-ELP (Nutzcode 492) werden bei Antragstellern in den Förderprogrammen 810 und 880 <u>nicht</u> zur Berechnung des Tierbesatzes von 0,5 RGV/ha Dauergrünland (FP 880) bzw. 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche (FP 810) herangezogen.

Die Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) im FP 820 steht nicht als Förderinformation am Feldblock zur Verfügung. Eine ausschließliche Mahdnutzung ist zulässig (Großseggenwiesen, Pfeifengraswiesen, Moorlebensraumtypen, ggf. Binnensalzwiesen, Brenndolden, Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen und Nachweisflächen für Windelschnecken). Die Beantragung erfolgt mit den Nutzcodes 451 (Wiesen), 452 (Mähweiden), 458 (Streuwiesen) oder 459 (alle anderen Grünlandnutzungen).

Die Auswahl der Flächen mit der Bindung 725/825 erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde im Nutzungsplan.

Die Beantragung des NC 492 (Grünland nach etablierten lokalen Praktiken) mit der Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht) ist <u>nicht</u> zugelassen.

Vor der Beantragung des **Förderprogramms 830 "Moorschonende Stauhaltung"** mit der Bindung 831 ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhabern Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind im Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die Antragsteller durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Im Förderprogramm 840 "Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland in/als Grünland" mit der Bindung 841a "Nutzung von Ackerland als Grünland" wird die Förderinformation am Feldblock "841a" durch zwei Fachkulissen gebildet: "AUKM-Wassererosion" und "Gewässerrandflächen". Ab Antragsjahr 2016 werden nur Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert und bei der Beantragung ist der Nutzcode 441 "Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM" zu verwenden.

In der AUKM-Wassererosionskulisse ist der Streifen (Antragsparzelle) so zu legen, dass eine größtmögliche Abdeckung der Fachkulisse gewährleistet ist. In der Fachkulisse Gewässerrandflächen sind die Streifen entlang des Gewässerrandes zu legen.

Die seit Antragsjahr 2015 in der Förderung befindlichen Flächen (ganzer Feldblock förderfähig) haben Bestandsschutz. Durch die Änderung ab Antragsjahr 2016 wird die Zielgenauigkeit der Maßnahme erhöht. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Verpflichtung ist nur im Rahmen der Streifenförderung zulässig.

Der Förderantrag mit der Bindung 741b (Umwandlung von Ackerland in Grünland) konnte mit den Nutzcodes 422 (Kleegras), 424 (Ackergras) oder 433 (Luzernegras) gekennzeichnet werden. Für den Zahlungsantrag Mai 2017 ist ein Dauergrünland-Nutzcode (45x) zu verwenden, da die Fläche ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2017 zum Dauergrünland zählt.

Im Förderprogramm 850 (Förderung extensiver Obstbaumbestände) wurde eine weitere Spalte im Bindungsdialog aufgenommen. Die Anzahl Bäume ist hier einzutragen und kommt als Zusatzangabe in den Nutzungsnachweis. Die Mindestbaumanzahl / ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha nicht überschreiten.

1. Beispiel: 1,2 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen.

2. Beispiel: 0,8 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen.

All	lgemein Nutzun	Bindungen		
	Bindung Code	Beginn der Verpflichtung	Fläche pro Bindung (Netto) in ha	Anzahl Bäume
	11.1	11.2	11.3	11.4
	851A - FP850 Anza	01.01.2016		86

Ansicht Erfassung der Gesamtparzelle im WebClient

Im Förderprogramm 870 "Erhaltung tiergenetischer Ressourcen" sind dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann innerhalb von 10 Kalendertagen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Bewilligungsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragsteller ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

Im Förderprogramm 880 "Ökologischer Landbau" können die Nutzcodes 050 (Mischkulturen mit Saatgutmischung), 250 (Gemenge Erbsen/Getreide), 422 (Kleegras) und 433 (Luzerne-Gras) zur Berechnung des Leguminosenanteils im Rahmen der Anbaudiversifizierung herangezogen werden. In diesen Fällen muss der Antragsteller anhand von Saatgutbelegen, Nachbaulizenzen, Rückstellproben bzw. innerbetrieblichen Aufzeichnungen, aus denen eindeutige Hinweise zum Saatgut hervorgehen, nachweisen, dass der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge beträgt. Gemenge mit einem kleineren Anteil an Leguminosen werden nicht als Hauptfrucht "Leguminose" anerkannt.

Falls der Antragsteller keinen geeigneten Nachweis erbringt, kann das Leguminosengemenge nicht im Rahmen der Anbaudiversifizierung anerkannt werden. Eine Eigenerklärung der Antragsteller ist nicht ausreichend.

#### Kulisseninformationen am Feldblock

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht ist an den betroffenen Feldblöcken die Förderinformation 811a\* (Stern) aufgenommen worden. Sie bedeutet, dass der Antragsteller die Bindungen 811+811a oder 811+811c nur gemeinsam beantragen kann. Für diese Standorte (811a\*) ist fachlich eine Förderung der Grundvariante 811 oder 811+811b nicht zielführend.

Durch Fachkulissenüberschneidungen kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen, z.B. 811, 811a\*. In diesem Fall ist es dem Antragsteller freigestellt, nur die Bindung 811, ggf. + 811b (Weidezuschlag) oder 811+811a oder 811+811c zu beantragen. Eine Zusatzbindung (811a oder 811c) kann in diesem Fall nicht ohne Grundförderung beantragt werden.

Der Weidezuschlag für Schafe kann nur beantragt werden, wenn der Feldblock die Förderinformation 811 oder 811a\* aufweist.

Auch bei den Bindungen 811a und 811a\* kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen. In diesem Fall sind die Bindungen 811 + 811a zu beantragen.

Die Bindungen 812b\* und 812c\* sind in die Förderinformation am Feldblock aufgenommen worden, um abzusichern, dass diese Bindungen innerhalb der späten Mahd (FP 810) auch mit der Bindung für die Grundförderung 812a beantragt werden.

Die Bindungen 812b und 812c stehen auch alleine am Feldblock, weil die Zusatzbindungen 812b oder 812c mit der Bindung 811 (FP 810 - in der Kulisse liegend vorausgesetzt) oder der Bindung 882 (FP 880) kombiniert werden können.

Eine Einzelbeantragung von 812b oder 812 c ist nicht möglich. Die Bindung 812d kann einzeln beantragt werden (Grundförderung).

**Hinweis**: Die Förderinformationen 812a bis 812d treten häufig zusammen an einem Feldblock auf. Gemäß Kombinationsmatrix können hier ausschließlich die Bindungen 812a oder 812d gewählt werden. In diesen Fällen sollte im Zusammenwirken von Antragsteller und Naturschutzbehörde der konkrete Termin abgestimmt werden.

Kulisseninformation am Feld-	Beantragung im ANTRAG AUF AGF	RARFÖRDERUNG
block		
811	811, 811 + 811b	
811a*	811+811a oder 811+811c	
811a	811 a	GL auf Moor nur diese Bindung
811c	811c	ohne Grundförderung
812a	812a	
812b*	812a+812b	
812c*	812a+812c	
812b	812a+812b, 882+812b	
812c	812a+812c, 882+812c	
812d	812d	
812e	812e+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kom-
		bination in NSG/Natura 2000
		(NSG beinhaltet keine Auflagen
		zur späten Mahd)
812f	812f+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kom-
812g	812g+11Z	bination in NSG/Natura 2000
		(NSG beinhaltet keine Auflagen
		zur späten Mahd)
812h	812h+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kom-
		bination in NSG/Natura 2000
		(NSG beinhaltet keine Auflagen
		zur späten Mahd)

## 20 Hinweise zur Sanktionierung

## 20.1 Flächenidentifizierung

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine eindeutige Identifizierung der beantragten Flächen sowohl im Rahmen der Verwaltungskontrollen als auch bei Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten. Ist eine Identifizierung nicht möglich, gilt die betroffene Fläche als nicht vorgefunden.

# 20.2 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Die Sanktionierung im Rahmen der o. g. Förderrichtlinien erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog.

Die Beihilfe wird gekürzt auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder hat der Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

## 20.3 Definition Kulturgruppe (Bindung)

Im Rahmen der Förderung gelten Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit derselben Bindung) als eine Kulturgruppe.

## 20.4 Sanktionierung von Flächenabweichungen

## A Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags nur die angegebene Fläche berücksichtigt.

Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie folgt gekürzt:

- Bei Flächenabweichung über 3% bzw. 2 ha bis 20% innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz
- Bei Flächenabweichung über 20% innerhalb einer Kulturgruppe: keine Beihilfe für die betroffene Kulturgruppe
- Bei Flächenabweichung über 50% innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

## B Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening)

Mit Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wurde der Sanktionsmechanismus für einjährige Fördermaßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening) geändert. Das betrifft die einjährigen Maßnahmen nach der AGZ-Richtlinie, Spreewald-Richtlinie und Natura 2000-Richtlinie.

Es gilt der folgende neue Sanktionsalgorithmus:

- 1. Bei Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha wird für die Beihilfeberechnung künftig die ermittelte Fläche um das 1,5-fache gekürzt und nicht wie bisher um das 2-fache. Die Verwaltungssanktion darf sich nicht auf mehr als 100 % der auf der Grundlage der gemeldeten Fläche berechneten Beträge belaufen. Grundlage der Ermittlung der Flächenabweichungen ist die Kulturgruppe bzw. Maßnahme.
- 2. Die bisherigen Sanktionsstufen im Falle festgestellter Flächenabweichungen über 20 % sowie über 50 % der ermittelten Fläche entfallen ersatzlos.
- 3. Sonderregelung "Gelbe Karte" ab Antragsjahr 2016
- 3.1 Für Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha, jedoch nicht mehr als 10 %, verringert sich die Sanktion um 50 %. D. h., es erfolgt eine Kürzung um das 0,75-fache der festgestellten Differenz.
- 3.2. Bei der Vergabe der "Gelben Karte" wird die Differenz zur vollen Sanktion gespeichert und im Falle einer erneuten Übererklärung im Folgejahr angerechnet.
- 3.3. Bei Übererklärungen von mehr als 10 % kommt keine reduzierte Sanktion zur Anwendung.
- 3.4. Die "Gelbe Karte" kann für einmal je Kulturgruppe/Maßnahme innerhalb der gesamten Förderperiode vergeben werden, d.h. bei künftigen sanktionsrelevanten Übererklärungen wird immer mit dem vollen Faktor 1,5 sanktioniert (normale Sanktion).

## 20.5 Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC)

Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt.

Weitere Informationen dazu können der jeweils aktuellen Cross Compliance-Broschüre entnommen werden: <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.203841.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.203841.de</a>

## 20.6 Nichtangabe von Betriebsflächen

Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung ist der Antragsteller verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob dafür eine Beihilfe beantragt werden kann oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

## 20.7 Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren

Es gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

# 20.8 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 und Spreewald

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Förderprogramm
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis
- Auf- und Abtriebstermine

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren.

Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

Eine Musterschlagkartei ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.374948.de

## 21 Hotline

Zur Unterstützung bei auftretenden technischen Problemen steht ihnen die Firma data-experts

vom 20.03.2017 – 15.05.2017 per Hotline [telefonisch von 08:00 – 18:00 Uhr] und per E-Mail zur Verfügung.

Für die **fachliche** Unterstützung zum Agrarförderantrag 2017 wenden Sie sich bitte an die für sie zuständige Bewilligungsbehörde in ihrem Landkreis bzw. das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Referat 32 Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Den Kontakt zur technischen Hotline erhalten Sie im Programm oben links unter dem Symbol (i).



## 22 Tipps und Tricks zum Web-Client

## Voraussetzungen für die Ausführung des WebClient

## für die Anmeldung und Teilnahme am Online-Verfahren:

- mindestens: Internet-Zugang
- empfohlen: DSL > 1.000 und Flatrate
- eine Betriebsnummer Zentrale InVeKoS-Datenbank (BNR-ZD) mit PIN (siehe auch 3.3)

#### zum Bearbeiten der Anträge:

- Systemanforderungen (PC, Notebook): mind. 1 GB RAM, empfohlen 2 GB RAM
- Monitor Auflösung: 1.024 x 768 oder höher
- Betriebssysteme: Windows, Linux, MacOS
- Internet Browser:
  - Firefox, Microsoft Edge, Internet Explorer, Google Chrome in den beiden letzten Versionen
    - im Browser ist JavaScript für das Laden der Seite aktiviert
    - im Browser ist der Popup Blocker deaktiviert

#### zum Drucken des Datenbegleitscheins und der Antragsdokumente:

- Drucker
- Deaktivierung des Pop-up Blockers
- Adobe Reader ab der Version 9.0 (<a href="http://get.adobe.com/de/reader/">http://get.adobe.com/de/reader/</a>) oder vergleichbares Programm zum Lesen von pdf-Dateien

## Besonderheiten bei der Bedienung (unbedingt lesen!)

Bei der Anwendung des Inet WebClients sind die nachstehenden Punkte zu beachten. Sie unterstützen und geben wichtige Hinweise bei Problemen und Fehlfunktionen.

## Programm beschleunigen

Damit es aufgrund des hohen Arbeitsspeicherbedarfs nicht zu Störungen (Fehlfunktionen, Speicherproblemen) während der Antragsbearbeitung im Inet WebClient kommt, wird empfohlen <u>alle</u> nicht benötigten Programme oder Web-Anwendungen zu schließen.

#### **Problem WLAN-Router**

Wenn mehrere Nutzer sich einen WLAN-Router (Accesspoint) teilen und gleichzeitig Betriebe mit großen Datenmengen bearbeiten, kann es zu einer fehlerhaften Darstellung im Inet WebClient kommen. Es kann auch zu Problemen führen, wenn der WLAN-Router weiter entfernt ist oder in einem anderen Raum steht.

Wenn sich mehrere Nutzer einen WLAN-Router teilen, wird eine LAN-Verbindung empfohlen.

## unterbrochene Internetverbindung

Die bearbeiteten Antragsdaten auf Ihrem PC, Notebook, Tablet usw. werden temporär im Arbeitsspeicher vorgehalten. Es findet keine Datenspeicherung in einer wieder zu öffnenden Datei statt.

Sollte die Internetverbindung einmal unterbrochen sein, bitte nicht den Internetbrowser beenden bzw. den Rechner herunterfahren oder ausschalten. Stellen Sie die Internetverbindung wieder her und speichern Sie Ihre Daten.

Nach der Wiederherstellung einer unterbrochenen Internetverbindung können Sie mit dem Stand weiterarbeiten, der auf dem Inet-Server gespeichert wurde.

Bei einer unterbrochenen Internetverbindung erscheint ggf. die folgende Meldung:



Ein "unnormales" Verhalten im Inet WebClient (Fehlermeldungen werden trotz Korrekturen weiterhin angezeigt, Fehlverhalten beim Einzeichnen der Geometrien), kann auf eine dauerhafte oder kurzfristig unterbrochene Internetverbindung hindeuten. Nach einer wiederhergestellten Internetverbindung aktualisieren Sie in Ihrem Browser die Seite des Inet WebClients (Funktionstaste auf der Tastatur = F5) oder melden Sie sich vom Inet WebClient ab und anschließend wieder an.

## Daten bei unterbrochener Internetverbindung lokal sichern

Wenn trotz der unter Kapitel 15.1 vorgeschlagenen Empfehlungen das Einzeichnen der Geometrien nicht gelingt oder die nicht aktuellen Fehlermeldungen sichtbar bleiben, sichern Sie Ihre Daten und wenden sich an die Hotline (siehe Kapitel 21).

## optimale Bildschirmauflösung

Bei der Bearbeitung im Inet WebClient wird eine Bildschirmauflösung von mind. 1.024 x 768 empfohlen. Sollten trotzdem nicht alle Elemente angezeigt werden, so können die Texte und Elemente über "Gedrückthalten" der Strg-Taste und gleichzeitiges Drehen des Mausrades verkleinert werden.

#### keine doppelten Mausklicks

Beim Anwählen von Funktionen oder bei Klicks auf Buttons ist immer nur <u>ein</u> Mausklick anzuwenden. Werden Doppelklicks ausgeführt, so führt dieses zu Fehlfunktionen. Nur beim Einzeichnen von Geometrien, Flächen- oder Linienmessungen ist der Abschluss mit einem Doppelklick zu bestätigen.

#### keine rechte Maustaste

Da es sich bei dem Inet WebClient um eine Web-Anwendung handelt, die in einem Internet Browser ausgeführt wird, ist die rechte Maustaste bedeutungslos. Beim Betätigen der rechten Maustaste können nur Browserfunktionen ausgeführt werden.

#### vor und zurück im Browser

Betätigen Sie während der laufenden Sitzung <u>nicht</u> die Vorwärts- und Rückwärtspfeile des Browsers, (links oben), oder die Rückschritt-Taste auf der Tastatur, sondern navigieren Sie immer über den Dokumentenbaum oder die Dokumentenliste links im Inet WebClient bzw. über die Buttons im oberen Teil des Programms.

## Arbeiten in den Tabellen

#### Zeile löschen

Zum Markieren der zu löschenden Zeile die linke Maustaste 1 Sekunde gedrückt halten oder das Kästchen in der ersten Spalte anwählen. Auf den Button **>Zeile löschen<** klicken und die markierte Zeile wird entfernt. Achten Sie insbesondere beim Anhaken der Kästchen darauf, dass nur die Zeilen markiert sind, die Sie entfernen möchten. Über eine Sicherheitsabfrage wird das Löschen der ausgewählten Zeile(n) bestätigt.

## Zeile hinzufügen

Auf den Button **<Zeile hinzufügen>** klicken. Eine neue Zeile wird unten am Ende der Tabelle angelegt.

## Spalten verbreitern

Die Spalten im Nutzungsnachweis können zur besseren Lesbarkeit mit einem Anfasser (Doppelpfeil) im Bereich der Zeile der Spaltennummerierung vergrößert bzw. auseinander gezogen werden.

## WebClient über "Abmelden" verlassen

Damit wird erreicht, dass Sie vor dem Beenden gefragt werden, ob Sie Ihre erfassten Daten speichern möchten.

Wird der Internetbrowser durch einen unvorhergesehenen Abbruch beendet bzw. der Rechner unvermittelt heruntergefahren, können Daten verloren gehen.

Nach einem Abbruch können Sie sich erst nach einer kurzen Wartezeit neu anmelden. Aus Sicherheitsgründen bleibt die BNR-ZD **drei Minuten gesperrt**. Wenn Sie sich zu früh anmelden erscheint die Meldung: "Der Betrieb […] wird bereits bearbeitet – Sie haben nur lesenden Zugriff!".

## **Druckfunktion (Popup Blocker)**

Sie können jedes aktuell angezeigte Dokument ausdrucken. Alternativ können Sie alle bearbeiteten Dokumente ausdrucken. Mit Klick auf das Symbol >Drucken< wird der pdf-Reader geöffnet, aus dem Sie die Dokumente drucken können. Nach Beendigung des Ausdrucks können Sie die pdf-Seite wieder schließen.

<u>Hinweis zum Drucken:</u> Wenn in Ihrem Browser der Popup Blocker eingeschaltet bzw. aktiviert ist, können Sie keine Dokumente ausdrucken. Schalten Sie den Popup Blocker während der Bearbeitung des Agrarförderantrags 2017 aus oder fügen die Seite: <a href="https://www.agrarantrag-bb.de/">https://www.agrarantrag-bb.de/</a> in den Popup Blocker Einstellungen als Ausnahme hinzu.

## Inet WebClient als Ausnahme im Popup-Blocker hinzufügen

Sie können den Popup-Blocker deaktivieren oder den Inet WebClient als Ausnahme im Popup-Blocker hinzufügen:

#### **Internet Explorer:**

- Klicken Sie oben rechts auf das kleine Zahnrad-Symbol.
- Wählen Sie dort den Punkt "Internetoptionen" aus.
- Klicken Sie auf den Reiter "Datenschutz".
- Klicken Sie auf Einstellungen.
- Im Dialogfenster **Popupblockereinstellungen** tragen Sie die zugelassene Adresse https://www.agrarantrag-bb.de/ ein.
- Klicken Sie anschließend auf Hinzufügen.

#### Firefox:

- Klicken Sie auf die Menüschaltfläche = und wählen Sie Einstellungen.
- Gehen Sie zum Abschnitt Inhalt.
- Klicken Sie auf Ausnahmen.
- Im Dialogfenster Berechtigte Websites tragen Sie die Adresse https://www.agrarantragbb.de/ ein.
- Klicken Sie anschließend auf Erlauben.

## Google Chrome:

- Klicken Sie im Browserfenster oben rechts auf das Chrome-Menü =.
- Wählen Sie Einstellungen aus.
- Klicken Sie auf Erweiterte Einstellungen anzeigen.
- Klicken Sie unter "Datenschutz" auf Inhaltseinstellungen.
- Klicken Sie unter "Pop-ups" auf Ausnahmen verwalten
- Klicken Sie in das Feld Muster für Hostname und geben Sie https://www.agrarantrag-bb.de/ein
- Im Drop-down-Menü das Verhalten **Zulassen** festlegen.

## Speichern der Daten

Sie können den Bearbeitungsstand jederzeit manuell über den Button > Speichern < sichern. Zusätzlich wird vom Programm alle 30 min eine Speicherung (in Form einer Nachfrage) angeboten.

Hinweis: Nur mit dem Speichern alleine gilt der Antrag als noch nicht gestellt. Siehe auch Kapitel "Agrarförderantrag einreichen".

## **Aufruf mehrerer Betriebe (Berater)**

Sie können mehrere Betriebe gleichzeitig aufrufen. Für diese Funktion müssen Sie ein anderes Browserfenster im Sicherheitsmodus (Inkognito, Sandkasten) öffnen oder einen anderen Browsertyp starten. (Z. B. den ersten Betrieb mit Firefox und den zweiten Betrieb mit Google Chrome).

## Anhang

Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag;

Tabelle 4: Kombination der Kennzeichen der Artikel 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)

	Service Servic	Bindun	Н	D1a D	0 dh	D1c D2	2a D2	b D2c	DZq	D2e	D2f	D2g D	2h D;	3a D3k	b D3c	D3d	D3e	D4	C1a	C1b	E	G1a G	G1b G2	2 Ba	8	å	Bd	Be
		gen D4	711 7	_		110	2a 712		712d	712e	712f	7129 7	12h 7.	21 72	725	724	725	731	741a	741b	751a	191	762 77	$\pm$	782	783	784	785
	Verzicht auf mineralische N-Düngung	74	140	190	220 22	. 225	- 190	196	٠	٠				<u>:</u>	•	•							,	•	•	•	٠	
	Verzicht auf jegliche Düngung		190	20	1	- 20	200 221	1 230	205	٠		1	•	•	•	•	•						,	1	280	,	٠	•
	Beweidung mit Schafen		220		8	- 22	230 251	1 280	235	÷		1	1		1	•								1	1			
Extensive Grünland-	Beweidung mit Schafen u.Verzicht auf jegliche Dünger		225			83	235 256	9 285	240													,	,	1				
FP 810	mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.	D2a 712a	,	200 2	230 23	235	16 164	4 170	,	٠	,	,			'	'	,	٠		,	,	,	,	'	•	,	,	,
	Nutzung nach dem 1.7.		190	221 2	251 28	256 16	164 50	•					<u> </u>		•	•							,	•	280	٠	•	
	Nutzung nach dem 15.7.		198	230 2	280 28	285 17	170	18	٠	,	,	,		'	'	'	,	,			,	,		'	266	,	,	
	Nutzung vor dem 15.8. und nach dem 31.8.	D2d 712d	,	205 2	235 24	240	'	'	115	٠		,	<u> </u>	'	'	'	,			,		,	,	'	,	,	•	
Späte und ein-	Nutzung nach dem 15.6.	D2e 712e	,	,				'		45					•	•		٠			,	,		'	•	,	,	
geschränkte	Nutzung nach dem 1.7.	D2f 712f		,		·		'		٠	88	,			'	'	,	,			,	,		'	•	'	,	٠
(FP 810) in Kombination mit	erste Nutzung vor dem 15.6. u. weitere Nutzung nach dem 31.8.	D2g 712g						•				96			'	•							,	•			•	•
FP 50	Nutzung nach dem 15.8.	D2h 712h	-		-	-	•	•	•			- 2	500		•	•	-	-					-	•	-	•	-	-
	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a 721		,		·		•		٠			- 23	294	•	•		٠			,			•	₹294			
Pflege von Heiden,		D3b 722		,				,				,		- 142	- 2	,				,	,			•	▲210			
Trockenrasen und sensiblen	Beweidung von Trockenrasen u. GL-ELP mit Schafen	D3c 723						•							244	٠								•	<b>▲</b> 244			
Grünlandflächen FP 820	Beweidung von Trockenrasen u. GL-ELP mit Rindern	D3d 724				·		•				,	<u> </u>	'	<u> </u>	86	٠					,		'	4210			
	Pflege von sensiblen GL durch Mahd / keine Beweidung	D3e 725						•							'	٠.	105					,	,	'	▲ 210			
Moorschonende Stauhaltung, FP 830		D4 731	,		,	<u> </u>		'	'				-	'	'	'		387				,	,	'	'	,		•
Nutzung oder	Nutzung von Acker als Grünland	C1a 741a	,	,				,		,		,	<u> </u>		'	'	,	٠	270	,	,	,	,	▲270		,		
Omwandiung von Acker in GL, FP 840	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b 741b	,	,	1			,		,	,	,			•	•				1300		,	,	▲ 1300	- 00	,		
Pflege von extensiven	Pflege von extensiven Obstbaumbeständen, FP 850	E1 751a			-	-	•					-	-		•	1	-				9'2		-	•	•			-
Erhalt	ein- bis zweijährige Kulturen	G1a 761						•							'	•						196		405	'	611	•	•
Ressourcen, FP 860	Dauerkulturen	G1b 762													•		-						200	•	•		1250	1250
Erhalt tiergenetischer Ressourcen, FP 870	Ressourcen, FP 870	G2 770																										
	Ackerland	Ba 781		,				•							1	٠			▲270	▲1300	,	405		508	•		•	•
	Grünland	Bb 782	,	280	- 1		- 280	0 288	1	•		-	-	▲294 <b>▲</b> 210	10 \$244	<b>A</b> 210	<b>▲</b> 210	•						1	210	٠	•	•
ÖLB FP 880	Gemüse- und Zierpflanzenbau	Bc 783		,	1			1					1	1	1	•					,	611		1	1	415		
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd 784						•					-	•	1	•						- 1	1250	•	•		750	
	DK-Beeren-u. Strauch sowie Wildobst	Be 785			-		-	•	•					-	•	•						- t	1250	1	•	•		999
								ı																ı				
	Kombination auf der Fläche zulässig (Summe	Summe	aus beid	Jen Förd	aus beiden Fördersätzen wird gezahlt)	n wird g	ezahit)	_			Kombina	ation auf	der Fläc (9)	the zuläs: gf. Nutzu	sig, ein angsplan	abgesen ). eine G	kter Förr rundförd	dersatz ( Jerung m	aus Grui iuss bea	nd- und i	Zusatzfö rerden	inderung)	Kombination auf der Fläche zulässig, ein abgesenkter Fördersatz (aus Gnund- und Zusatzfördenung) wird gezahlt. (ggf. Nutzungsplan), eine Grundförderung muss beantragt werden	ž.				
	Kombination auf derselben Fläche nicht zulä	ht zulässig							L	4	Kom	bination	ist mögli	Kombination ist möglich bei Einhaltung beider Verpflichtungen; es wird das	nhaltung	beider	/erpflich	tungen;	es wird o	las								
			7							7		20.0	leiprogra	amm niit	dem ho	Deren r.	Ordersan	Dearin	j6	7								

<u>Tabelle 5: Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013</u> <u>auf demselben Schlag</u>

Förderprogramm				E)	densive Grü	Extensive Grünlandnutzung	g	Spä	Späte eingeschränkte Nutzung	änkte Nutzu	ng	Hohe	Hohe Wasserhaltung	tung	Nutzungsŧ	Nutzungseinschränkung AL	ng AL
	z				5	20			20				20			20	
		Kennzeichen		Grund- förderung	ohne Mineral- dünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blänkenbil dung bis 30.4.	Blänkenbil Blänkenbil Blänkenbil dung bis dung bis dung bis 30.4.		ohne chem synt. Düngemitt el		ohne Herbizide u. Insektizide
				11Z	12Z	13Z	14Z	21Z	222	24Z	25Z	30Z	31Z	32Z	21Z	27S	ZE9
		Grundförderung	11Z		+	+	+	+	В	-	,	+	-	-	-	-	
Extensive	9	ohne Mineraldünger	12Z	+		1	-	Е	1		1		-	,		1	,
Grünlandnutzung	3	ohne Gülle	13Z	+	-		i	+				+	· ·			,	
		ohne Dünger	14Z	+	1	,		Ш	ш	1	1		1		1	1	
		nicht vor 16.6.	21Z	+	Е	+	Е		-	-	-	-	-	-	-	-	
Späte	9	nicht vor 1.7.	22Z	Э	-	-	Е	-		-	-	-	-	-	-	1	1
eingeschränkte Nutzung		vor 15.6. und nach 31.8.	24Z	-	-	1	-	-	,		-	-	-	-	-	-	1
		nicht vor 16.8.	25Z	-	-	1	-	-	-	,		-	-	-	-	-	1
		Blänkenbildung bis 30.4.	30Z	+	-	+	,		,	-	-		-	,	,	,	,
Hohe Wasserhaltung	20	Blänkenbildung bis 30.5.	31Z			1			1			-				,	
,		Blänkenbildung bis 30.6.	32Z	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-
		ohne chem synt. Düngemittel	21Z	-	-	-		-	-	-		,	,	,		+	+
Nutzungsein- schränkung Ackerland	20	50 ohne Gülle	27S	,	1	1	-	1	1	1	1	1	-	,	+		+
		ohne Herbizide u. Insektizide	283		-	1	-	1	1			1	1		+	+	
- · · · ·	Kon + = kc - = ke	Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. + = kombinierte Anwendung/Förderung möglich - = keine kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha	ahmen ≀ erung mċ /Förderu bei 200 €	e – į	bis max. 200 €/ha gefördert nt möglich	a gefördert											

108

Tabelle 6: Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Natura 2000) mit Kennzeichen Artikel 28/29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (KULAP 2014) auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)

Exercise Grindinarius material funciaria material		Maßnahme	Förderprogramm/ Bindung													KULA	KULAP 2014												
Title   Titl									FP 8	10							FP	820		FP 8		P 840	FP 85	0 FP 860	0		FP 880		
1112 1. 1 1. 1 1. 1 1. 1 1. 1 1. 1 1. 1				711	D1a 711a		D1c 711c			<u> </u>	-		<u> </u>	<u> </u>			_	_				_	_		Ba 781	Bb 782	Bc 783	Bd 784	l
122   12   12   12   12   12   12   1		Extensive Grünlandnutzung	112										_		340								•			<b>▲</b> 210		٠	1
132   13   13   14   14   14   14   14   14		ohne Mineraldünger (zusätzlich zu a)													381							٠	•	•		▲210		•	
142   15   15   15   15   15   15   15   1		ohne Gülle (zusätzlich zu a)	13Z												370							٠	٠	•		▲210		٠	
212 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.		ohne Dünger (zusätzlich zu a)	14Z												392				_	•		•	٠	•		▲210		•	
242 2.2 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2		späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.6.	21Z																			•	•	•	•	<b>▲</b> 210		•	
For the cross bruntation and fless been flag to a standard size of the continuous and decrease not flag to a standard size of the continuous and decrease not flag to a standard size of the continuous and decrease not flag to a standard size of the continuous and size of the con	Natura 200( (FP50)	späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 01.7.	222																			•	•		٠	295			
		erste Nutzung bis zum 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	242																			•	•	٠		306			
		späte eingeschränkte Nutzung nicht vor dem 16.8.	25Z																			•	•	•	٠	<b>▲</b> 210	•	•	
		Hohe Wasserhaltung	30Z, 31Z, 32Z																			•	٠	•					
		Nutzungseinschränkung auf AL	51Z, 52Z, 53Z																			•	٠	•	▲ 209				
•		Kombination auf derselben Fläche ist Fördersätzen wird gezahlt)	t zulāssig (Summe auk	s beide	_			- 11	Combina	tion auf tzen win	derselb, d gezah	en Fläch it)	e ist zul.	ässig (S	nmme	aus drei													
<b>▼</b>						_																				_			
		Kombination auf derselben Fläche ist	t nicht zulässig					Kombina	tion ist r	nöglich	bei Einh	altring b	eider Ve	erpflicht	ıngen; e	s wird d	as Förd	erprogra	mm mit	lem höh	eren Fö	dersatz	beantra	gt					

<u>Tabelle 7: Zulässige Kombination der Zahlungen der Kennzeichen der Artikel 28/29 (KULAP 2014) mit den Kennzeichen Artikel 30 (Natura 2000) und Artikel 31 (Spreewald) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag</u>

Förderprogramm (KULAP 2014)			FP 60	FP 60 (Spreewald)	√ald)
	FP Nr.	Kennzeichen	61Z	62Z	63Z
Extensive Grünlandbewirtschaftung (Düngeverzicht)	810	711, 711a, 711b, 711c	X	×	×
Extensive Grünlandbewirtschaftung (Späte Mahd)	810	712a, 712b, 712c, 712d	X	×	×
Pflege von Heiden und Trockenrasen	820	721-725			
Moorschonende Stauhaltung	830	731			
Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Dauergünland	840	741a, 741b			
Pflege von Streuobstwiesen	850	751a		-	
Ökologischer Landbau (Ackerland, Gemüse, Dauerkulturen)	880	781, 783, 784, 785	•		
Ökologischer Landbau (Grünland)	880	782	×	×	×
Erhaltung regionaler Kulturpflanzenarten	860	761/761a	•	-	-
Förderprogramm 50 (Natura 2000)			)9 dJ	FP 60 (Spreewald)	√ald)
		Kennzeichen	61Z	62Z	63Z
Extensive Grünlandnutzung		112	X	X	×
kein Einsatz von Mineraldüngern		12Z	X	X	×
kein Einsatz von Gülle		13Z	×	×	×
kein Einsatz von Düngern aller Art		14Z	X	X	×
Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung		21Z-25Z	X	X	×
Hohe Wasserhaltung		30Z-32Z	-	-	-
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau		51Z-53Z	-	-	

Tabelle 8: Nutzungscodetabelle - Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	hmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	Gruppe			Greening:									
	3.	AB	054	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	1	AL	Streifen	4			-		-
		-	055	Ufervegetation ÖVF	-	S	Ufervegetation	5			_		-
	3.	AB	056	Pufferstreifen ÖVF AL	1	AL	Streifen	4			_		-
	G	DGL	057	Pufferstreifen ÖVF AL	1	DGL	Streifen	4			-		-
	3.	AB	058	Feldrand ÖVF	1	AL	Streifen	4			-		-
	3.	AB	062	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	AL	Brache	9					881*
	Gruppe			Getreide:									
	4.	-	050	Mischkulturen mit Saatgutmischung	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		881
	Erbe	Erbe	051	Mischkulturen in Reihenanbau	1	AL		2; 3		33	-		-
	1.28.2.1	-	115	Winterweizen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.2.2	•	116	Sommerweizen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.2.2	•	113	Sommerhartweizen/Durum	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.2.1	-	118	Winter-Emmer/ -Einkorn	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	1.28.2.2	-	119	Sommer-Emmer/-Einkorn	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.2.1	-	114	Winter-Dinkel	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.2.2	-	120	Sommer-Dinkel	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.3.1	-	121	Winterroggen, Winter- Waldstaudenroggen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.3.2	-	122	Sommerroggen, Sommer- Waldstaudenroggen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	4.	-	144	Sommermenggetreide	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	•	125	Wintermenggetreide	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.28.4.1	-	131	Wintergerste	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.4.2	-	132	Sommergerste	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	1.28.5.1	-	142	Winterhafer	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.28.5.2	-	143	Sommerhafer	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.6.1	-	156	Wintertriticale	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.6.2	-	157	Sommertriticale	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.7	-	171	Mais (ohne Silomais NC 411)	1	AL		3	GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.7	-	172	Mais (Biogas)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.28.7	-	177	Mais mit Blüh- und/oder Beja- gungsschneisen	1	AL		3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.28.9	-	181	Rispenhirse , Rutenhirse	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.30.1	-	182	Buchweizen	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.8	-	183	Mohren/-Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.28.12	-	184	Kolbenhirse	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.1.1	-	186	Amarant, Fuchsschwanz	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung

Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	1.1.6	-	187	Quinoa	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	Gruppe			Eiweißpflanzen:									
	1.14.7	Leg	210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Pelu- schke)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.7	Leg	211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Futtererbse)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
	1.14.10	Leg	212	Platterbse	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.8	Leg	220	Ackerboh- ne/Puffbohne/Pferdebohne/ Di- cke Bohne	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.8	Leg	221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.5	Leg	230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	4.	Leg	240	Erbsen/Bohnen	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	-	250	Gemenge Leguminosen/ Getreide	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.4	Leg	292	Linsen (Speise-Linse)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	Gruppe			Ölsaaten:									
2.1	2.1.2.1.1	-	311	Winterraps	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.1.2	-	312	Sommerraps	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.2.1	-	315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsa- men, Rübsaat)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.2.2	-	316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.6.13	-	320	Sonnenblumen	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.3	Leg	330	Sojabohnen	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.20.1	ı	341	Lein, Flachs	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	2.1.4.2	-	392	Meerkohl/ Krambe	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	2.1.3.1	-	393	Leindotter	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.4	-	614	Brauner Senf, Sareptasenf	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		883; 881
2.1	2.1.13.1	-	619	Weißer Senf, Gelber Senf	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		883; 881
	1.18.12	-	512	Iberischer Drachenkopf	1	AL		2	E1; E1	33	51Z; 52Z; 53Z		881

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach l	ELER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	Gruppe			Ackerfutter:									
	1.28.7	-	411	Silomais (als Hauptfutter)	1	AL		2; 3	E1; E1	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.1.3.	-	413	Futterrübe/Runkelrübe	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
2.1	2.1.2.1.2	-	414	Kohl-/Steckrüben	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.17	Leg	421	Klee (Rot-/ Weiß-/ Alexandriner-/ Inkarnat-/ Erd-/ Schweden-/ Per- sischer Klee)	1	AL	Stickstoffbinder	7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	5.	GoG	422	Kleegras	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.12	Leg	423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	5.	GoG	424	Ackergras	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	Leg	425	Klee-Luzerne-Gemisch	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.16	Leg	426	Bockshornklee, Schabziger Klee	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.11	Leg	427	Hornklee, Hornschotenklee	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.14	Leg	429	Esparsette	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.15	Leg	430	Serradella	1	Al	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.13	Leg	431	Steinklee	1	Al	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881

Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
4.	Leg	432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	1	Al	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
5.	GoG	433	Luzerne-Gras	1	Al		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
Gruppe			Dauergrünland:									
5.	GoG	441	Wiesen (Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM)	1	AL				33			841a
G	DGL	444	DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 831; 882;
G	DGL	451	Wiesen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 825; 831; 882; 841b

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Daront	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	G	DGL	452	Mähweiden	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 825; 831, 882; 841b
	G	DGL	453	Weiden	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 823; 824; 831;882; 841b
	G	DGL	454	Hutungen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 823; 824; 831; 882; 841b

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	G	DGL	458	Streuwiesen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 825; 831; 882
	G	DGL	459	alle anderen Grünlandnutzungen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 823; 824; 825; 831; 882; 841b
	G	DGL	480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	1	DGL			E1; E2	33			851a
	G	DGL	492	Beweidung von Dauergrünland unter etablierten lokalen Prakti- ken (z. B. Trockenrasen, beihilfe- fähige Heiden)	1	DGL				33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z		823; 824

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnał	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	Gruppe			Stilllegung/Aufforstung:									
	3.	АВ	545	Stilllegung nach FELEG/GAL/ALG	1	AL	Brache	9					
		-	564	nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 aufgeforstete Flächen	1	s		8					
		-	583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Naturschutzflächen, die 2008 noch beihilfefähig waren)	1	s							
	Gruppe												
	3.	AB	590	Brache mit <u>jährlicher Einsaat</u> von Blühmischungen	1	AL	Brache	9					881
	3.	AB	591	Ackerland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	1	AL	Brache						881*
	G	DGL	592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	1	DGL							882*

	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach E	ELER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	Gruppe			Hackfrüchte:									
2.2	2.2.2.1	•	601	Stärkekartoffeln	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.2	2.2.2.1	•	602	Kartoffeln (Speise)	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.1.3.	•	603	Zuckerrüben	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.6.13	-	604	Topinambur	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.40.1	-	605	Süßkartoffeln	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
2.2	2.2.2.1	•	606	Pflanzkartoffeln	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	Gruppe			Gemüse									
	V	-	610	Gemüse	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
	1.33.1	-	707	Erdbeeren	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
V	2.1.	-	611	Gemüse-Kreuzblütler	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
	2.1.2.2.2	-	649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883

	Diversifizierung						ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
2.1	2.1.2.3	-	613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grün- kohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brok- koli, Rosenkohl, Zierkohl)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
2.1	2.1.11.1	-	615	Echte Brunnenkresse	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.1	2.1.5	-	616	Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.1	2.1.12.1	-	618	Gartenrettiche (Weiße/rote Retti- che, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
2.1	2.1.2.1.2	-	620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüse- anbau)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
V	2.2	-	621	Gemüse- Nachtschattengewächse	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.2	2.2.2.2	-	622	Tomaten	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
2.2	2.2.2.3	-	623	Auberginen	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.2	2.2.3.1		624	Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
V	2.3	-	626	Gemüse-Kürbisgewächse	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
	Diversifizi	erung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung

Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
2.3	2.3.1.1	-	627	Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
2.3	2.3.1.2	-	628	Zuckermelone (cucumis melo)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.3	2.3.2.1	-	629	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hok- kaidokürbis)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.3	2.3.2.2	-	630	Gartenkürbis (cucurbita pepo) (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zier- kürbis)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
2.3	2.3.2.3	-	631	Melone (Citrullus) (Wassermelo- ne)	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
٧	VaG	-	632	Andere Gemüsearten	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		883
Va G	1.2.1	-	633	Allium/Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwie- bel, Bärlauch)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.3.11	-	634	Möhre (Möhre/Karotte, Futter- möhre)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.14.6	Leg	635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.10.3	-	636	Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883

	Diversifizierung						ÖVF-Berech		Maßnal	nmen nach E	LER-Vero	rdnung	
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
Va G	1.6.15	-	637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana- Salat/Römischer Salat)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
Va G	1.1.5	-	638	Spinat	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.1.3.	-	639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.3.5	-	641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich- Sellerie, Stangen-Sellerie)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.30.2	-	642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
Va G	1.3.14	-	643	Pastinaken	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
Va G	1.6.9	-	644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.14.1	-	645	Kichererbsen	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.1	2.1.1.1	-	646	Meerettich	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
Va G	1.6.21	-	647	Schwarzwurzeln	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
Va G	1.3.12	-	648	Fenchel (Gemüsefen- chel,Körnerfenchel)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883

	Diversifizierung						ÖVF-Berech	Maßnahmen nach ELER-Verordnung					
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	Gruppe			Küchenkräuter/Heil-und Gewürz	pflanze	n :							
	К	-	650	Küchenkräuter/Heil-und Gewürz- pflanzen	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881, 883
2.1	2.1.8.1	-	617	Gartenkresse	1	AL		3		33	51Z; 52Z; 53Z		881, 883
2.2	2.2.1.1	-	625	Schwarze Tollkirsche	1	AL		3		33			
K	1.3.2	-	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
K	1.3.7	-	654	Kümmel (Echter Kümmel)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
K	1.3.10	-	655	Kreuzkümmel (Echter Kreuz- kümmel)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
K	1.3.15	-	659	Petroselinum (Petersilie)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
K	1.18.8	-	662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
K	1.6.3		673	Wermut, Estragon, Beifuß	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
K	1.6.19	-	677	Kamillen (Echte Kamille)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
	Gruppe			Andere Handelsgewächse:									
	1.9.1	-	701	Faserhanf	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	4.	-	702	Rollrasen	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		
2.1	2.1.7.1	-	703	Färber-Waid	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		
	Diversifizi	ierung					ÖVF-Berech	nnung		Maßnal	nmen nach I	ELER-Vero	rdnung

Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
	1.28.10	-	704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		
2.2	2.2.4.1	-	705	Virginischer Tabak	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
	1.25.1	•	706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
	1.6.6	•	708	Färberdisteln	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.1	-	710	Färberkrapp	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
	1.7.3	•	777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881
	Gruppe												
	Z		720	Zierpflanzen	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883
	Gruppe												
		•	802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	1	DK			E1; E2	33			
	1.28.8	•	803	Sudangras	1	AL		2	E1; E2	33			
	-	-	804	Virginiamalve	1	DK			E1; E2	33			
		•	805	Staudenknöterich/ Igniscum	1	DK			E1; E2	33			
		-	852	Chinaschilf/Miscanthus	1	DK			E1; E2	33			

	Diversifizierung						ÖVF-Berech	nung		Maßnah	nmen nach E	LER-Vero	rdnung
Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
		-	853	Riesenweizengras/ Szarwasi- Gras/ Hirschgras	1	DK			E1; E2	33			
		-	854	Rohrglanzgras	1	DK			E1; E2	33			
	Gruppe												
		-	822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	1	DK				33			851a
		-	823	Birnen (Ertragsanlagen)	1	DK				33			862; 884
		-	824	sonst. Obstanlagen (Aronia, Quitte, Holunder, Maulbeeren, Blaue Heckenkirsche u. a.)	1	DK				33			862; 885
		-	827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Sta- chel-, Himbeeren	1	DK				33			862; 885
		-	828	Sanddorn	1	DK				33			885
		-	830	Pfirsiche (Ertragsanlagen)	1	DK				33			862; 884
		•	831	Kirschen (Ertragsanlagen)	1	DK				33			862; 884
		-	832	Pflaumen (Ertragsanlagen)	1	DK				33			862; 884
		•	833	Haselnüsse	1	DK				33			885
		-	834	Walnüsse	1	DK				33			862; 885
		-	836	Äpfel (Ertragsanlagen)	1	DK				33			862; 884
		-	837	sonst. Steinobst (Nektarinen, Aprikosen)	1	DK				33			862; 884
		-	838	Baumschulen, nicht für Beeren- obst	1	DK				33			884
	Diversifiz	ierung				ÖVF-Berech	nung		Maßnah	nmen nach E	LER-Vero	rdnung	

Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Art der ÖVF- Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
		-	839	Baumschulen (Beerenobst zur Vermehrung)	1	DK				33			885
		-	841	KUP lt. Direktzahlungen- durch- führungsverordnung	1	DK	KUP	6		33			
		-	842	Rebland	1	DK				33			862; 885
		-	850	Sonstige Dauerkulturen	1	DK				33			862; 884; 885
		-	851	Rhabarber	1	DK				33			883
		-	860	Spargel	1	DK				33	51Z; 52Z; 53Z		883
		-	800	Spargel unter Folie	1	DK				33	51Z; 52Z; 53Z		883
		-	861	Artischocke	1	DK				33			
		-	863	Rosen (Baumschulen), Schnitt- rosen	1	DK				33			
	Gruppe												
	1.1.3.	-	911	(Beta-) Rübensamenvermehrung	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	4.	-	912	Grassamenvermehrung	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	-	941	Gründüngung im Hauptfruchtan- bau (für Ausgleichszulage)	1	AL				33	51Z; 52Z; 53Z		881
		-	966	Unkultivierte Heidefläche	-	S							821; 822
		-	981	Pilze unter Glas	•	S						_	883
		-	982	Sonstige KUP	•	S							
	Diversifiz	ierung					ÖVF-Berech	nnung	ung Maßnahmen nach ELER-Verordnun			rdnung	

Parent	Syste- matik/ Code	Gruppie- rung AL für ADV und ÖVF Ausnah- men	Code für Nut- zung	Kulturart/ Nutzungsart	Bei- hilfe- fähig für An- trag 215	Flä- chen- kate- gorie	Kann als Ökologische Vorrang- fläche bean- tragt werden	Be- antra-	GPS E1/E2	Antrag FP 3315	Antrag FP 50	Antrag FP 60	Antrag FP 8xx (KULAP 2014)
		•	983	Weihnachtsbäume	-	S							
		-	990	Alle anderen Flächen (keine LF)	-	S							
		-	992	Nicht landwirt. Flächen infolge Genehmigung DGL Umwandlung	-	S							
	G	-	994	Vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf DGL		DGL							882*
		•	996	Vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf AL		AL		ı					881*
		-	999	nicht beihilfefähige Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der ak- tuellen Liste nicht aufgeführt ist		AL				-			881

Tabelle 9: Codeliste ÖVF

Art der ökologischen Vorrangfläche	Code
Zwischenfrucht	2
Untersaat	3
Alle Arten von Streifen	4
Ufervegetation	5
KuP	6
Leguminosen	7
Brache	9
LE Hecken oder Knicks	11
LE Einzelbäume	12
LE Baumreihe	13
LE Feldgehölz	14
LE Feldrain	15
LE Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	18
LE Feuchtgebiete, Tümpel	20

## **Sortenverzeichnis**

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen

Tabelle 10: KUP-Sorten

Gatt	tung	A	t	Maximaler Erntezyklus	Zulässige A Umweltinteresse	■ code i	
Bot. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	Bot. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	(Jahre)	Bot. Bezeichnung	Dt. Bezeichnung	code
Salix	Weiden	alle Arten					1
				20	S. triandra	Mandelweide	10
					S. viminalis	Korbweide	11
Populus	Pappeln	alle Arten					2
					P. alba	Silberpappel	12
				20	P. canescens	Graupappel	13
					P. nirga	Schwarzpappel	14
					P. tremula	Zitterpappel	15
Robinia	Robinien	alle Arten		20			3
Betula	Birken	alle Arten					4
				20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke	16
Alnus	Erlen	alle Arten					5
				20	A. glutinosa	Schwarzerle	17
					A. incana	Grauerle	18
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20			6
				20	F. excelsior	Gemeine Esche	19
Quercus	Eichen						
		Q. Robur	Stieleiche	20	Q. Robur	Stieleiche	7
		Q. petraea	Traubeneiche		Q. petraea	Traubeneiche	8
		Q. rubra	Roteiche				9

Liste der zulässigen Gehölzarten für als ÖVF ausgewiesene Flächen mit KUP

## Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden gemäß Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1)

Tabelle 11: Zwischenfruchtsorten und Untersaaten

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen					
	äser					
Dactylis glomerata	Knaulgras					
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium					
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras					
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras					
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras					
Avena strigosa	Rauhafer					
Sorghum bicolor	Mohrenhirse					
Sorghum sudanense	Sudangras					
Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bico-					
	Andere					
Crotalaria juncea	Indischer Hanf					
Glycine max	Sojabohne					
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breit-					
Lens culinaris	Linse					
Lotus corniculatus	Hornschotenklee					
Lupinus albus	Weiße Lupine					
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine					
Lupinus luteus	Gelbe Lupine					
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)					
Medicago sativa	Luzerne					
Medicago scutellata	Einjährige Luzerne					
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee					
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten					
Ornithopus sativus	Seradella					
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)					
Trifolium alexandrinum	Alexandriner Klee					
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)					
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee					
Trifolium pratense	Rotklee					
Trifolium repens	Weißklee					
Trifolium resupinatum	Persischer Klee					
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee					

Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Trifolium michelianum	Michels Klee
Trifolium vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Trigonella caerula	Schabziger Klee
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
	Zottelwicke
Vicia villosa  Beta vulgaris subsp. cicla var. cicla	Mangold
Brassica carinata	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
Brassica iuncea	Sareptasenf
Brassica napus	
Brassica nigra	Raps Schwarzer Senf
Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Brassica rapa	Rübsen, Stoppelrüben
Camelina sativa	Leindotter
Eruca sativa	Rauke, Rucola
Lepidium sativum	Gartenkresse  Ölyattiah Maliaratianarattiah
Raphanus sativus	Ölrettich, Meliorationsrettich
Sinapis alba	Weißer Senf
Certaire drivers activities	Korindar
Crania and	Koriander
Crepis spp.	alle Arten der Gattung Pippau
Daucus carota subsp. carota  Dipsacus spp.	Wilde Möhre  alle Arten der Gattung Karden
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Foeniculum vulgare	Fenchel  Fahtes Lablyrout
Galium verum	Echtes Labkraut
Hypericum perforatum	
Lamium spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
Leucanthemum vulgare	Margerite
Malva spp.	alle Arten der Gattung Malven
Oenothera spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
Origanum spp.	alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel

Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

## Zulässige Arten N-bindender Pflanzen auf Flächen mit N-bindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

Tabelle 12: N-bindende Sorten

NC	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Sortencode
210/211	Pisum sativum	Erbse	/
220	Vicia faba	Ackerbohne	/
221	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	1
221	Vicia sativa	Saatwicke	2
221	Vicia villosa	Zottelwicke	3
230	Lupinus albus	Weiße Lupine	3
230	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmablättrige Lupine	1
230	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	2
290	Glycine max	Sojabohne	/
292	Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen	/
421	Lotus corniculatus	Hornschotenklee	5
421	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	4
421	Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee	2
421	Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee	1
421	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	9
421	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	6
421	Trifolium pratense	Rotklee	8
421	Trifolium repens	Weißklee	10
421	Trifolium resupinatum	Persischer Klee	7
421	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	3
423	Medicago sativa	Luzerne	2
423	Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne	1
430	Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten	1
430	Ornithopus sativus	Serradella	2
635	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne	1

## Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf

Tabelle 13: Hanfsorten

Sorte	Code	Sorte	Code	Sorte	Code
Antal	65	Ferimon	14	Ratza*	
Armanca	58	Fibranova	15	Santhica 27	25
Beniko	1	Fibrol	40	Santhica 70	42
Cannakomp	34	Finola	30	Secuieni Jubileu	64
Carma	49	Futura 75	19	Silvana	38
Chamaeleon	27	Ivory	61	Szarvasi	46
Codimono	50	KC Dora	54	Tiborszallasi	33
CS	4	KC Virtus	67	Tisza	57
Dacia Secuieni	60	KC Zuzana	68	Tygra	47
Delta-Ilosa	24	Kompolti	21	Uniko B	31
Delta-405	5	Kompolti hibrid TC	35	Uso-31	23
Denise	37	Lipko	32	Wielkopolskie	55
Diana	51	Lovrin 110	28	Wojko	59
Dioica 88	6	Marcello	62	Zenit	56
Epsilon 68	7	Markant	63	unbekannte Sorte	998
Fedora 17	9	Monoica	44		
Felina 32	12	Rajan	66		
Carmaleonte*		Santhica 23	22		
Eletta Campana*		KC Bonusz*			

<sup>\*</sup> neue Sorte ab AJ 2017 (falls noch nicht im Web-Antrag auswählbar bitte als "unbekannte Sorte" beantragen und Sorte der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mitteilen)